Berlijn 1976

Zur Geschichte, Dokumentation und Analyse veterinärmedizinischer Habilitationen in Deutschland unter Berücksichtigung der Lehrfächer (1810–1974)

Rolf Brauns

1976

Aus der Fachrichtung Experimentelle Therapie und Funktionelle Pathologie im Institut für morphologische und funktionelle Veterinär-Pathologie des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

---

Zur Geschichte, Dokumentation und Analyse veterinärmedizinischer Habilitationen in Deutschland unter Berücksichtigung der Lehrfächer (1810 - 1974)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur
Erlangung des Grades eines
Doktors der Veterinärmedizin
an der
Freien Universität Berlin

vorgelegt von
ROLF BRAUNS
Tierarzt aus Berlin

Berlin 1976
Journal - Nr. 882

Gedruckt mit Genehmigung des Fachbereichs
Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Vorsitzender
des FBR: Prof. Dr.med.vet. H. LOPPNOW

Referent: Prof. Dr.phil.Dr.med.vet.Dr.med. G. SCHÜTZLER

Korreferent: Prof. Dr.med.vet. F. HÖRCHNER

Tag der Promotion: 2. Juli 1976

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

DISSERTATIONS– UND FOTODRUCK FRANK oHG
8 München 2, Gabelsbergerstraße 15, Tel. 2 8 0 9 0 9 0

IN DANKBARKEIT
MEINEN ELTERN GEWIDMET

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Einleitung 3

1. Erläuterungen zur statistischen Auswertung ... 5

II. Zur Geschichte der Erteilung der Lehrbefugnis ... 8

1. Die Entwicklung des Habilitationswesens und Privatdozententums in der Veterinärmedizin ... 2o

2. Begriff und Inhalt der gegenwärtigen Habilitation 27

III. Zur Geschichte der venia legendi und Habilitation an den veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten Deutschlands

1. Berlin 29
1.1. Habilitationen 35

2. Hannover 4o
2.1. Habilitationen 43

3. Gießen 47
3.1. Habilitationen 5o

4. Dresden/Leipzig 54
4.1. Habilitationen 6o

5. München 64
5.1. Habilitationen 7o

6. Stuttgart 74

IV. Habilitationen von Tierärzten an Hochschulen und Universitäten ohne veterinärmedizinische Fakultäten

1. Der Lehrstuhl für Tierheilkunde an der Universität Hohenheim 75

2. Historischer Rückblick auf die Habilitationen von Tierärzten an fachfremden Fakultäten 76

V. Übersicht über die veterinärmedizinischen Habilitationen in Deutschland unter Berücksichtigung der Lehrfächer und über die Entwicklung der Fachgebiete auf Grund der Auswertungen von Dissertationen sowie Publikationen in tierärztlichen Fachzeitschriften 79

VI. Biographien

1. Ludwig Heinrich Bojanus 88

2. Johann Joseph Wilhelm Lux 9o

3. Johann Dietrich Reckleben 95

4. Karl Ignaz Lorinser 96

5. Johann Erich Julius Störig 98

6. Friedrich Heinrich Roloff 1o3

Seite

VII. Zusammenfassung 107

VIII. Anhang

1. Habilitationsordnungen

1.1. Über die Habilitirung der Privatlehrer, deren Pflichten und Rechte, Heidelberg (1805) 111

1.2. Tierärztliche Hochschulen Berlin und Hannover (1918) 116

1.3. Veterinärmedizinische Fakultät der Freien Universität Berlin (1971) 122

1.3.1. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschullehrergesetz) in der Fassung vom 28. August 1969 in der vom 1. April 1971 geltenden Fassung (§ 30 - § 34) 129

1.3.2. Gesetz über die Universitäten des Landes Berlin (Universitätsgesetz) vom 16. Juli 1969 (§ 60) 132

1.4. Tierärztliche Hochschule Hannover (1973) 134

1.5. Bestimmungen zur Erlangung der venia legendi, Landes-Universität Gießen (1830) 145

1.6. Veterinärmedizinische Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen (1961) 148

1.7. Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1914) 157

2. Bestimmungen über die Verleihung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis an der Humboldt-Universität Berlin und der Karl-Marx-Universität Leipzig

2.1. Anordnung über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi (Lehrbefähigung) (1968) 160

2.2. Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Promotionsordnung B - (1969) 164

IX. Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen 171

X. Literaturverzeichnis 173

XI. Lebenslauf 192

I. Einleitung

Mehrere Arbeiten über Verwaltungsprobleme von Universitäten und Hochschulen beinhalten neben dem Habilitationsrecht auch Hinweise auf das Habilitationswesen (37, 68, 12o, 136).

1972 gab S e l l e r t (115) eine kurze Einführung in die historische Entwicklung der Habilitation und ging auf die gegenwärtige Problematik ein.

Von B o e d e c k e r und M e y e r - P l a t h (18) erschien 1974 eine Dokumentation über die Habilitation von Frauen in Deutschland.

W a t e r m a n n (138) befaßte sich mit dem Problem externer Habilitanden.

Nach umfangreichen statistischen Erhebungen untersuchten P l e s s n e r und B u s c h (86, 87) die Situation der Hochschullehrer in Deutschland für den Zeitraum 1933 - 1955.

In der 69. Westdeutschen Rektorenkonferenz wurde auf die ungenauen statistischen Angaben über die Zahl der Habilitationen hingewiesen (1o).

Veröffentlichungen über 5o Jahre tierärztliche Habilitation liegen bisher nur von C o h r s (26) und Z i e t z s c h m a n n (144) vor. Die Arbeit von C o h r s (26) enthält ein Namensverzeichnis der Habilitierten mit Angabe des Faches für den Zeitraum 19o4 - 1954.

S c h ü t z l e r und S i e w e r t (112) behandelten die Geschichte deutscher veterinärmedizinischer Promotionen von 1811 - 196o und erstellten eine quantitative Analyse der Dissertationen, aufgeschlüsselt nach Fachgebieten.

In der folgenden Arbeit werden die Ergebnisse einer entsprechenden Erhebung über die veterinärmedizinischen Habilitationen dargestellt.

Es wird die Geschichte der Habilitation und besonders die Entwicklung des veterinärmedizinischen Habilitationswesens in Deutschland von 1810 - 1974 geschildert. Für diesen Zeitraum wurden 562 veterinärmedizinische Habilitationen ermittelt und statistisch ausgewertet. Berücksichtigung finden auch die Habilitationen von Nicht-Tierärzten (z.B. von Humanmedizinern, Chemikern, Landwirten, Biologen) an den veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten.

Die Verteilung veterinärmedizinischer Dissertationen auf Fachgebiete wird mit der Verteilung der Habilitationsschriften aus diesen Fachgebieten verglichen.

Es wird über die Entwicklung einzelner Lehrfächer und Lehrstühle berichtet.

S c h m a l t z (99) gab 1936 einen Überblick über die Entwicklung tierärztlicher Fächer.

M ü n z e r (81) schilderte die Geschichte veterinärmedizinischer Prüfungsordnungen und Studienfächer in Berlin für den Zeitraum 179o - 1945.

P l e s s n e r unter Mitarbeit von B u s c h (86, 87) untersuchte die Lehrkörperstruktur an deutschen Universitäten. In diesen Erhebungen, die sich auf den Zeitraum 1864 - 1953 erstrecken, ist auch das tierärztliche Lehrpersonal berücksichtigt worden.

Für die humanmedizinischen Fächer liegt die Dokumentation von E u l n e r (29) vor.

Die Lebensläufe der ersten Privatdozenten bzw. Habilitierten für Gebiete der Tierheilkunde werden beschrieben.

1. Erläuterung zur statistischen Auswertung

Bei der Einordnung der Habilitationsschriften in Fachgebiete wurde das Verfahren von S c h ü t z l e r (1o7) angewandt. Soweit das Lehrgebiet, für das die venia legendi erteilt wurde, nicht bekannt war, erfolgte die Bestimmung des Fachgebietes aufgrund des Titels der Habilitationsschrift. Alle Habilitationsschriften konnten durch die Einordnung in Fachgebiete für die statistische Auswertung, für die graphischen Darstellungen und für Vergleiche mit Dissertationen berücksichtigt werden, wenn auch nicht immer das "Lehrgebiet" mit dem "Fachgebiet" identisch ist.

Folgende Fachgebiete wurden zur Eingliederung der Habilitationsschriften herangezogen:

1) Pathologie (einschl. pathologische Anatomie und Histologie)

2) Anatomie (einschl. Histologie und Embryologie)

3) Innere Medizin (einschl. Pferdekrankheiten, Krankheiten der kleinen Haustiere und Labormedizin)

4) Physiologie (einschl. Biochemie, Pathophysiologie, Endokrinologie und Ernährungsphysiologie)

5) Gynäkologie (einschl. Geburtshilfe, Andrologie, Fortplanzungsstörungen, Aufzucht und Jungtierkrankheiten)

6) Mikrobiolgie (einschl. Tierseuchenlehre, Immunologie, Hygiene, Infektionskrankheiten der Tiere)

7) Lebensmittelkunde (einschl. Lebensmittelhygiene, Milchkunde und -hygiene, Fleischhygiene, Schlachttier- und Fleischuntersuchung)

8) Pharmakologie (einschl. Toxikologie, Pharmazie, Strahlenbiologie)

9) Chirurgie (einschl. Augenheilkunde, Röntgenologie, Anästhesiologie)

1o) Parasitologie

11) Tierzucht und Tierernährung
12) Geflügelkrankheiten
13) Tropenveterinärmedizin
14) Botanik, Zoologie
15) Gerichtliche Tierheilkunde
16) Geschichte der Tierheilkunde

Die vor der Erteilung des Habilitationsrechts an den Tierärztlichen Hochschulen erfolgten Habilitationen wurden nicht in die Statistik aufgenommen.

Statistiken, welche über die erfolgten Habilitationen an den tierärztlichen Ausbildungsstätten Deutschlands Auskunft geben, sind nicht nachweisbar.
Für die Freie Universität lagen die Jahresberichte vor (55, 56).

Die einzige Quelle, in welcher die Habilitationsschriften verzeichnet sind, ist das "Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten und Hochschulen erschienenen Schriften" (neuer Titel ab 1936 "Jahresverzeichnis der deutschen Hochschulschriften"), das seit 1885 jährlich erscheint. Auch hier waren die Angaben unvollständig. Da die Habilitationsschriften oft erst mit 1 - 2 jähriger Verspätung in das Hochschulschriftenverzeichnis aufgenommen werden, wurden für 1973 und 1974 keine genauen Zahlen erfaßt.

Die Titel der Habilitationsschriften wurden den Hochschulschriftenverzeichnissen entnommen und den entsprechenden Fachgebieten zugeordnet. Hierbei konnten auch tierärztliche Habilitationsschriften anderer Fakultäten berücksichtigt werden.

Eine Ergänzung der so festgestellten Zahlenangaben erfolgte durch die Mitteilungen der Dekanate, Fachbereiche und Bibliotheken.

Zusätzlich erfolgte eine Überprüfung der Angaben, indem die "Monatshefte für Veterinärmedizin" 1946 - 1974 durchgesehen wurden.

Schwierigkeiten bereitete die Bestimmung der Habilitationen von Tierärzten an fachfremden Fakultäten sowie die von Nicht-Tierärzten an den veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten. Im ersten Fall wurden die Landwirtschaftlichen, Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten Deutschlands um Auskunft gebeten. Bei der Bestimmung der Zahl der Habilitationen von Nicht-Tierärzten an den veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten lagen nur die Angaben der Fachpresse, des Hochschulschriftenverzeichnisses sowie der Dekanate zugrunde.

Im Zeitraum von 1934 - 1939 galt die 1. und 2. Reichs-Habilitations-Ordnung, nach der Habilitationen (Dr.med.vet. habil.) auch ohne Erteilung der Dozentur (Lehrbefugnis) möglich waren. Für diesen Zeitraum konnten nur ungenaue Habilitationszahlen ermittelt werden.

Habilitationen, die ohne die Einreichung einer besonderen Habilitationsschrift durchgeführt wurden, konnten nicht vollständig erfaßt werden.

Umhabilitationen blieben unberücksichtigt. Die Universität oder Hochschule, an der erstmals die Lehrbefugnis erteilt wurde, galt als Einordnungskriterium.

Bei der Auswertung aller zur Verfügung stehenden Quellen einschließlich Mitteilungen der Universitäten und Hochschulen konnten unterschiedliche Angaben zur Zahl der Habilitationen ausgeglichen werden. Die absolute Zahl der Habilitationen mag geringgradig höher sein als 562, für die statistische Auswertung nach Fachgebieten spielt eine geringe Differenz keine entscheidende Rolle.

II. Zur Geschichte der Erteilung der Lehrbefugnis

Der Begriff Habilitation wurde von "habilitare" abgeleitet (21). Das Wort kommt aus dem mittellateinischen und bedeutet soviel wie "sich befähigen, etwas geschickt machen" und geht zurück bis in die Statuten der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig aus dem Jahre 1499 (54, 115, 143).
Im 18. Jahrhundert taucht der Begriff auch im amtsdeutschen Sprachgebrauch auf. So heißt es in einer Instruktion für die ersten Lehrer an der Tierarzneischule Hannover aus dem Jahre 1778 (49): "Zu desto besserer Habilitirung derer ihm untergebenen Scholaren ist ohnstreitig ein hauptsächliches Augenmerk auf häufiger Übung in der Zergliederungskunst zu richten, ...".

Vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert hinein gab es an den deutschen Universitäten keine über die Doktor- oder Magisterpromotion hinausgehende wissenschaftliche Qualifikation. Mit dem Erwerb des Doktor- oder Magistergrades wurde die venia legendi erlangt (48, 64). Man sagte, wenn einer Doktor wird, er habilitiert sich (143). Die Verleihung des Doktorrats entsprach der heutigen Habilitation (48). Durch die Promotion wurde allen Doktoranden das Recht zur selbständigen Vorlesung eingeräumt und sie galten als doctores regentes. Den Abschluß jeder Promotion bildete ein feierlicher Akt, der den Beginn der Lehrtätigkeit darstellte (48).

Im 15. Jahrhundert kam es zur Schaffung von besoldeten Dozentenstellen. Die Stadt oder der Landesherr war der Geldgeber für die besoldete Dozentur.
Schon 1499 machte man die Anwartschaft auf die besoldete Dozentur von Zusatzleistungen abhängig. Die Statuten der Leipziger Universität besagten, daß sich der Magister oder Doktor habilitieren muß, um in die besoldete Stelle zu kom-

men. Die Habilitation beinhaltete eine 2-jährige Vorlesungspraxis und schloß mit der öffentlichen Disputation. Diese Disputation kann als Vorstufe des heutigen Habilitationskolloquiums angesehen werden. Solche Disputationen wurden später Voraussetzung für die Erteilung der Lehrerlaubnis (115). So heißt es in der Bestimmung zur Erlangung der venia legendi der Universität Gießen von 1821 (7o): "Individuen, welche auf der Landes-Universität dociren wollen, sie seyen In- oder Ausländer, (sind gehalten) um den Doktorgrad zu erwerben, öffentlich zu disputieren und eine Dissertation zu schreiben".

Disputationen über tierärztliche Themen lassen sich bis 1733 zurückverfolgen. An der Universität zu Rinteln disputierte der Arzt Johann H. F ü r s t e n a u über seine gleichlautende Dissertation "De morbis brutorum" (49).

Noch im Jahre 1736 konnte nach § 21 des königlichen Privilegs an der Universität Göttingen jeder Promovierte uneingeschränkt als Privatdozent lehren (76, 95).
Zur gleichen Zeit wurde aber auch dort die sog. "Disputatio publica pro loco" gefordert. Die Fakultät beauftragte zwei Opponenten und beriet anschließend über die Annahme oder Ablehnung der venia legendi (115).

Der älteste Vorschlag über die Habilitationsdisputation hinaus, eine zusätzliche Qualifikation zu verlangen, wurde ebenfalls 1733 in Göttingen gemacht. Der Theologe und Kanzler J.L. von M o s h e i m forderte in seiner "Denkschrift über die Einrichtung einer Academie", daß nur Personen, die sich durch eine "wohlausgearbeitete Schrift" oder einige Disputationen bewährt haben, den Zugang zur venia legendi erhalten. Hierdurch sollte ein neuer Dozententyp geschaffen werden (24, 76, 95).

Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Habilitationsdisputationen an fast allen deutschen Universitäten eingeführt (74).

In der Habilitationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Dresden blieb die Disputation bis 1903 enthalten (7).

An den deutschen Universitäten des 14. bis 18. Jahrhunderts unterschied man drei akademische Grade:

1. Doktor oder Magister
2. Lizentiat
3. Bakkalaureus

Der unterste akademische Grad einer Fakultät war der Bakkalaureus (48). Der Grad eines Bakkalaureus wurde nach mehrjährigem Studium, das mit einer Prüfung abschloß, erworben. Das Bakkalaureat entsprach annähernd unserer heutigen Approbation. Der Bakkalaureus, der mehrere Jahre mit leichten Lehraufträgen beschäftigt worden war und eine nochmalige Prüfung abgelegt hatte, erhielt das Lizentiat. Er erhielt die Lizenz zur selbständigen Vorlesung. Das Lizentiat enthielt die "licentia promovendi", d.h. die Möglichkeit, Doktor zu werden (143).
Der Doktor- und Magistergrad waren rangmäßig gleichgestellt. Die unterschiedliche Bezeichnung ging auf die Fakultäten zurück. Der Grad eines Magisters wurde von der mittelalterlichen Universität ausschließlich durch die Artistenfakultät verliehen (48, 54, 64, 82).
Außer dem Doktor konnte auch im beschränkten Maß der Bakkalaureus mit Lehraufträgen belegt werden. Er bereitete sich auf die Promotion vor. Nicht selten wurden die Bakkalaren auch zu Vorlesungen verpflichtet.

Als Voraussetzung für die Lehrtätigkeit galt an der Medizinischen Fakultät der Universität Halle im 18. Jahrhundert der Doktor- oder Lizentiatentitel. Nichtgraduierten wurde das Abhalten von Vorlesungen untersagt. Die Privatdozenten durften ihre Vorlesungen öffentlich am schwarzen Brett bekanntgeben (63).

Neben den Graden des Doktors, Magisters und Bakkalaureus tritt seit dem 15. Jahrhundert der Begriff des Professors auf. Er wurde von dem Wort "profitere" abgeleitet, was soviel bedeutet wie "eine Kunst oder Wissenschaft öffentlich auszuüben oder lehren"(89). Eine begriffliche Identität des heutigen Titels mit dem der mittelalterlichen Universität besteht nicht. Der Professorentitel hatte die gleiche Bedeutung wie der eines Magisters oder Doktors und war bezeichnend für das Lehramt. In den Statuten der Universität Ingolstadt wurde er bereits im Jahre 1472 erwähnt: "In novo iure pontificio professor" oder "Institutionem professor ordinarius". Auch die Bezeichnung "legum Dr. et professor" gilt als Beweis der Gleichstellung beider akademischer Grade (82). Es zeigen sich Anhaltspunkte, daß der aus dem mittelalterlichen Latein stammende Titel Lector in Wittenberg erstmalig mit dem Titel Professor vertauscht worden ist (Wittenberg 1517). Erst nach der Reformation wurde es gebräuchlich, das durch öffentliche Anstellung erlangte Lehramt mit dem Titel Professor auszuzeichnen (82).

Mit der Ausbildung der besoldeten Dozentenstelle entstand die Berufungsfrage des nicht besetzten Lehrstuhls, der Professur. Die Besetzung solcher Professuren wurde zur damaligen Zeit durch zweifelhafte Praktiken erledigt. Akademische Beziehungen, private Empfehlungen und familiäre Bindungen standen im Vordergrund.
"So bat am 27. Mai 1698 Tido Hendrich von der L i t h zu Frankfurt an der Oder im Alter von 21 Jahren um die durch den Tod seines Vaters erledigte Professur der Eloquenz, da er schon von 11 Jahren immatrikuliert gewesen sei und 1o Jahre Philosophie studiert habe" (2o).

Die Anforderung an die Konfessionszugehörigkeit und der Leumund des zu Berufenden unterlagen meist seiner fachlichen Qualifikation, "soll er nicht seyn leichtfertig, noch mit den studiosis zu gesellig, versoffen ..." (121).

Als häufigste Berufungsverfahren der damaligen Zeit gibt B u s c h (24) folgende an:

1. Die Universitäten, die Fakultät oder beide wählten einen Bewerber aus und präsentierten ihn dem Landesherrn zur Bestätigung.
2. Der Kandidat wurde von der Universität vorgeschlagen, während die Ernennung von dem Landesherrn erfolgte. Diese Art der Berufung setzte sich im 16. und 17. Jahrhundert immer häufiger durch.
3. Der Landesherr übernahm den Berufungsvorschlag in Form einer Aufforderung oder Empfehlung für die Universität.
4. Die Berufung erfolgte ausschließlich durch den Landesherrn.

Die bezahlte Dozentenstelle führte zu einer Änderung der bisherigen akademischen Rangordnung innerhalb der Fakultät. Es kam zur Ausbildung des Privatdozententums. Der Begriff Privatdozent wurde von privatim docere abgeleitet (24). Die ersten Hinweise auf den Privatdozenten finden sich im 16. Jahrhundert. Die Inhaber der besoldeten Dozentur erkannten in dem Privatdozenten bald eine ernsthafte Konkurrenz ihrer Lehrtätigkeit. Gleichzeitig wurden an die Promotionen und an die spätere Lehrtätigkeit gewisse Bedingungen geknüpft (Disputationen) oder die freie Lehrtätigkeit eingeschränkt. In diese Zeit fiel die Ausbildung der Ordinarienverfassung. Die besoldete Dozentur drängte Bakkalare, Lizentiaten, Doktoren und Magister in eine abhängige Stellung und die Promotion galt bald nicht mehr als ausreichend für die Besetzung einer Professur. Sie verlor ihre ursprüngliche Bedeutung, den Eingang in den Lehrkörper der Universität zu bilden. Der Prozess verschärfte sich, als man sogar Bakkalare und Lizentiaten in besoldete Stellen berief, obwohl Doktoren vorhanden waren.

Im 17. Jahrhundert war der Höhepunkt der Entwicklung erreicht. Das Bakkalaureat ging im 16. Jahrhundert unter. Mit dem Verfall der akademischen Grade und des Lehrbetriebs setzten Reformbestrebungen ein. Der Ruf, die Besetzung der Professuren einer Neuregelung zu unterwerfen, wurde lauter (24, 115).
1770 forderte M i c h a e l i s über die Promotion hinausgehende Bestimmungen zur Erlangung der venia legendi.

Im Jahre 1805 erließ die Universität Heidelberg die Ordnung "über die Habilitirung der Privatlehrer, deren Pflichten und Rechte" (62, siehe Anhang S.111).

Bis 1860 bewahrte Kiel als letzte Universität Deutschlands den ursprünglichen Sinn des Doktorrats (30).

Diese Reformbestrebungen und Leistungsnachweise für die Erteilung der Lehrbefugnis führten zu einem neuen, anerkannten Status der Privatdozenten. Der Staat förderte diese Entwicklung, da sein Bedarf an qualifizierten Beamten groß war (24).

Ein fester Bestandteil der Universitätsterminologie wurde die Habilitation erst durch die Gründung der Friedrich-Wilhelms-Universität im Jahre 1810 in Berlin (72, 135). Nach dem Vorschlag S c h l e i e r m a c h e r s änderte man in den ersten Satzungen wenig an der alten Form des Doktorrats. Das Vorlesungsrecht wurde wie früher den Doktoren und auch den Lizentiaten eingeräumt. Der Lizentiat erhielt die venia docendi durch ein abgelegtes Examen, eine Disputation und mehrere öffentliche Vorlesungen (72). Auch U h d e n knüpfte die Lehrbefugnis an das Doktorrat und zwei öffentliche Vorlesungen. Der Begriff Habilitation wurde vermieden (72).

Der erste Schritt, eine Trennung zwischen Promotion und Lehrbefugnis herbeizuführen, ging von der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin aus (135).

Am 17. September 1810 forderten die Statuten der Medizinischen Fakultät eine besondere Prüfung "pro facultate docendi" von dem Doktorranden, der sich einer akademischen Lehrtätigkeit widmen sollte (72). In diesen Bestimmungen lag eine eindeutige Trennung zwischen Promotion und Habilitation. Man rief alle Doktoren der Medizin auf, sich zur Habilitation anzumelden mit Ausnahme derjenigen, die bereits durch Vorträge und Schriften bekannt waren.

Am 31. Oktober 1816 verabschiedete die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin die erste deutsche Habilitationsordnung. In Abschnitt VIII § 4 der Statuten hieß es (24, 72):

> "Privatdozenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitieren und hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. In bezug auf diese erhalten sie die Erlaubnis zu lehren. Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrag über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben, oder mit Bestimmung derselben von dem Aspiranten gewählt wird nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat."

Nach dem Berliner Vorbild wurden in der Folgezeit auch an den anderen Universitäten Habilitationsordnungen beschlossen.

Im Jahre 1818 verpflichtete die Universität Halle den Kandidanten, über zwei Abhandlungen zu disputieren, ehe er die Lehrbefugnis bekam (104).

In Gießen wurden 1821 die ersten "Bestimmungen zur Erlangung der venia legendi" erlassen (70).

Ende des 19. Jahrhunderts war an allen deutschen Universitäten der Zugang zum Lehramt von einer Habilitation abhängig. Die Habilitation geschah meist in freiem Vortrag über ein bestimmtes wissenschaftliches Thema (74). Die Habilitationsordnung galt entweder für die entsprechende Fakultät oder für die gesamte Universität.

Im Laufe der Jahre wurde die Habilitationsordnung den verschiedensten Änderungen und Neufassungen unterworfen. Die Bedingungen für die Zulassung zum Lehramt wurden von der Universität oder dem zuständigen Ministerium festgelegt (12o).

Durch einen preußischen Erlaß von 192o wurde auch Frauen der Zugang zum Lehramt an der Universität ermöglicht (18).

Bis zum Jahre 1933 blieb das Habilitationsrecht ein Bestandteil der Universitätsautonomie. 1934 griff der Staat ein und regelte von sich aus den Zugang zum Lehramt. Eine für Deutschland standardisierte Habilitationsordnung wurde nicht von der Universität, sondern von der Regierung erlassen (9o).
Die Reichs-Habilitations-Ordnung vom 13. Dezember 1934 trennte die traditionelle Verbindung zwischen Habilitation und Lehrbefugnis. Nach dieser Habilitationsordnung bedeutete die Habilitation nur eine Voraussetzung für die Bewerbung um die venia legendi. Die Habilitation bildete einen neuen akademischen Grad, den Dr. habilitatus. Sinn dieser Neuregelung war es, vielen Bewerbern den Zugang zur venia legendi zu ermöglichen, um eine genügend große Basis für die Auslese zu gewinnen. Der Zahl der Habilitationen wurde keine Grenze gesetzt, während die Erteilung der Lehrerlaubnis sich streng nach dem Bedarf sowie den Vorstellungen des NS-Staates von einem Hochschullehrer richtete.

Die erste Reichs-Habilitations-Ordnung umfaßte 2o Paragraphen und gliederte sich in die Habilitation und Er-

langung der Dozentur.
Die Habilitation setzte den Grad eines Doktors oder Lizentiaten voraus. Zwischen Studienabschluß und Bewerbung sollten drei Jahre liegen. Mit der Habilitation erlangte der Bewerber den Grad eines Dr.habil. oder des habilitierten Lizentiaten. Im Zulassungsantrag mußte neben den üblichen Unterlagen der Nachweis arischer Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau erbracht werden. Nachdem die Habilitationsschrift von der Fakultät begutachtet war, schloß sich die wissenschaftliche Aussprache unter Beisitz des Rektors an. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs lag bei der Landesunterrichtsverwaltung. Sie ermächtigte die Fakultät, die Habilitation auszusprechen. Bei Ablehnung der Bewerbung konnte eine neue Zulassung erst nach einem Jahr beantragt werden.

Voraussetzungen für eine Dozentur waren die erfolgte Habilitation und Möglichkeit des Kandidaten, in das Beamtenverhältnis übernommen werden zu können. Die Bewerbung für eine Erteilung der venia legendi mußte direkt beim Reichswissenschaftsminister eingereicht werden. Dieser wies die Kandidaten einer geeigneten Fakultät zu. Die Leistungen zur Erlangung der Dozentur bildete die öffentliche Lehrprobe, die aus einer insgesamt 3-stündigen Vorlesung an drei verschiedenen Tagen einer Woche bestand. Das Thema der Vorlesung wurde aus drei Vorschlägen des Kandidaten von der Fakultät bestimmt. Der Rektor erstattete anschließend der Landesunterrichtsverwaltung über die fachliche, persönliche und charakterliche Eignung des Bewerbers Bericht. Im Anschluß an die Lehrprobe mußte sich der Kandidat zum Dienst im Wehrsportlager und an der Dozentenakademie melden. Seine Beurteilung ging wieder von den Dienststellenleitern an die Landesunterrichtsverwaltung. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Lehrbefugnis lag beim Reichswissenschaftsminister, der nach Anhören der Landesunterrichtsverwaltung diese ermächtigte, die Lehrbefugnis aus-

zusprechen. Die erworbene Dozentur galt für alle Hochschulen Deutschlands. Ein Wechsel der Hochschule mußte vom Reichswissenschaftsministers gestattet werden, ebenso konnte er diesen anordnen. Erweiterung, Einschränkung und Entziehung der venia legendi wurden durch den Reichswissenschaftsminister ausgesprochen.

Am 17. Februar 1939 wurde eine neue Reichs-Habilitations-Ordnung erlassen (91, 92, 116). Die Habilitationsordnung gliederte sich in 22 Paragraphen und unterschied zwischen der Habilitation und dem Erwerb der Lehrbefugnis. Der Bewerber erhielt wieder den Grad eines Dr.habil.. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation waren im wesentlichen inhaltsgleich mit denen von 1934. Aus dem 3-jährigen Abstand zwischen Hochschulabschluß und der Bewerbung wurde eine 2-jährige wissenschaftliche Tätigkeit. Als weitere Voraussetzung für die Bewerbung galt die Erfüllung der §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes. Über die Zulassung zur Habilitation entschied nach Anhören des örtlichen Dozentenbundführers die Fakultät. In Ausnahmefällen konnte von der Einreichung der Habilitationsschrift abgesehen werden, wenn bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten als ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Qualifikation des Bewerbers galten. Die erfolgte Habilitation mußte dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gemeldet werden.

Neu eingeführt wurde der § 1o, der die Entziehung des Dr. habil. beinhaltete:

Zu § 1o
Entziehung des Dr. habil.

"Als Täuschung der Fakultät ist i.a. anzusehen:
Fälschung des Reifezeugnisses oder der Studienzeugnisse, Abgabe einer falschen Versicherung, Verschweigung erheblicher Vorstrafen usw..

Des Dr. habil. (lic. theol. habil.) erweist sich in jedem Falle als unwürdig, wer gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist.
Von der Eröffnung eines Verfahrens auf Entziehung des Dr. habil. gegen ein Mitglied der NSDAP, ist der Gauleiter der NSDAP, in dessen Gau der Inhaber des Dr. habil. seinen Wohnsitz hat, durch den Rektor zu benachrichtigen; auch ist der Gauleiter von dem Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist der örtliche Dozentenbundführer hinzuzuziehen.
Dem Inhaber des Grades ist, sofern es tunlich erscheint, vor der Beschlußfassung des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung erübrigt sich in den Fällen, in denen die Entziehung des Grades wegen Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt.
Die Entscheidung wird mit der Zustellung wirksam. Die Zustellung des Beschlusses ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über "Zustellung von Amts wegen" vorzunehmen. Im Gebiet des Landes Österreich gelten bis zur Inkraftsetzung der Reichszivilprozeßordnung die Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung über Zustellung von Amts wegen; das gleiche gilt für die sudetendeutschen Gebiete. Die Entziehung ist nebst den Gründen, die zu der Entziehung geführt haben, sowie unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstages und -ortes des Betroffenen und des Tages der Zustellung des Entziehungsbeschlusses dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung anzuzeigen.
Eine Zurückforderung des Dr. habil.-Diploms im Falle der Entziehung dieses Grades erfolgt nicht. "

Den zweiten Abschnitt der Reichs-Habilitations-Ordnung bildete der Erwerb der Lehrbefugnis. Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis waren:

1. Erfüllung der §§ 25 und 26 des Deutschen Beamtengesetzes,
2. der Grad des Dr. habil. oder Lic. habil.,
3. die bestandene öffentliche Lehrprobe,
4. die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang des dem Leiter der Parteikanzlei unterstellten Reichslagers für Beamte.

Die Entscheidung über die Verleihung oder Ablehnung der venia legendi lag beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Mit der Erteilung der Lehrbefugnis wurde der Bewerber ins Beamtenverhältnis berufen.
Dozenten, die sich in Lehre und Forschung bewährt hatten, konnten durch den Reichsminister zu außerplanmäßigen Professoren ernannt werden.

Die Reichs-Habilitations-Ordnung wurde durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 25. Oktober 1945 annulliert (12o).

1. Die Entwicklung des Habilitationswesens und Privatdozententums in der Veterinärmedizin

Die Entwicklungen im Lehrkörper der deutschen Universitäten hatten bis 189o wenig Einfluß auf die Veterinärmedizin. Die Ausbildung der Tierärzte wurde fachschulmäßig durchgeführt. Die Professuren an den Tierarzneischulen waren Titularprofessuren. Sie wurden auf Antrag oder auf Grund besonderer Verdienste durch den Landesherren verliehen (49).

1791 beantragte H a v e m a n n den Professoren-Titel (49): "Ich erdreiste mich daher, in tiefster Untertänigkeit Ihro Königlich Mayestät um den meinen Geschäften so angemessenen Titel vom Professor ehrfurchtsvoll zu bitten. Diese Gnade würde mir mit den auswärtigen Lehrers der Vieharzneiwissenschaft gleiche Vorrechte geben ...".

Bei der Verleihung des Professoren-Titels an Tierärzte wurde oft ein Mediziner als Gutachter bestellt (28).
Das Lehrpersonal trug die Bezeichnungen Ober-, Haupt- oder erster Lehrer, Repetitor, Prosektor und Hilfslehrer (das waren keine festangestellten etatsmäßigen Lehrkräfte). Der Hauptlehrer führte meist den Titel eines Direktors oder Professors (49, 1oo, 1o6). Die Neubesetzung freier Lehrerstellen erfolgte durch die Beförderung des zweiten Lehrers zum ersten bzw. Hauptlehrer oder durch einen Prosektor oder Repetitor, der sich an der Schule bewährt hatte. Oft wurden auch Lehrer und Repetitoren von auswärts berufen (66).

In Preußen berief man in Repetitorstellen meist Kreistierärzte mit Praxiserfahrung. Sie bildeten den eigentlichen Nachwuchs des Lehrpersonals. Beim plötzlichen Ausscheiden eines Lehrers übertrug man dessen Fächer auf die übrigen Lehrpersonen (1o6).

An der Universität Gießen wurde die medizinische Lehrtätigkeit im 18. Jahrhundert auch auf veterinärmedizinische Gebiete ausgedehnt.

1798 bewarb sich der Arzt Dr.med. Ernst Ludwig Wilhelm N e b e l um die Professur der Arzneikunde. Er war auch tierärztlich ausgebildet. Bei seinem Dienstantritt am 16.6.1798 gab N e b e l die Schrift heraus: "De nosologia brutorum cum hominum morbis comparata" (96).

Private Empfehlungen waren häufig bei Neubesetzungen einer Lehrerstelle.
1801 wurde U.F. H a u s m a n n als zweiter Lehrer für die Tierarzneischule Hannover empfohlen (75):

" Hannover, den 30 ten Dezember 1801

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Kurfürst! Allergnädigster Herr!

Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Lehrers B o c k erledigten zweiten Lehrerstelle an hiesiger Pferdearzneischule, finden wir uns bewogen, unter den sich gemeldeten Kandidaten folgendes Subjekt Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzuschlagen.
Es hat nämlich Ullrich Friedrich H a u s m a n n vorhin auf dieser Schule 3 1/2 Jahr den Unterricht genossen und sich als ein sehr fleißiger und geschickter Schüler ausgezeichnet; besonders gehörte aber thierische Anatomie, worauf es bei der Stelle ankommt, zu seinem in Sonderheit getriebenen Zweige seiner Wissenschaft. Vor ungefähr 3 Jahren verließ er die Schule, reisete nach Berlin, um sich da noch in der Thierarzneischule und den physikalischen Wissenschaften zu vervollkommnen, von wo er den Ruf als Hof-Pferdearzt zu Weimar erhielt, den er annahm und wo er allein nicht als praktischer Thierarzt gedient, sondern auch die Anatomie selbst als Lieblingsbeschäftigung fortgetrieben hat.
Diesen schlagen wir daher zu der vakanten Stelle mit der Gage und Emolumenten, welche der verstorbene Lehrer genossen, Euer Königlichen Durchlaucht aller-

unterthänigst vor, und wir haben alle Ursache zu hoffen, es werde die Schule gleich mit einem brauchbaren Mann besetzt werden.
Wir bitten nur eine allergnädigste Resolution und erstreben mit der tiefsten Devotion

Euer Königlichen Majestät
Kielmannsegge "

Der Obertierarzt und Professor der Tierheilkunde D i e t e r i c h s aus Berlin bewarb sich am 3o. Januar 1847 um die Direktorenstelle an der Tierarzneischule Hannover. Im November 1846 hatte er seine neuen Bücher dem König zugeschickt und sich empfohlen (49).

Im Jahre 18o3 war an der Universität zu Wilna ein Lehrstuhl für Tierarzneikunde zu besetzen. Die freie Professur wurde durch die örtliche Presse mitgeteilt. Für diesen Lehrstuhl bewarben sich der Arzt Ludwig Heinrich B o j a n u s , R i e h m und P o z z i aus Mailand (1). Sie sandten ihre Veröffentlichungen über das Gebiet der Tierheilkunde an die Universität in Wilna. Ein Professorenkollegium prüfte die Arbeiten und man entschied sich für B o j a n u s (1, 17). Er hatte mit seiner Schrift "Über die Thierarzneikunst" die Professur erhalten.
Es war die erste Besetzung eines Lehrstuhls für Tierheilkunde, die auf Grund einer über das Doktorrat hinausgehenden Leistung, nämlich in Form einer Probeschrift, erfolgte (Biographie S.88).

Der erste Tierarzt und Privatdozent für das Gebiet der Tierheilkunde an der Universität Leipzig war J.H.W. L u x . Er las im Wintersemester 18o6/o7 über Veterinärwissenschaften (34, 4o, 69, 77, 78, 1o3, Biographie S.9o).

Als im Jahre 181o die Berliner Universität gegründet wurde, rief die Medizinische Fakultät am 12. August 181o auf, "... daß alle Doktoren der Medizin, schon jetzt um die venia docendi einkämen, falls die nicht schon durch Schriften oder

Vorträge vorzüglich bekannt seien, sich bei der Medizinischen Fakultät, sobald dieselbe konstituiert wäre, wegen der Habilitation zu melden" (72).
Die ersten Bewerber zur Habilitation waren der Geheime Medizinalrat K o h l r a u s c h und Dr. Ernst H o r n , beide Direktoren der Charitê und Mitglieder der Sektion für das Medizinalwesen. Da sie in angesehener Stellung waren, stand der Bewerbung nichts entgegen, so daß ihre Vorlesungen in den Katalog aufgenommen wurden (72).
Es meldeten sich weiterhin noch die Ärzte Dr. S t a b e r o h und Dr. R e c k l e b e n . R e c k l e b e n war Professor an der Tierarzneischule Berlin und beantragte private Vorlesungen über Tierheilkunde. Beide konnten ein Doktordiplom nachweisen und es lagen keine Einwände gegen die Habilitation vor (72).

Der Lehrkörper der Friedrich-Wilhelms-Universität bestand 1810 aus 25 Ordinarien, 7 Extraordinarien und 14 Privatdozenten (47, 135). Auf die Medizinische Fakultät entfielen 6 ordentliche Professoren, 1 außerordentlicher Professor und 7 Privatdozenten, zu denen R e c k l e b e n gehörte.

Die Zahl der Privatdozenten der Medizin war bereits 1907/08 auf 117 angestiegen (47, 135).

Dr. R e c k l e b e n war der erste Professor der Tierheilkunde, der sich in Deutschland für dieses Fach habilitierte. Die Habilitation erfolgte kurze Zeit nach seiner Antragstellung in freiem Vortrag über "Gegenstände der Thierheilkunde" (Biographie S. 95).

1820 erfolgte die zweite Habilitation für ein tierärztliches Fach an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin, des Arztes Dr.med. L o r i n s e r (Biographie S. 96).

1828 wurde ebenfalls durch die Universität Berlin die venia docendi für Tierheilkunde Dr.phil. S t ö r i g , dem Lehrer an der Tierarzneischule Berlin, der Landwirtschaft studiert hatte, verliehen (Biographie S. 98).

Anfang des 19. Jahrhunderts setzten vereinzelt Bestrebungen ein, die Zulassung zum Lehramt von einer Zusatzprüfung abhängig zu machen. Beim Vorliegen mehrerer Bewerbungen für einen Lehrstuhl mußten sich die Kandidaten der sog. Konkurs-Prüfung unterziehen.
In Frankreich konnte man nur durch den bestandenen Konkurs zum Lehramt gelangen. Die offenen Professuren oder Repetitorstellen wurden vom Landwirtschaftsministerium bekanntgegeben. Die Prüfung dauerte 5 bis 6 Tage. Bei der Zulassung zu Professuren wurden Repetitoren bevorzugt (4).

Um den Lehrstuhl für Tierheilkunde an der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Hohenheim zu besetzen, wurde 1823 eine Konkurs-Prüfung angesetzt. Die Prüfung fand vor dem Medizinalkollegium statt. Keiner der Bewerber erfüllte die Forderungen (23).

Der Arzt und Kreistierarzt für Gießen, Dr.med. K.W. V i x , habilitierte sich für Enzyklopädische Tierheilkunde für Juristen, Mediziner, Kameralisten und Ökonomen an der Landes-Universität Gießen. 1827 wurde ihm die Erlaubnis erteilt, "... Vorlesungen im Gebiete der Veterinärwissenschaft auf der Universität gegen die gewöhnlichen, von seinen Hörern zu entrichtenden Kolleggelder halten zu dürfen" (34, 96).

1843 wurde in Karlsruhe eine Konkurs-Prüfung vom Großherzoglichen Ministerium ausgeschrieben, um die freie Lehrerstelle an der Tierarzneischule zu besetzen. Es hatten sich 5 Bewerber gemeldet. Die Prüfung bestand in einer zu Hause auszuarbeitenden schriftlichen Abhandlung, einem 3/4-stündigem Vortrag sowie einem mündlichen Examen vor der Großherzoglichen Sanitäts-Kommission (2).

Im Jahre 1862 errichtete Julius K ü h n ein landwirtschaftliches Institut in Halle. Im Rahmen der Universität sollten hier landwirtschaftliche und veterinärmedizinische

Forschungen betrieben werden (31, 34).

1865 berief man den Tierarzt Friedrich H. R o l o f f als Dozent für die Fächer Anatomie und Physiologie der Haustiere sowie Tierbeurteilungs- und Krankheitslehre (31, 34, 8o, 99). 1866 wurde R o l o f f habilitiert und Privatdozent der Friedrichs-Universität zu Halle. Er reichte die Schrift ein "Über Knochenbrüchigkeit und Lähme (Osteomalacia und Rachitis) mit besonderer Rücksicht auf die Krankheiten der Hausthiere" (65, 99). R o l o f f war der erste Tierarzt in Deutschland, der sich durch die Einreichung einer Schrift habilitierte (Biographie S.1o3).

1874 wurde Dr.med. B o l l i n g e r Extraordinarius für vergleichende Pathologie an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hatte sich 187o mit einer Schrift über die Kolik der Pferde und das Wurmaneurysma der Eingeweidearterien an der Medizinischen Fakultät habilitiert (28).

An den alten Tierarzneischulen hatten die Repetitoren die Aufgabe des Privatdozenten (1oo).
Mit der Erhebung der Tierarzneischulen zu Hochschulen begann sich das tierärztliche Habilitationswesen herauszubilden.

In den Jahren 191o/11 wurden heftige Diskussionen über die Zulassung von Privatdozenten an den Tierärztlichen Hochschulen geführt (97, 124, 137).
S c h m a l t z (97, 99, 141) schrieb 191o: "Ich erkläre mich gegen die allgemeine Einführung des Privatdozententums, aber bin durchaus für ein beschränktes Privatdozententum".

1911 befaßte sich der Deutsche Veterinärrat auf seiner 12. Plenarsitzung in Hamburg mit dem Problem und beschloß (124): Das Privatdozententum gehört zum Wesen der Hochschule und ist unter Beachten der Bedürfnisfrage auch für die Tierärzt-

liche Hochschule zu fordern. Das Privatdozententum ist geeignet, den Unterricht an den Tierärztlichen Hochschulen zu ergänzen und die Schwierigkeiten des Professorenersatzes zu mildern. Besonders wünschenswert ist die Habilitation der Hochschulassistenten.

1910 erhielt die Tierärztliche Hochschule München eine erste Habilitationsordnung (98).

1918 besaßen alle tierärztlichen Bildungsstätten in Deutschland das Habilitationsrecht.

2. Begriff und Inhalt der gegenwärtigen Habilitation

Die Habilitation basiert auf dem Habilitationsrecht (37, 68, 116, 12o, 136). Es ermöglicht der Hochschule oder Fakultät der Universität, eine Habilitationsordnung herauszugeben und Privatdozenten zuzulassen. Die Habilitation bildet die Grundlage für die Selbstergänzung des Lehrkörpers einer Hochschule oder Universität. Sie ist Bestandteil der Hochschulautonomie. In der Regel bedarf die Habilitationsordnung der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

Eine befriedigende Definition des Begriffs "Habilitation" liegt bisher nicht vor.
G e c k (36) bezeichnet sie als höchsten Nachweis wissenschaftlicher Qualifikation.
Nach T h i e m e (12o) stellt die Habilitation ein akademisches Examen dar.

Die Habilitation beinhaltet die Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen durch ein von der Hochschule oder Fakultät eingesetztes Gremium, die im Falle der Anerkennung zur Verleihung der Lehrerlaubnis führt. Der Bewerber legt der Fakultät die Habilitationsschrift vor. Hierdurch soll er den Nachweis selbständiger und produktiver wissenschaftlicher Arbeit erbringen. Nach der Begutachtung der Habilitationsschrift durch einen kompetenten Personenkreis schließt sich ein wissenschaftlicher Vortrag mit Kolloquium an. Den Abschluß der Habilitation bildet die öffentliche Probevorlesung.
Diese Grundelemente der Habilitationsleistungen sind unterschiedlich modifiziert worden; z.B. kann auf die Habilitationsschrift verzichtet werden, wenn adäquate wissenschaftliche Veröffentlichungen vorliegen.
Auf Grund der Habilitationsleistungen hat sich der Kandidat für ein wissenschaftliches Fachgebiet qualifiziert.
Der Bewerber hat das Recht und die Verpflichtung, an der entsprechenden Fakultät Lehrveranstaltungen anzukündigen und durchzuführen. Er besitzt die Lehrerlaubnis (venia

legendi) für ein bestimmtes Fachgebiet und darf sich Privatdozent nennen. Die Habilitation bildet keine grundsätzliche Voraussetzung für eine Berufung. Es besteht ebenfalls kein rechtlicher Anspruch auf einen Lehrstuhl (12o).

In den Jahren 1934 - 1945 trennte man die Einheit von Habilitation und Lehrerlaubnis (Dozentur).
Neuerdings wird zwischen Lehrbefähigung und Lehrbefugnis unterschieden.

Die Lehrerlaubnis wurde auch als licentia legendi und venia docendi bezeichnet, gegenwärtig haben sich die Begriffe venia legendi und facultas docendi eingebürgert.

III. Zur Geschichte der venia legendi und Habilitation an den veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten Deutschlands

1. BERLIN

Die Tierarzneischule Berlin wurde am 1. Juni 179o eröffnet (34, 4o, 69, 1o6, 129). Das Lehrpersonal der Schule setzte sich zusammen aus den Professoren der Medizin, H.G. N a u m a n n und G.F. S i c k , dem Apotheker Ch. R a t z e b u r g , dem Roßarzt W. K r u m m und dem pensionierten Chirurgen J.D. R e c k l e b e n (12, 1o6). Im Unterrichtsplan der Schule standen die Fächer (81, 1o6): Hufbeschlag, Pferdekrankheiten, Pathologie, spezielle Therapie der inneren Krankheiten bei Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen, Tierzergliederungskunde und Physiologie, Chirurgie, Ökonomie der Tierhaltung, Infektions- und Seuchenkranheiten und ihre Bekämpfung, Kräuterkunde, Chemie und Pharmazie sowie Heilmittellehre und Rezeptieren.

Die erste Verleihung der venia docendi für Tierheilkunde in Berlin erfolgte 181o (72).
Der Arzt und Lehrer an der Tierarzneischule Berlin, Johann Dietrich R e c k l e b e n , habilitierte sich an der Medizinischen Fakultät der neugegründeten Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (88). Die Habilitationsleistung bestand in einem freien Vortrag über "Gegenstände der Thierheilkunde" (72). Er wurde der erste Privatdozent an der Universität Berlin für Tierheilkunde (Biographie S. 95).

1817 entstanden die ersten Ansätze, die Lehrer der Tierarzneischule Berlin aus eigenen Assistenten heranzubilden. Den besten Schülern wurde die Möglichkeit gegeben, sich in besser bezahlten Assistentenstellen auf das Lehrfach vorzubereiten (4o, 1o6).

1818 wurde der Arzt Dr.med. L o r i n s e r als Repetitor an der Tierarzneischule angestellt. Am 1. Oktober 1819 verließ er die Schule und habilitierte sich 182o an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin über "Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde (34, 41, 1o3, Biographie S.96). L o r i n s e r wurde der zweite Privatdozent für Tierheilkunde an der Berliner Universität.

Die dritte Verleihung der Lehrbefugnis erfolgte 1828. Dr.phil. Johann Erich Julius S t ö r i g , der Landwirtschaft studiert hatte und seit 1826 Lehrer an der Tierarzneischule Berlin war, legte bei der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Schrift "De cura ovibus inprimis ungularum morbo laborantibus adhibenda" vor. S t ö r i g wurde Professor extraord. für Landwirtschaft (3, 119, 14o, Titelblatt der Schrift S.1o2, Biographie S.98).

183o waren an der Tierarzneischule Berlin die Lehrfächer folgendermaßen verteilt (1o6):

G u r l t :	Enzyklopädie, allg. Naturgeschichte, Botanik und Exkursionen, Physiologie, Osteologie, Obduktionen.
E r d m a n n :	Physik und Repetitionen, Pharmazie, Form und Repetition.
R e c k l e b e n :	Diätetik, Physiologie, Osteologie, Seuchenlehre.
S t ö r i g :	Züchtung und Pflege des Schafes und dessen Krankheiten, Gestütskunde, Proportionen der Teile des Pferdes.
N a u m a n n :	Exterieur, allg. Pathologie, Spital für große Haustiere.
H e r t w i g :	Allg. Therapie und Arzneimittellehre, allg. Chirurgie, Operationsübungen.
M ü l l e r :	Schmieden.

Dazu kamen noch der Klinikbetrieb und verschiedene Repetitionen.

Mit der Kabinettsordre vom 2o. Juni 1887 wurde die Tierarzneischule zur Hochschule erhoben.

Der Lehrkörper bestand am 2o. Juni 1887 aus folgenden Personen (99):

M ü l l e r :	1859 Repetitor, 1862 Lehrer, 187o Professor für Anatomie.
S c h ü t z :	Seit 187o Professor für pathologische Anatomie.
D i e c k e r h o f f :	Seit 187o, Kliniker, zuletzt innere Medizin.
M ö l l e r :	Seit 1876, Kliniker, zuletzt chirurg. Klinik.
M u n k :	Seit 1876, Physiologie.
P i n n e r :	Seit 1876, für Chemie (anfangs auch Physik).
E g g e l i n g :	Seit 1876, für ambulatorische Klinik, Geburtshilfe und Veterinärpolizei.
F r ö h n e r :	Seit 1886, Kliniker, zuletzt med.Klinik.
S c h m a l t z :	Seit 1. April 1887.

Von diesen 9 ordentlichen Lehrern waren E g g e l i n g und S c h m a l t z noch nicht im Besitz des Professorentitels.
W i t t m a c k , Professor der Landwirtschaftlichen Hochschule, lehrte nebenamtlich Botanik seit 1878.

Es lehrten (99):

W i t t m a c k :	Botanik.
P i n n e r :	Anorganische Chemie, chemische Übungen, pharmazeutische Übungen.
M ü l l e r :	Zoologie.
S c h m a l t z :	Histologie und Embryologie, histologische Übungen, Diätetik, Exterieur und Gestütskunde.
M u n k :	Physiologie.
S c h ü t z :	Allg. Pathologie und Therapie, pathologisch-anatomische Demonstrationen mit Sektionsübungen, pathologisch-histologische Übungen.

M ö l l e r :	Allg. Chirurgie und Akiurgie, prakt. und theoretischer Hufbeschlag.
F r ö h n e r :	Pharmakologie, Pharmakognosie, Toxikologie und Rezeptierkunde sowie Klinik der kleinen Haustiere.
E g g e l i n g :	Ambulatorische Klinik und Propädeutik, Geburtshilfe.
D i e c k e r h o f f :	Gerichtliche Tierheilkunde, Seuchenlehre und Veterinärpolizei, parasitäre Krankheiten.
D i e c k e r h o f f : M ö l l e r : M a l k m u s :	Klinik der großen Haustiere.

Am 29. Juni 1887 erhielt die Hochschule ihre erste provisorische Verfassung. Durch die Erhebung zur Hochschule hatte sich am Status der Lehrer nichts geändert. Im § 3 der Verfassung hieß es: "Für die Hauptfächer des Unterrichts bestehen etatsmäßige Lehrerstellen" (1o6). Die Besetzung freigewordener Lehrerstellen wurde von einem Lehrerkollegium beschlossen.
In der Verfassung von 1887 erscheint erstmals auch der Begriff des Dozenten. Hierunter verstand man etatsmäßig nicht festangestellte Lehrkräfte (§ 22 des Statuts) (1o6).

19o5 wurden aus den bisherigen Titularprofessoren der Tierärztlichen Hochschule etatsmäßige Professoren in der vierten Klasse der Räte.

Am 5. September 191o erhielt die Hochschule das Promotionsrecht (1o7, 117).
Schon vor 1914 wurde das Habilitationsrecht beantragt.

1917 bekamen die Professoren der Tierärztlichen Hochschule die Rechte von Universitätsprofessoren verliehen (33).

Am 27. Dezember 1918 genehmigte das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die erste Habilitationsordnung (42). Diese galt für die Tierärztlichen Hochschulen Berlin und Hannover (siehe Anhang S.116).

Der erste Privatdozent wurde Oskar H a b e r s a n g .
Er habilitierte sich 1919 für das Fach "Klinische Veterinärmedizin" (26, 32).

Die gemeinsame Habilitationsordnung für die Tierärztlichen Hochschulen Berlin und Hannover aus dem Jahre 1918 wurde durch die Reichs-Habilitations-Ordnung 1934 abgelöst (9o).

1934 gliederte man die Tierärztliche Hochschule mit der Landwirtschaftlichen Hochschule als "Landwirtschaftlich-tierärztliche Fakultät" in die Friedrich-Wilhelms-Universität ein (1o8). Durch Verwaltungsschwierigkeiten wurde diese Verbindung 1937 wieder gelöst und es kam zur Bildung von 2 Fakultäten (129).

Der Lehrkörper der Veterinärmedizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin bestand im Sommersemester 1939 aus 18 ordentlichen Professoren, darunter 4 Emertierte, 3 Honorarprofessoren, 3 nichtbeamteten außerordentlichen Professoren, 3 Dozenten und 6 Lehrbeauftragten(14).

Am 17. Februar 1939 trat die zweite Reichs-Habilitations-Ordnung in Kraft und hatte bis 1945 Rechtsgültigkeit (91,92).

Die Berliner Universität mit der Veterinärmedizinischen Fakultät wurde Anfang 1946 neu eröffnet und erhielt ein Jahr später die Bezeichnung "Humboldt-Universität" (1o2).

1948 kam es zur Gründung der Freien Universität im Westsektor von Berlin.
Die Notgemeinschaft der Veterinärmediziner bildete sich 195o in West-Berlin (1o2).
Bis zur Bildung der selbständigen Veterinärmedizinischen Fakultät im Jahre 1952 war die Veterinärmedizin eine Abteilung der Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin(1o8).

Die erste Habilitationsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin erschien am 30.12.1953.

Für die Humboldt-Universität wurde 1956 eine Habilitationsordnung erlassen, welche die Reichs-Habilitations-Ordnung von 1939 ablöste und ebenso für die Karl-Marx-Universität Leipzig galt. Seit 1969 ist für diese Universitäten die Promotionsordnung B gültig; hierdurch wird die Verleihung der Lehrbefugnis geregelt (siehe Anhang S.164).

Am 14. September 1959 erschien eine neue Habilitationsordnung für die Veterinärmedizinische Fakultät der Freien Universität (43).
Die neueste Habilitationsordnung für Veterinärmedizin der Freien Universität gilt seit 29. April 1971 in Verbindung mit dem Hochschullehrergesetz vom 1. April 1971 (39, siehe Anhang S.129). In dieser Habilitationsordnung für Veterinärmedizin der Freien Universität erfolgt erstmals die Bestimmung der Fächer, für die eine Lehrbefähigung erteilt wird (44). Diese Festlegung ist in keiner anderen Habilitationsordnung der Veterinärmedizinischen Ausbildungstätten Deutschlands zu finden und weist auf die immer stärkere Spezialisierung tierärztlicher Lehrtätigkeit hin. Seit 1971 erscheinen in der Habilitationsordnung u.a. folgende Fachgebiete: Radiologie, Pathophysiologie, Versuchstierkunde und Gerichtliche Tierheilkunde (und Tierschutz) (siehe Anhang S.122).

Mußte 1830 der Inhaber eines Lehrstuhls noch 4 unterschiedliche Fächer wie z.B. Physiologie, Osteologie, Botanik und Obduktionen lehren, so zeigt sich 1890 die Spezialisierung für bestimmte Fachgebiete.

Bereits 1927 wurde die venia legendi nicht nur für Innere Medizin, sondern erstmals auch für Krankheiten kleiner Haustiere erteilt.

1.1. Habilitationen

Die Tierärztliche Hochschule Berlin wird erst ab 1924 im "Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten und Hochschulen erschienenen Schriften" angeführt. 1935 sind die ersten Habilitationen nachweisbar.

In Berlin (Friedrich-Wilhelms-Universität, Humboldt-Universität, Freie Universität) erfolgten von 1919 - 1974 176 Habilitationen. Die Verteilung auf die einzelnen Fachgebiete zeigt Abb.1, S.38.

1954 gab C o h r s (26) 35 Habilitationen für Berlin an. Bis zur Gründung der Freien Universität konnten dem "Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten und Hochschulen erschienenen Schriften" und dem "Jahresverzeichnis der deutschen Hochschulschriften" 4o Habilitationsschriften entnommen werden. 82 Habilitationen wurden für die Humboldt-Universität bis 1974 festgestellt. 55 Habilitationen erfolgten an der Freien Universität Berlin (55, 56, 129, 13o, 131). Im 4. Jahresbericht der Freien Universität nach dem Stande vom August 1974 wurden 53 Habilitationen angegeben (56). 45 Habilitationsschriften sind in den wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Fachbereiches für Veterinärmedizin bis 1973 verzeichnet (129, 13o, 131).

196o habilitierte sich Ellen L e t t o w als erste Frau an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität für das Fach "Pathologie und Therapie der kleinen Haustiere" (129).

Über die Zahl der Nicht-Tierärzte, die sich in Berlin habilitierten, liegen keine verläßlichen Angaben vor. Für die Freie Universität wurden 3 Habilitationen und für die Humboldt-Universität 4 Habilitationen festgestellt.

Die Gesamtzahl der für Berlin ermittelten Habilitationen zum Dr.med.vet.habil. dürfte noch höher liegen, da Habilitationen von 1934 - 1939 erfolgten, die nicht zur venia

legendi führten und auch nicht in das Jahresverzeichnis der deutschen Hochschulschriften aufgenommen wurden. Hinzu kommen noch die Habilitationen, bei denen die Lehrbefähigung nicht auf Grund der Habilitationsschrift, sondern durch mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen verliehen wurde.

Am häufigsten wurde die Lehrbefugnis für das Fach Mikrobiologie erteilt. Wie bei allen anderen Arbeiten zeigt sich auch hier eine auffällige Zunahme im Zeitraum von 196o - 1969. Der höchste Anteil wurde mit 29,3 % von 195o - 1959 ermittelt.

13,4% aller Habilitanden befaßten sich mit Problemen aus der Physiologie. Von 194o - 1949 konnten keine Arbeiten für dieses Fach festgestellt werden.

Ebenfalls mit 13,4 % ist die Innere Medizin vertreten.

Mit 1o,5 % liegt der Anteil der Habilitationsschriften aus der Anatomie bemerkenswert hoch. Im Zeitraum von 193o - 1949 konnten keine Habilitationsschriften für dieses Lehrgebiet erfaßt werden.

Es folgen Themen aus der Tierzucht mit 9,4 % und Pathologie mit 8,7 %.
Probleme aus der Lebensmittelkunde wurden von 6,9 % der Habilitanden bearbeitet.

In 6,4 % erfolgte die Erteilung der Lehrerlaubnis für Chirurgie und in 5,9 % für Gynäkologie.
Parasitologische Arbeiten nehmen einen Anteil von 3,5 % an den Habilitationen ein.
Es folgen: Pharmakologie 2,3 %, Geflügelkrankheiten 2,3 %.

Habilitationen für Geschichte und Gerichtliche Tierheilkunde beanspruchen den geringsten prozentualen Anteil.

Im Wintersemester 1971/72 erfolgten im Fachbereich 8 (Veterinärmedizin) an der Freien Universität 2o Habilitationen (55).

Zum Vergleich werden Angaben über Habilitationen für Medizinische Fachbereiche in dem gleichen Zeitraum aufgeführt: 26 Habilitationen entfallen auf die Fachbereiche 1 - 6 (Humanmedizin).

Die Gesamtzahl der Habilitationen aller Fachbereiche der Freien Universität für das Wintersemester 1971/72 betrug 93 (55).

Im Fachbereich 8 (Veterinärmedizin) der Freien Universität Berlin gab es 1971/72 58 Hochschullehrer und 42o Studenten. Die hohe Zahl der Hochschullehrer ist auf das Gesetz über die Universitäten des Landes Berlin (Universitätsgesetz) vom 16.7.1969 § 6o (2) "Überleitung für Hochschullehrer" und Anwendung des § 3o des Hochschullehrergesetzes für Akademische Räte, Oberassistenten und Wissenschaftliche Assistenten zurückzuführen (39, siehe Anhang S. 129). Der § 3o des Hochschullehrergesetzes regelt das Habilitationsverfahren.

S c h ü t z l e r (1o7) ermittelte von 191o - 196o 294o veterinärmedizinische Dissertationen für Berlin (Tierärztliche Hochschule, Friedrich-Wilhelms-Universität, Humboldt-Universität, Freie Universität).
Die höchsten prozentualen Anteile hatten folgende Fachgebiete:

Innere Medizin	22,6 %
Mikrobiologie	11,5 %
Physiologie	9,5 %
Pathologie	9,5 %
Chirurgie	9,5 %

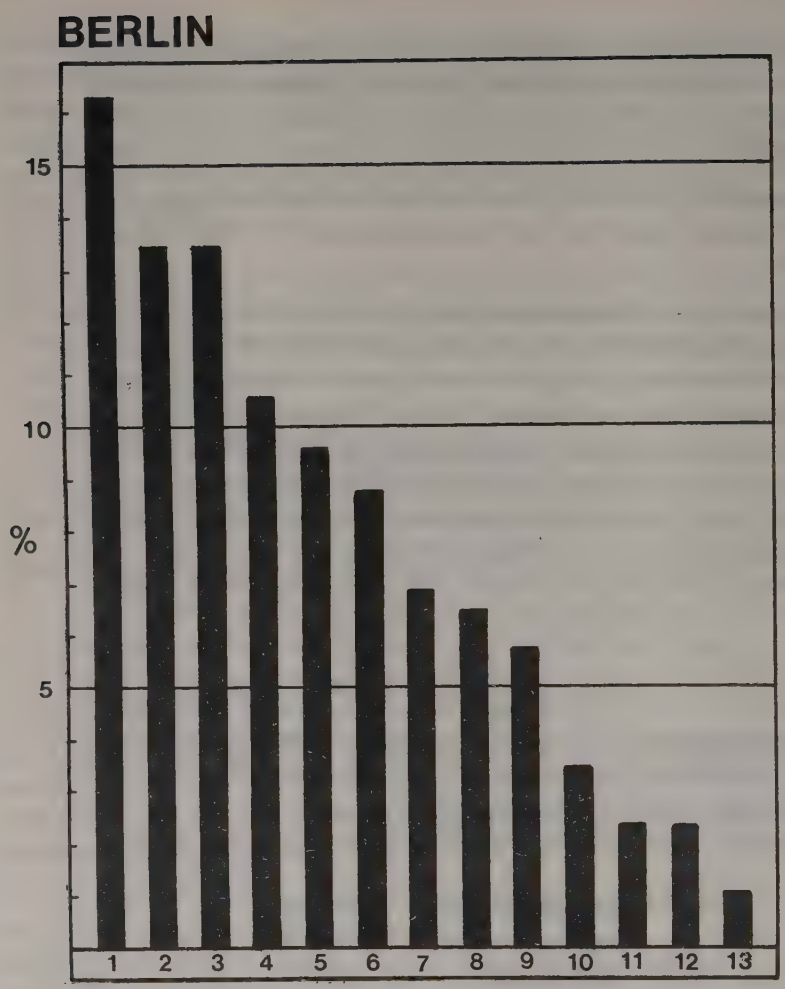

Abb. 1 Berlin. 1919 - 1974.
(Tierärztliche Hochschule, Friedrich-Wilhelms-Universität, Humboldt-Universität, Freie Universität) Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.

1- Mikrobiologie
2- Physiologie
3- Innere Medizin
4- Anatomie
5- Tierzucht/ Tierernährung
6- Pathologie
7- Lebensmittelkunde
8- Chirurgie
9- Gynäkologie/Geburtskd.
1o- Parasitologie
11- Pharmakologie
12- Geflügelkrankheiten
13- Gerichtliche Tierheilkd./ Geschichte der Tierheilkd.

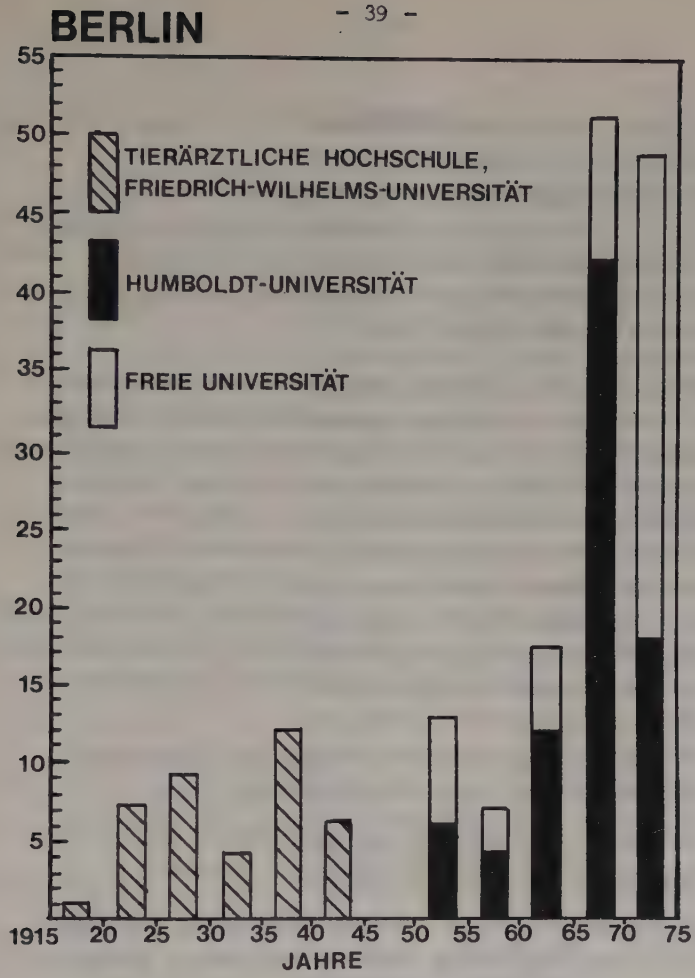

Abb. 2 Berlin. Habilitationsschriften, 1919-1974.
(Tierärztliche Hochschule, Friedrich-Wilhelms-Universität, Humboldt-Universität, Freie Universität)
Jede Säule stellt die Zahl der Habilitationsschriften innerhalb von 5 Jahren dar.

Von allen tierärztlichen Ausbildungsstätten hat Berlin den höchsten Anteil der Habilitationen. Seit 1951 wird die Veterinärmedizin auch an der Freien Universität gelehrt. Für den Zeitraum 1951-1974 erfolgten 55 Habilitationen an der Freien Universität Berlin. Bedeutend ist der Anstieg der Habilitationen an der Humboldt-Universität von 1965-197o. Diese Zunahme der Habilitationsschriften läuft synchron mit den übrigen tierärztlichen Ausbildungsstätten Deutschlands. Der Anteil der Freien Universität ist für den Zeitraum 1965-197o relativ gering. Erst 197o/75 zeigt sich ein erheblicher Zuwachs der Habilitationen der Freien Universität. Eine der Ursachen für diese Zunahme sind die besonderen Bestimmungen des Hochschullehrer- u.Universitätsgesetzes
(siehe Anhang S.129).

2. HANNOVER

Auf Grund einer Verordnung König Georg III. vom 18. Juli 1778 sollte in Hannover eine "Roßarzney-Schule" errichtet werden. Die Schule wurde im gleichen Jahr eröffnet. Als erster Lehrer wurde der Hofpferdearzt und Empiriker K e r s t i n g angestellt (49).

1846 bestand das Lehrpersonal der Schule aus zwei Hauptlehrern, einem Hilfslehrer und einem Repetenten. Sie hatten folgende Lehrfächer zu unterrichten: Osteologie, Anatomie, Naturgeschichte, besonders Zoologie und Botanik, Physik, Chemie, allgemeine Pathologie und Therapie, Physiologie, Theorie des Hufbeschlages, Arzneimittellehre, Pharmakognosie, Rezeptierkunde, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Exterieur der Haustiere, Diätetik und Züchtungskunde, Geburtshilfe, gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, dazu kamen noch die verschiedensten Übungen (49).

Im Januar 1871 gliederte man Histologie und organische Chemie als neue Fächer in den Lehrplan ein (49).

Die Befähigung eines neueingestellten Lehrers wurde meist durch eine ärztliche Prüfungskommission getestet.

Durch königliche Order vom 2o. Juni 1887 wurde die Tierarzneischule zur Hochschule erhoben. Die Lehrer gelangten noch nicht in den Status von etatsmäßigen Professoren.

1892 wurden die etatsmäßigen Lehrer in den Rang der Räte der 4. Klasse erhoben. Zu dieser Zeit wurden an der Hochschule folgende Fächer gelehrt (49):

D a m m a n n : Enzyklopädie und Methodologie der Tierheilkunde, Allgemeine und Spezielle Chirurgie, Diätetik, Seuchenlehre, Veterinärpolizei und Gerichtliche Tierheilkunde, Übungen im Anfertigungen von Berichten und Gutachten.

B e r g e m a n n :	Chemie, Pharmakognosie, Rezeptierkunde, Pharmazeutische Übungen; dazu war er Vorstand der Schulapotheke.
H a r m s :	Chirurgische Operationsübungen, Geburtshilfe, Exterieur, Tierzucht, Geschichte der Tierheilkunde, Ambulatorische Klinik; dazu war er Kreistierarzt des Stadt- und Landkreises Hannover.
L u s t i g :	Arzneimittellehre, Toxikologie, Allgemeine Therapie, Allgemeine und Spezielle Pathologie und Therapie, Spitalklinik für große Tiere; dazu war er Departementstierarzt für den Landdrosteibezirk Hannover.
R a b e :	Histologie, Histologische Übungen, Embryologie, Allgemeine Pathologie, Allgemeine und Spezielle Pathologische Anatomie, Pathologische und Histologische Übungen, Sektionen und Demonstrationen, Spitalklinik für kleine Haustiere.
T e r e g :	Anatomie, Anatomische Übungen, Physiologie.
H e s s :	Professor an der Techn. Hochschule: Botanik und Zoologie.
E h r l e n h o l t z :	Oberlehrer am Lyzeum: Physik.
G e i s s :	Hufkunde, Theorie des Hufbeschlags, Übungen am gesunden und kranken Huf.
A r n o l d :	Repetitionen in Chemie, Chemische Übungen, Physiologische Chemie.
H i n r i c h s e n :	Repetitionen in Anatomie und Physiologie.
R e g e n b o g e n :	Assistent am Pathologischen Institut: Hilfeleistung bei den Sektionen und Demonstrationen.

Am 5. September 1910 erhielt die Hochschule das Promotionsrecht.

Durch Kabinettsordre vom 3. August 1917 wurden die etatsmäßigen Professuren in ordentliche Professuren umgewandelt (99).

Am 27. Dezember 1918 bekamen die Tierärztlichen Hochschulen Hannover und Berlin gleichlautende Habilitationsordnungen (siehe Anhang S.116). Das Habilitationsrecht geht auf die Satzung der Hochschule vom 17. April 1913 zurück.

Die erste Habilitation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolgte am 8. Mai 1922. Der Direktor des Stadtkrankenhauses II in Hannover, Dr.med. Gustav S t ü m p k e , wurde Privatdozent für soziale Hygiene (13, 26).

Nach den Reichs-Habilitations-Ordnungen von 1934 und 1939 wurde von 1948 - 1961 nach der Habilitationsordnung der Universität Göttingen verfahren (5o).

Der erste Ausländer habilitierte sich 1952. Der türkische Tierarzt Dr. Selahattin G u e r t u e r k erhielt die venia legendi für das Fach Mikrobiologie. Er wurde Mitarbeiter des Hygienischen Instituts (25).

Am 1. März 1961 trat die erste Habilitationsordnung nach dem 2. Weltkrieg in Kraft.

Eine neue Habilitationsordnung wurde am 4. Mai 1973 erlassen (siehe Anhang S.134).

2.1. Habilitationen

Die Habilitationsschriften der Tierärztlichen Hochschule Hannover werden im "Jahresverzeichnis der deutschen Hochschulschriften" erst ab 1937 angegeben (6o). C o h r s (26) stellte bis 1954 42 Habilitationen fest. In dieser Angabe ist die Zahl der Habilitationen von Humanmedizinern enthalten. Außer den beiden Quellen lag nur noch eine Zusammenstellung der erfolgten Habilitationen bis 1974 vor (5o).

Für die Tierärztliche Hochschule wurden 111 Habilitationen ermittelt. Abb.3 stellt die Verteilung der Habilitationsschriften auf die einzelnen Fachgebiete dar.

Von 192o - 1929 erfolgten 8 Habilitationen an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

Mit 12,2 % wurde die venia legendi am häufigsten für das Fach Physiologie erteilt. Der hohe Anteil der physiologischen Arbeiten mit 25,1 % im Zeitraum von 194o - 1949 geht darauf zurück, daß für 4 Fachgebiete keine Habilitationsschriften registriert wurden.

1o,4 % aller Habilitanden befaßten sich mit Problemen aus der Inneren Medizin. Eine Zunahme der Habilitationen lag für den Zeitraum von 196o - 1969 vor. Mit 17,6 % wurde hier der höchste Anteil ermittelt.

9,6 % aller Arbeiten wurden aus dem Gebiet der Pathologie angefertigt. Von 195o - 1959 zeigen diese Habilitationsschriften einen erheblichen Anstieg.

Mit ebenfalls 9,6 % sind die Fächer Mikrobiologie und Pharmakologie vertreten. Die Zunahme der Habilitationen für Mikrobiologie von 196o - 1969, die in Berlin, München, Giessen und Leipzig festgestellt wurde, trifft für die Tierärztliche Hochschule Hannover nicht zu.

Die venia legendi wurde in 8,7 % für das Fach Gynäkologie und Geburtskunde erteilt. Es folgen Anatomie mit 7,8 %, Parasitologie mit 7,o %, Chirurgie mit 6,1 %, Tierzucht/Tier-

ernährung und Lebensmittelkunde mit 5,2 % sowie Geflügelkrankheiten mit 2,6 %.

4 Privatdozenturen erfolgten für das Fach Botanik an der Tierärztlichen Hochschule Hannover, eine Habilitation wurde für Geschichte der Tierheilkunde und eine für Bienenkrankheiten durchgeführt.

5 Humanmediziner erhielten die venia legendi in Hannover bis 1945.

Bis 1974 wurden 3 Habilitationen von Frauen festgestellt.

Die Verteilung der Dissertationen auf Fachgebiete untersuchte S i e w e r t (117). Er ermittelte 3931 Promotionsarbeiten für den Zeitraum 1911 - 1960.
Den höchsten prozentualen Anteil beanspruchten folgende Fachgebiete:

Innere Medizin	18,0 %
Geburtskunde/ Fortpflanzungskrankheiten	12,8 %
Mikrobiologie	12,1 %
Lebensmittel-, Milchkunde und Fleischbeschau	8,8 %
Pathologie	8,7 %
Tierzucht	7,7 %

Nach der Pharmakologie (7,3 %) hatten die übrigen Fachgebiete Anteile von weniger als 7,0 %.

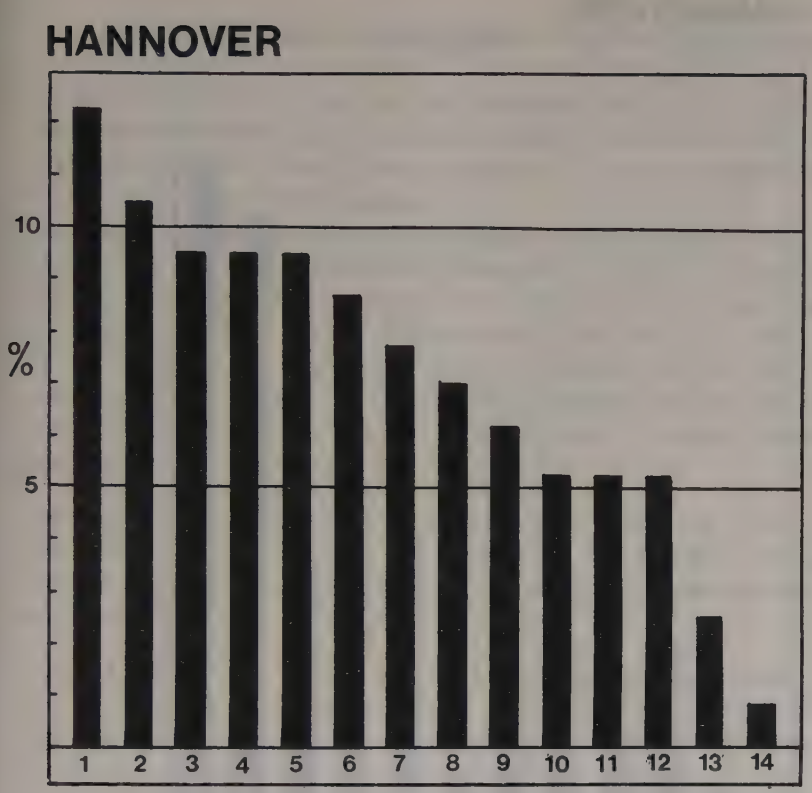

Abb. 3 Hannover. 1922 - 1974.
Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.

1- Physiologie
2- Innere Medizin
3- Pathologie
4- Mikrobiologie
5- Pharmakologie
6- Gynäkologie/Geburtskd.
7- Anatomie
8- Parasitologie
9- Chirurgie
10- Lebensmittelkunde
11- Tierzucht/Tierernährung
12- Botanik
13- Geflügelkrankheiten
14- Geschichte der Tierheilkd.

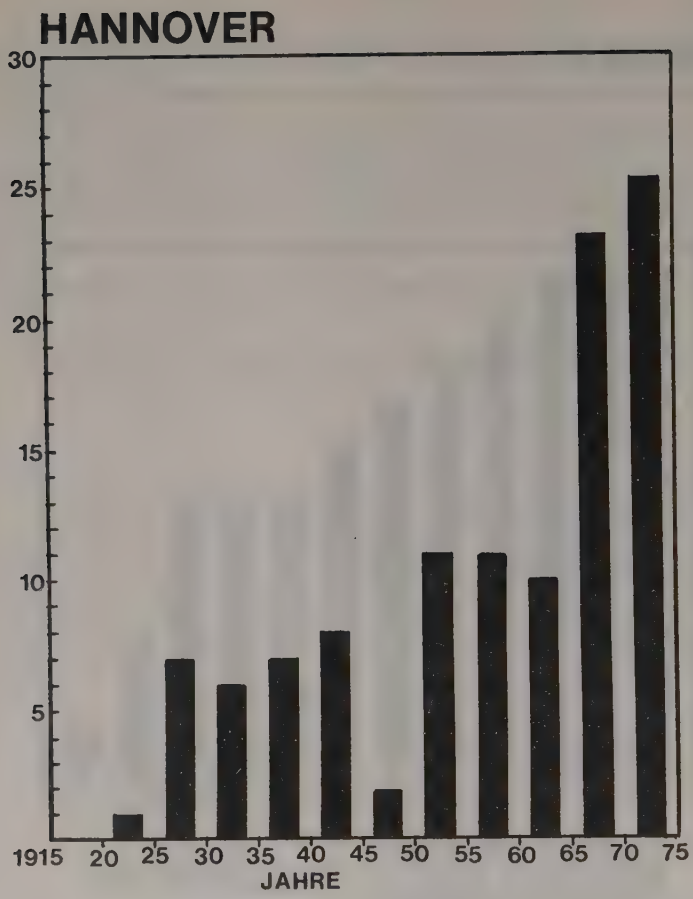

Abb. 4 Hannover. Habilitationsschriften, 1922-1974. Jede Säule stellt die Zahl der Habilitationsschriften innerhalb von 5 Jahren dar.

Für Hannover zeigt sich erst ab 1965 eine erhebliche Zunahme der Habilitationsschriften. Dissertationen konnten ab 1965 nicht zum Vergleich herangezogen werden, da diese Untersuchung nur bis 1960 vorlag.

3. GIESSEN

Am 23. April 1777 sollte an der neugegründeten Ökonomischen Fakultät Vieharzneikunst gelehrt werden. Die Ökonomische Fakultät ging 1785 ein. Der Unterricht in Tierheilkunde wurde 1796/97 wieder aufgenommen.
Die Medizinische Fakultät beauftragte Dr.med. Ernst Ludwig Wilhelm N e b e l mit den Vorlesungen. N e b e l hatte in Wien Tierheilkunde studiert und seine Kenntnisse in Prag, Budapest, Dresden, Berlin und Hannover vertieft (34, 96). Er las wöchentlich 2-stündig über Viehseuchen für Amtsärzte. 1798 wurde N e b e l Professor der Arzneikunde und gab bei seinem Amtsantritt die Schrift "De nosologie brutorum cum hominum morbis comparata" heraus (34, 96).

18o2 erteilte der Tierarzt und Empiriker P i l g e r Unterricht in Tierheilkunde. Er versuchte, als Privatdozent sein Fach an der Universität zu vertreten. Sein Gesuch wurde abgelehnt.

18o6 las Prof. Dr. N e b e l über Krankheiten der Haustiere, Vieharzneikunde, Viehseuchen, gerichtliche Medizin und Tierheilkunde sowie Hauptmängel und pathologische Anatomie (34, 96).

Am 9. August 1818 präsentierte die Darmstädter Regierung den Roßarzt Fr. Ludwig W ü s t der Universität und empfahl ihn zur Erteilung der licentia legendi für Tierheilkunde. Auf Grund eines ungünstigen Gutachtens von N e b e l vom 2o.8.1818 wurde W ü s t abgelehnt. Neben ungenügender philosophischer und medizinischer Vorbildung habe W ü s t nicht "um die Erlaubnis sich als akademischer Lehrer habilitieren zu dürfen, nachgesucht"(96).

Die ersten Bestimmungen zur Erlangung der venia legendi traten am 21. November 1821 in Kraft. Sie regelten den Zugang zum Lehramt einheitlich für alle Fakultäten der Universität. Nach diesen Bestimmungen konnte der Privatdozent noch an

mehreren Fakultäten lesen. Erst die Habilitationsordnung aus dem Jahre 1902 legte die Fakultät fest (70).

1822 entstand der Vorschlag, einen Lehrstuhl für Tierheilkunde zu errichten. Es sollten folgende Fächer gelehrt werden (96): Botanik, Chemie, Physik, Naturgeschichte, vergleichende Anatomie, vergleichende Physiologie, Pharmazie, Formulare, Pharmakodynamik, Anatomie, Hufbeschlag, Operationen sowie allgemeine Therapie.

Ab 1828 gab der Arzt Dr. Karl Wilhelm V i x Unterricht in Tierheilkunde. Er hatte sich über Enzyklopädische Tierheilkunde für Juristen, Mediziner, Kameralisten und Ökonomen habilitiert (34). V i x bekam die venia legendi für Tierheilkunde und wurde Privatdozent für veterinärmedizinische Fächer an der Universität Gießen (96). Im Wintersemester 1828/29 las er folgende Fächer: Anatomie der vorzüglichen Haustiere mit Sezierübungen, Physiologie der Haustiere, allgemeine Pferdekenntnis und ab 1829 enzyklopädisch über Tierernährung, Tierrassen und Tierkrankheiten.

V i x war Tierarzt und Arzt. 1819/20 hatte er die Tierarzneischule Hannover besucht und bis 1822 die Universität Wien. Im Herbst 1822 bestand V i x das tierärztliche Examen in Deutschland. Das Studium der Medizin schloß er 1826 in Göttingen ab, wo er ebenfalls promovierte. 1835 wurde V i x Professor extraord. für Tierheilkunde (34, 96).

Am 17. Dezember 1830 wurden neue Bestimmungen zur Erteilung der Lehrbefugnis an der Landes-Universität Gießen erlassen (70, siehe Anhang S. 145).

Die Promotion zum "Doctor in arte veterinariae" wurde hier erstmals 1832 ausgesprochen (117).

1870 las Ludwig W i n c k l e r über (96): Zootomie, Chirurgie, Poliklinik, Veterinärpolizei und Seuchenlehre, Geburtshilfe sowie gerichtliche Tierheilkunde.

Dr. Friedrich E i c h b a u m lehrte 1879 folgende Fächer (96): Anatomie, Histologie, Beurteilungslehre, Gesundheitspflege und Veterinärgeschichte.
Physiologie, Pathologie und Pharmakologie wurden von Medizinern vorgetragen.

1879 erschienen die Bestimmungen "Von der Habilitation" (7o). Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation mußte beim Dekan an der Universität Gießen gestellt werden. Erstmals wurden Reifezeugnis, Universitätszeugnisse sowie ein Lebenslauf verlangt. Die Verordnung umfaßte 5 Paragraphen und zeigte alle Bestandteile einer modernen Habilitationsordnung.

1899 setzten Bestrebungen ein, die Lehranstalt als selbständige Veterinärmedizinische Fakultät in die Universität einzugliedern. Zu diesem Zeitpunkt lehrte Professor P f e i f f e r noch folgende Fächer (96): Allgemeine und spezielle Chirurgie mit OP-Lehre, Augenheilkunde, Hufheilkunde, Innere Medizin, spezielle pathologische Anatomie, Demonstrationen und Sektionen sowie Gerichtliche Tierheilkunde.

Am 22. August 19oo konstituierte sich eine Vereinigte Medizinische Fakultät, bestehend aus dem Veterinärmedizinischen Kollegium und der Medizinischen Fakultät.

Eine ordentliche Professur für pathologische Anatomie, Tierhygiene, Bakteriologie und Fleischbeschau wurde 19o1 geschaffen.

19o2 erschien eine neue Fassung der Habilitationsordnung, diese galt wieder einheitlich für die gesamte Universität (125). Die Bestimmungen über die Habilitation befinden sich als Abschnitte 9, 1o und 11 im "Statut über die Organisation der Landes-Universität Gießen" und später in der "Verfassung der Landes-Universität Gießen". Es sind Statuten bzw. Verfassungen von 19o2, 19o5, 1911, 1923 und 1928 nachweisbar (1o5).

Nachdem die Vereinigte Medizinische Fakultät gebildet war, wurde 1913 die erste Habilitation eines Tierarztes durchgeführt. Adolf Richard W a l t h e r habilitierte sich an der Philosophischen Fakultät der Universität unter Vorlage der Schrift: "Die Vererbung unpigmentierter Haare (Schimmelung) und Hautstellen (Abzeichen) bei Rind und Pferd als Beispiele transgressiv fluktuierender Faktoren" (58, 99).

Aus dem bisherigen Veterinärmedizinischen Kollegium bildete sich am 17. November 1914 die Veterinärmedizinische Fakultät.

Am 27. März 192o fand die erste Habilitation eines Tierarztes an der neugegründeten Fakultät statt. Wilhelm S c h a u d e r habilitierte sich für das Fach Anatomie der Haustiere (26, 59, 132).

Die ab 1928 geltende einheitliche Habilitationsordnung der Universität Gießen wurde 1934 durch die erste Reichs-Habilitations-Ordnung abgelöst.

Seit 3o. Mai 1961 besteht die gegenwärtige Habilitationsordnung an der Veterinärmedizinischen Fakultät Gießen (siehe Anhang S.148). Es ist die erste fakultätseigene Habilitationsordnung (1o5).

3.1. Habilitationen

Für Gießen (Veterinärmedizinische Fakultät, Fachbereich für Veterinärmedizin und Tierzucht) wurden 47 Habilitationen registriert (26, 58, 59, 6o, 61, 83, 133).

Die erste Habilitationsschrift von W. S c h a u d e r "Anatomische und metrische Untersuchungen über die Muskeln der Schultergliedmaße des Pferdes" ist im "Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten und Hochschulen erschienenen Schriften" erst 1924 verzeichnet (59, 133).

C o h r s (26) gab 17 Habilitationen von 192o - 1954 an.

Im Zeitraum von 192o - 1929 fanden 3 Habilitationen statt und zwar für Anatomie, Pathologie und Chirurgie (26, 133). 6 Habilitationsschriften wurden von 193o - 1938 eingereicht. Von 195o - 1974 erfolgten 38 Habilitationen.

Bis 1974 bekamen 2 Frauen die venia legendi. Es wurde eine Habilitation eines Nicht-Tierarztes registriert (133).

Mit 23,5 % wurde die venia legendi am häufigsten für das Fach Mikrobiologie erteilt.
Es folgt die Pathologie mit 17,6 % aller Habilitationen. Mit 28,6 % liegen die Arbeiten aus diesem Fachgebiet im Zeitraum von 195o - 1959 weit über den übrigen Habilitationsschriften.
Die restlichen Fachgebiete verteilen sich wie folgt: 9,8 % Anatomie, 7,9 % Lebensmittelkunde, Parasitologie und Physiologie, 5,9 % Geflügelkrankheiten und Gynäkologie, 3,9 % Innere Medizin, Pharmakologie und Chirurgie. Mit 1,9 % steht das Fachgebiet Tierzucht/Tierernährung an letzter Stelle.

Die Verteilung veterinärmedizinischer Dissertationen auf Fachgebiete führte für den Zeitraum von 1893 - 196o zu folgendem Ergebnis (117):

Mikrobiologie	19,8 %
Innere Medizin	14,7 %
Pharmakologie	11,5 %
Lebensmittel-, Milchkunde und Fleischbeschau	1o,6 %
Parasitologie	8,1 %

Für die restlichen Fachgebiete ermittelte S i e w e r t prozentuale Anteile von 8,o % und weniger.
Von 1832 - 196o konnte er 25o6 Dissertationen feststellen.

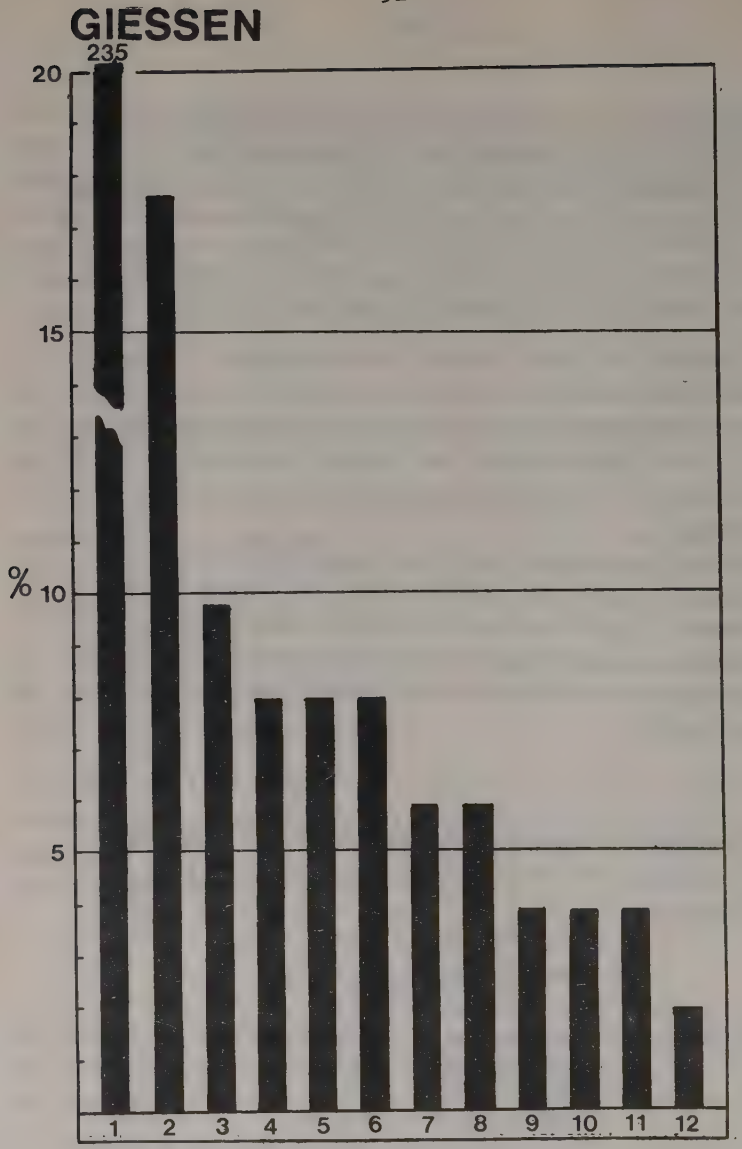

Abb. 5 Gießen. 1920 - 1974.
Prozentualer Anteil der Fachgebiete
an den Habilitationsschriften.

1- Mikrobiologie
2- Pathologie
3- Anatomie
4- Physiologie
5- Lebensmittelkunde
6- Parasitologie
7- Gynäkologie/Geburtskd.
8- Geflügelkrankheiten
9- Innere Medizin
10- Chirurgie
11- Pharmakologie
12- Tierzucht/Tierernährung

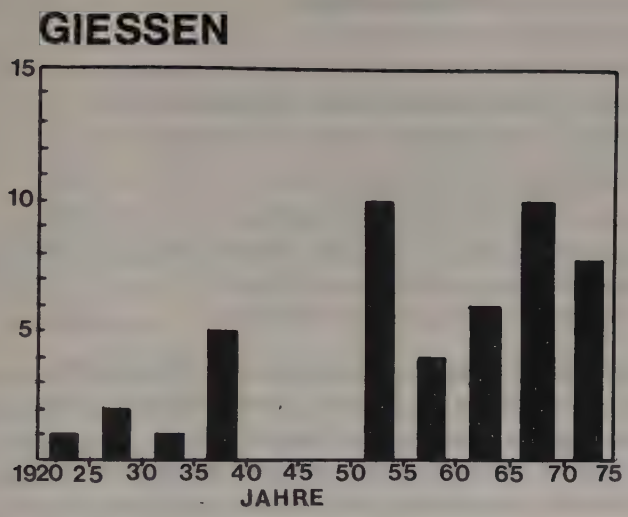

Abb. 6 Gießen. Habilitationsschriften 1920-1974. Jede Säule stellt die Zahl der Habilitationsschriften innerhalb von 5 Jahren dar.

Die Abbildung zeigt die zeitliche Verteilung der Habilitationsschriften. Von 1940-1950 wurden keine Habilitationsschriften eingereicht. Die Ursache dürfte in den Auswirkungen des 2. Weltkrieges sowie in der geringen Zahl der Studenten liegen. Der Verlauf der Promotionen zeigt ein ähnliches Bild für diesen Zeitraum (117).

4. DRESEN / LEIPZIG

1774 eröffnete der Kompanie-Chirurgus und Oberroßarzt Chr. F. W e b e r eine tierärztliche Lehranstalt in Dresden. Sie war bis 1790 eine private Ausbildungsstätte.

Die ersten wissenschaftlich ausgebildeten Lehrer der Schule waren der Dozent für Naturwissenschaften an der Akademie, Prof. Dr. F i c i n u s und der Hofrat Dr. S e i l e r , der über Zootomie und Zoophysiologie lehrte. 1817 entstand der erste festgelegte Lehrplan.

1824 las der ehemalige Kompanie-Chirurgus und Pensionär-Tierarzt Prof. Dr. P r i n z über allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre sowie über gerichtliche Tierheilkunde und Beurteilungslehre des Pferdes (34, 94).

Außerdem lehrten 1843 an der Schule (94):

Dr. A.F. G ü n t h e r :	Zootomie und Zoophysiologie.
Prof. F i c i n u s :	Naturwissenschaften, Arzneimittellehre, allgemeine Therapie und Diätetik der Haustiere.

1853 waren an der Tierarzneischule 4 Lehrpersonen angestellt, ihnen standen 17 Ausbildungsfächer gegenüber. Der Unterricht fand für 26 Schüler statt. Die Verteilung des Lehrstoffes war folgende:

R e i c h e n b a c h :	Zoologie, Botanik, Mineralogie.
S u ß d o r f :	Chemie, Physik, pharmazeutische Warenkunde und pharmazeutische Übungen.
H a u b n e r :	Krankheitslehre, Arzneimittellehre, allgemeine Tierzucht und Diätetik, polizeiliche und gerichtliche Tierheilkunde und die Leitung der Klinik für große Haustiere.

P i e s c h e l : Zootomie mit Präparierübungen, pathologische Zootomie, Chirurgie und die Leitung der Klinik für kleine Tiere sowie die Leitung der Poliklinik für große und kleine Haustiere und der auswärtigen Klinik.

Der dritte tierärztliche Lehrstuhl wurde 1870 errichtet. S i e d a m g r o t z k y übernahm die Fächer Physiologie und Histologie.

Spezielle Pathologie und Therapie, Seuchenlehre, Veterinärpolizei, gerichtliche Tierheilkunde, Geschichte der Tierheilkunde und Einführung in das Studium der Tierheilkunde wurden 1886 noch von einer Lehrperson vertreten, ebenso wie die Fächer allgemeine und spezielle Chirurgie, Diätetik, Botanik, Materia medica und Operationslehre.

Am 3. Juni 1889 wurde die Tierarzneischule zur Hochschule erhoben.

Der erste Lehrstuhl für Fleischbeschau entstand 1892.

Im Jahre 1900 hatte die Hochschule 175 Studenten und 15 Professuren bzw. Dozenturen. 11 waren von Tierärzten besetzt.

Ein neuer Lehrstuhl für Tierhygiene, Bakteriologie, Infektionskrankheiten der Tiere wurde 1902 eingerichtet. Milchhygiene und Fütterungslehre sollten mit vorgetragen werden.

Am 17. November 1903 erhielt Dresden als erste tierärztliche Hochschule Deutschlands das Habilitationsrecht (6,7). Die Habilitationsbestimmungen zerfielen in 16 Paragraphen. In § 1 wurden die Habilitationsbedingungen festgelegt. Der Antrag auf Zulassung mußte unter Angabe des Lehrfaches beim Rektor gestellt werden. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen waren dem Gesuch beizufügen. Die Habilitation setzte

ein akademisches Studium von mindestens drei Jahren sowie eine 2-jährige fachbezogene wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit voraus. Neben den üblichen Bewerbungsunterlagen mußten dem Gesuch Doktordiplom, Approbation und eine unveröffentlichte Habilitationsschrift beigefügt werden. In Sonderfällen konnte auf einzelne der angeführten Nachweise verzichtet werden. Über das Zulassungsgesuch entschied der Senat der Hochschule. Der Rektor benannte einen Referenten und einen Korreferenten, die dem Professorenkollegium Bericht erstatteten. Bei Mehrheitsbeschluß des Professorenkollegiums auf Zulassung des Bewerbers wurde dessen Antrag an das Königliche Ministerium des Innern weitergeleitet. Lagen seitens des Ministeriums ebenfalls keine Einwände vor, so lud der Rektor den Kandidaten zu einem wissenschaftlichen Kolloquium mit Probevortrag. Der Gegenstand des Probevortrages war aus mehreren Vorschlägen des Bewerbers auszuwählen. Auf das Kolloquium konnte auch zugunsten einer Disputation verzichtet werden. In diesem Falle mußte der Bewerber eine Anzahl von ihm aufgestellter Leitsätze verteidigen. An das Kolloquium schloß sich der öffentliche Probevortrag an. Wurden die geforderten Probeleistungen vom engeren Dozentenkollegium als genügend erachtet, so mußte der Bewerber seine Habilitationsschrift drucken lassen. Kandidaten, die bereits an einer anderen Universität oder Hochschule mit adäquaten Bedingungen die Privatdozentur erlangt hatten, konnten vom Innenministerium teilweise oder ganz von den Probeleistungen entbunden werden. Der Privatdozent war berechtigt, von seinen Hörern Honorar zu fordern. Entwickelte der Privatdozent keine befriedigende Lehr- und Forschungstätigkeit, so konnte ihm die Lehrbefugnis durch das Ministerium des Innern wieder entzogen werden.

Die ersten Privatdozenten der Tierärztlichen Hochschule Dresden wurden 1904 Johannes R i c h t e r und Otto Z i e t z s c h m a n n . R i c h t e r habilitierte sich für klinische Fächer und Z i e t z s c h m a n n für Histologie (26).

Durch die Einführung des Habilitationsrechts begann die Spezialisierung der Lehrfächer.
1906 erfolgte die erste Habilitation für Tierzucht und es entstand der Lehrstuhl für Innere und Gerichtliche Tierheilkunde.
Im gleichen Jahr erhielt die Hochschule das Promotionsrecht (117).

Ein Ordinariat für Zoologie wurde 1910 geschaffen, ebenso für Tierzucht und Milchkunde.

Der Lehrkörper der Hochschule bestand 1914 aus 16 Professoren, 7 Dozenten mit Lehrauftrag und 11 Privatdozenten (94).

Am 31. Juli 1923 kam es zur Auflösung der Tierärztlichen Hochschule Dresden und zur Verlegung nach Leipzig.
Die Aufnahme der neuen Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig fand am 21. Oktober 1923 statt.

Im Wintersemester 1923/24 bestand der Lehrkörper aus den ordentlichen Professoren (94):

H. B a u m :	Professor der Veterinäranatomie.
O. R ö d e r :	Professor der Veterinärchirurgie.
A. E b e r :	Professor der polizeilichen Tiermedizin und Seuchenlehre, der Fleischhygiene und animalischen Nahrungsmittelkunde sowie der landwirtschaftlichen Tierproduktion.
J. S c h m i d t :	Professor der speziellen Pathologie und Therapie der Haustiere sowie der gerichtlichen Medizin.
M. K l i m m e r :	Professor der Veterinärhygiene, Milchkunde, allgemeinen Seuchenlehre und Fütterungslehre.
E. J o e s t :	Professor der allgemeinen Pathologie und der pathologischen Anatomie der Tiere.
J. R i c h t e r :	Professor der Tierzucht und Geburtskunde.

A. S c h e u n e r t : Professor der Veterinärphysiologie.
E. W e b e r : Professor der Ambulatorischen Klinik und Geschichte der Tiermedizin.
E. R e i n h a r d t : Professor der Veterinär-Pharmakologie, -Toxikologie und -Augenheilkunde.

Privatdozenturen bestanden für folgende Fächer:

1. Immunitätsforschung und Vakzinetherapie,
2. Hygiene und Milchkunde,
3. Pharmazeutische Chemie,
4. Innere Tiermedizin,
5. Röntgenkunde,
6. Tierzucht und Geburtskunde.

Von 1934 - 1939 galt die 1. und 2. Reichs-Habilitations-Ordnung. In diesem Zeitraum wurden 4 Tierärzte habilitiert (9, 26, 59, 6o).

1945 wurde an der Sächsischen Landes-Universität Leipzig sowie an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin der Dr.med.vet.habil. nicht mehr verliehen. Es erfolgten Habilitationen und Erteilungen der venia legendi. Mit dem Inkrafttreten der Habilitationsordnung vom 1.9.1956 wurde der Dr.med.vet.habil. wieder eingeführt (22, 128). Bis zu diesem Zeitpunkt führte man die Habilitationen unterschiedlich nach den jeweiligen Bestimmungen der Universitäten durch. Die 1956 von der Regierung erlassene Habilitationsordnung umfaßte 3o Paragraphen. Mit der erfolgten Habilitation erlangte der Bewerber den Grad des Dr.med.vet. habil. (22). Als Zulassungsvoraussetzungen galten Promotion sowie eine 3-jährige wissenschaftliche Tätigkeit. Die Habilitationsleistungen bestanden aus Habilitationsschrift, Kolloquium, Probevorlesung und der Verteidigung der Habilitationsschrift. Das Habilitationsgesuch wurde beim Dekan der Fakultät eingereicht. Der Rat der Fakultät entschied über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Personen, die auf Grund eines Strafurteils das Wahlrecht verloren hatten, wa-

ren von der Zulassung ausgeschlossen. Beim Vorliegen entsprechender wissenschaftlicher Veröffentlichungen konnte auf die Habilitationsschrift verzichtet werden. Die Beurteilung der Habilitationsschrift erfolgte durch drei Gutachter. Habilitationsschrift und Gutachten wurden ausschließlich zur Einsichtnahme dem Rat der Fakultät vorgelegt. Fielen Gutachten und Urteil des Rats der Fakultät positiv aus, so erhielt der Rektor die Arbeit zur Einsichtnahme. Er hatte das Recht, die Habilitationsschrift zu beanstanden. Bei Annahme der Habilitationsschrift hatte der Habilitand seine Arbeit in Form einiger Thesen oder eines Auszugs zusammenzufassen. Diese Thesenverteidigung war neu.

Neben der Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges (Promotionsordnung A) gilt seit 1. Februar 1969 die Promotionsordnung B oder Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften (Dr. scientiae) (11, 128, siehe Anhang S.164). Mit der Promotion B zum Doktor der Wissenschaften wird die Habilitation erworben. Die Sektionen Tierproduktion und Veterinärmedizin der Humboldt-Universität Berlin sowie der Karl-Marx-Universität Leipzig erteilen den Grad des doctor scientiae veterinariae (Dr.sc.vet.). Hierdurch wird die Lehrbefugnis erteilt (126). Die Verleihung der Lehrbefähigung wird durch die Anordnung über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi geregelt (139, siehe Anhang S.16o). Im § 6 der Verordnung über die akademischen Grade vom 6. November 1968 sind die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften angeführt (126).

4.1. Habilitationen

Für Dresden/Leipzig wurde eine Gesamtzahl von 98 Habilitationsschriften festgestellt. Diese Angaben sind dem "Jahresverzeichnis der deutschen Hochschulschriften" und den Erhebungen von C o h r s entnommen. Ergänzt wurden die Zahlen durch die Hinweise auf Habilitationen in den "Monatsheften für Veterinärmedizin" und den "Veröffentlichungen aus der Veterinärmedizinischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig" (9).

C o h r s (26) stellte 1954 47 Habilitationen fest.

Nachdem 19o3 das Habilitationsrecht erstmals in Deutschland einer Tierärztlichen Hochschule verliehen worden war, erfolgten 19o4 die ersten Habilitationen. Von den 5 Habilitationen, die 19o4 durchgeführt wurden, entfallen 3 auf Humanmediziner. Es wurden Vermutungen ausgesprochen, daß diese auf Umwegen und zu erleichterten Bedingungen zum Professorentitel gelangen wollten (97).

Als erste Habilitationsschrift wird 19o5 im "Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten erschienenen Schriften" die von J. R i c h t e r angegeben: "Über den Einfluß der Körperbewegungen auf die Temperatur bei Pferden"(57).

Die venia legendi für Augenheilkunde wurde 19o4 dem Augenarzt v o n P f l u g k erteilt (26).

1921 habilitierte sich der Arzt Dr.med. M. W e i s e r , Facharzt für Strahlenbehandlung, für das Fach "Tierärztliche Röntgenkunde" (8, 26).

Auffällig hoch ist der Anteil der Habilitationsschriften aus der Inneren Medizin. Mit 18,1 % stellen diese Arbeiten den höchsten Prozentsatz dar (Abb. 7) . Im Zeitraum von 196o - 1969 bilden die Habilitationen für das Fach Innere Medizin mit 27,6 % den höchsten Anteil aller Arbeiten.

Nach der Inneren Medizin folgt die Mikrobiologie mit 12,8 %. Auch hier zeigt sich von 196o - 1969 eine erhebliche Zu-

nahme der Arbeiten, die mit 17,2 % weit über den erfaßten Habilitationsschriften der übrigen Jahre liegen.

In 1o,6 % wurde die venia legendi für das Fach Physiologie erteilt. Von 193o - 1949 konnten keine Habilitationsschriften für dieses Fach ermittelt werden.

Themen aus den Gebieten der Pathologie und Tierzucht/Tierernährung behandelten 9,6 % aller Habilitanden.
Die Gynäkologie und Geburtshilfe ist mit 8,5 % vertreten.
Die restlichen Lehrgebiete verteilen sich folgendermaßen:

Pharmakologie	7,4 %
Chirurgie/ Augenheilkunde	6,3 %
Anatomie	5,3 %
Biologie/Zoologie	4,3 %
Lebensmittelkunde	3,1 %
Parasitologie	2,2 %
Geflügelkrankheiten	1,1 %

Eine Habilitation erfolgte für Bienenkranheiten. Diese Angabe ist in Abb. 7 nicht enthalten.

Die Verteilung der veterinärmedizinischen Dissertationen auf Fachgebiete wurde 196o von S i e w e r t (117) dargestellt. Er erfaßte 2226 Dissertationen von 19o7 - 196o. Hierbei ergaben sich prozentuale Anteile für folgende Fachgebiete:

Innere Medizin	18,8 %
Pathologie	13,o %
Chirurgie	12,1 %
Mikrobiologie	1o,9 %
Anatomie	8,9 %

Die übrigen Fachgebiete hatten prozentuale Anteile unter 8,o %.

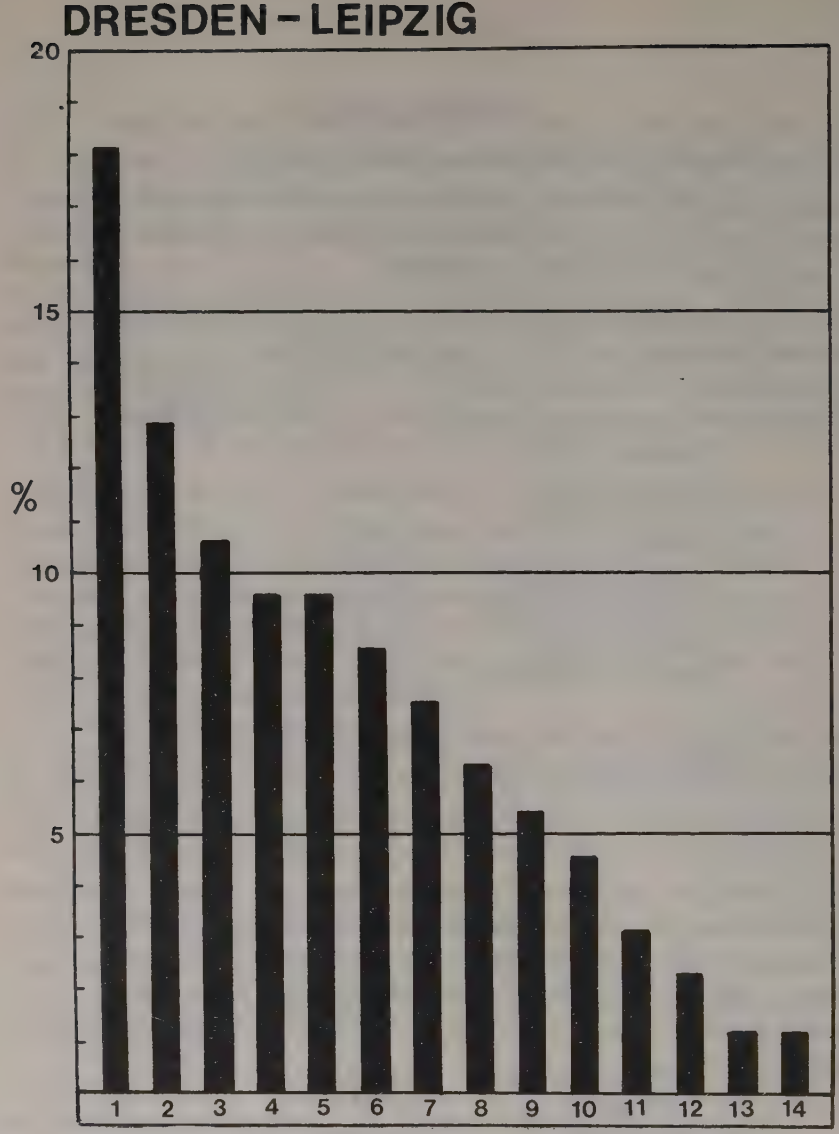

Abb. 7 Dresden-Leipzig. 1904 - 1974.
Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.

1- Innere Medizin
2- Mikrobiologie
3- Physiologie
4- Pathologie
5- Tierzucht/Tierernährung
6- Gynäkologie/Geburtskd.
7- Pharmakologie
8- Chirurgie
9- Anatomie
10- Biologie/Zoologie
11- Lebensmittelkunde
12- Parasitologie
13- Geflügelkrankheiten
14- Geschichte der Tierheilkd.

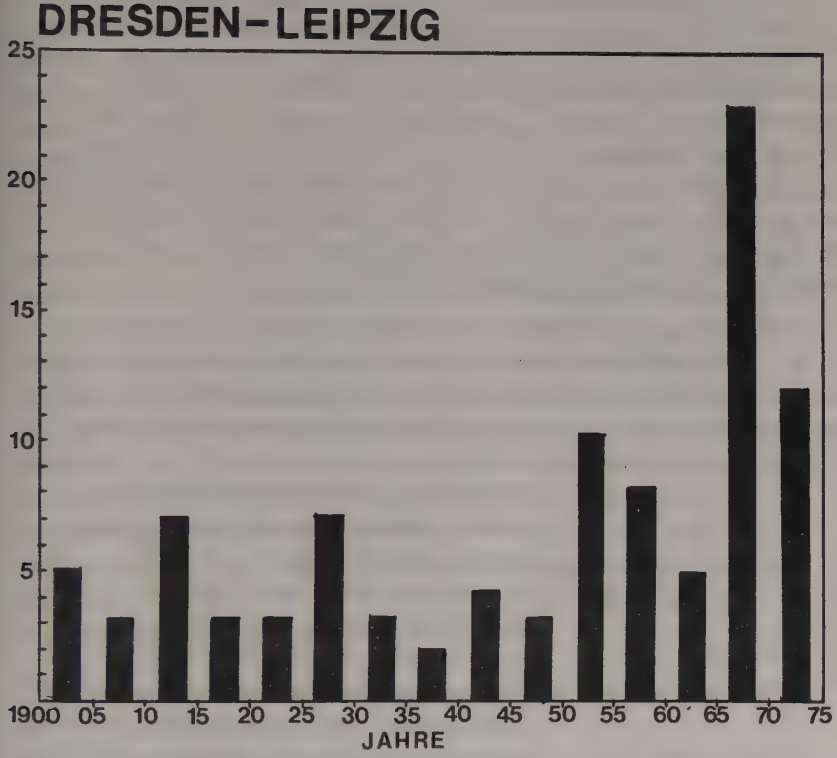

Abb. 8 Dresden-Leipzig. Habilitationsschriften, 1904-1974. Jede Säule stellt die Zahl der Habilitationsschriften innerhalb von 5 Jahren dar.

Die Zahl der Habilitationsschriften zeigt von 1905-1950 ein ausgeglichenes Bild. Eine direkte Beziehung zu den Dissertationen und Studentenzahlen bis zu diesem Zeitpunkt ist nicht nachweisbar. Der bedeutende Anstieg der Habilitationsschriften ab 1955/60, der für Berlin, Hannover, München und Gießen festgestellt wurde, trifft für Leipzig nicht zu.

5. MÜNCHEN

Am 26. März 179o beantragte der Minister Graf R u m f o r d die Errichtung einer Veterinär-Schule. Diese wurde am 1. Mai 179o in München eröffnet (45).

Als erster Lehrer wurde der Arzt und Professor der Tierheilkunde Dr. A. W i l l angestellt. Außer W i l l waren noch der Pharmazeut X. M a i e r und ein Schmiedelehrer an der Schule tätig (19). Der Lehrplan umfaßte die Fächer: Botanik, Physiologie, Anatomie, Exterieur des Pferdes, Chirurgie und Operationslehre, Materia medica, allgemeine und spezielle Pathologie und Hufbeschlag.

181o bestand der Lehrkörper der Schule aus drei Professoren. Es waren Humanmediziner in der Eigenschaft ordentlicher, öffentlicher Professoren. Ihre Ernennung erfolgte durch den König. Die Verteilung der Lehrfächer war folgende (19):

Dr. W i l l :	Exterieur, spezielle Krankheitslehre, Wundarznei- und Operationslehre, Geburtshilfe.
Dr. L a u b e n d e r :	Allgemeine Naturlehre, Physik und Chemie, Arzneimittellehre mit Rezeptierkunde, generelle Krankheitslehre, gerichtliche Tierarzneikunde, Seuchenlehre.
Dr. S c h w a b :	Botanik, allgemeine Naturgeschichte, besondere Naturgeschichte der Haustiere, Diätetik, Zootomie, Physiologie, Gestütskunde.

Auf Grund einer Ministerial-Entschließung vom 5. August 1849 mußte für das Lehramt einer höheren Veterinärmedizinischen Lehranstalt der medizinisch-chirurgische Doktorgrad erbracht werden. Dadurch waren die tierärztlichen Lehrstühle in München lange von Humanmedizinern besetzt (28).

1870 forderte Prof. Dr. G. V o i t eine wissenschaftliche Grundlage für das tierärztliche Studium in München. Jedes naturwissenschaftliche Fach sollte durch einen eigenen Lehrer vertreten werden. V o i t wies auf die sinnvollere Ausbildung in Physik und Chemie an den Hochschulen hin und verlangte eine Verlagerung dieser Fächer in den Hochschulbereich. Die Qualifikation der tierärztlichen Lehrkräfte sollte den Anforderungen, die an Universitätslehrer gestellt werden, entsprechen. Bisher wurde die tierärztliche Professur auf Grund des Fachstudiums an der Tierarzneischule München und einer zusätzlichen Ausbildung an einer anderen Tierarzneischule sowie Bewährung in der Praxis erlangt. Die Einreichung einer wissenschaftlichen Abhandlung in Form einer Probeschrift oder ein besonderes Examen sollte eine weitere Bedingung für eine tierärztliche Professur sein. Der Doktorgrad und eine erfolgreiche Tätigkeit als Privatdozent oder Lehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt müßten auch für die Professoren an der Tierarzneischule München gelten. V o i t wies auf die Bildungsgänge der Dozenten und Professoren an den Tierarzneischulen in Berlin und Wien hin und verlangte die Einrichtung von Fachprofessuren (45).

1871/72 waren außer dem Direktor 7 Professoren an der Schule tätig. Es lehrten (45):

Direktor P r o b s t m a y r :	Tierproduktionslehre und allgemeine Pathologie und Therapie.
Prof. R a m o s e r :	Chirurgische Klinik und Exterieur.
Prof.Dr. H o f e r :	Medizinische Klinik, spezielle Pathologie und Therapie.
Prof. H a h n :	Pathologische Anatomie mit Sektionen, gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, Seuchenlehre, ambulatorische Klinik und Klinik des Seuchenstelles.
Prof. F r a n c k :	Anatomie, Physiologie, Geburtshilfe, Diätetik.

Prof. F e s e r :	Chemie, Physik, Arzneimittellehre.
Prof. F r i e d b e r g e r :	Spezielle Naturgeschichte, Botanik, Chirurgie, Instrumenten-, Verband- und Operationslehre mit Operationskursus.
Prof. S c h r e i b e r :	Theorie und Praxis des Hufbeschlages.

1874 wurde Dr.med. B o l l i n g e r als Professor für Pathologie an die Tierarzneischule berufen. Er war gleichzeitig Extraordinarius für vergleichende Pathologie an der Medizinischen Fakultät der Universität München.
B o l l i n g e r hatte sich 1870 mit seiner Schrift über die Kolik der Pferde und das Wurmaneurysma der Eingeweidearterien an der Medizinischen Fakultät habilitiert (28).

1874/75 waren die Lehrfächer folgendermaßen verteilt (45):

Direktor P r o b s t m a y r :	Seuchenlehre mit Klinik des Seuchenstalles, polizeiliche und gerichtliche Tierheilkunde, Tierproduktionslehre mit Gestütskunde.
Prof. H a h n :	Chirurgie, Verband- und Operationslehre, Operationskursus, chirurgische Klinik, ambulatorische Klinik.
Prof. F r a n c k :	Anatomie mit Histologie, Physiologie, Geburtshilfe.
Prof. F e s e r :	Chemie, Arzneimittellehre, allgemeine Therapie, pharmazeutische Übungen.
Prof. F r i e d b e r g e r :	Spezielle Pathologie und Therapie, medizinische Klinik, Exterieur.

Prof.Dr. B o l l i n g e r :	Allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie mit Sektionen, pathologisch-histologischer Kursus, Geschichte der Tierheilkunde.
Prof. S c h r e i b e r :	Theoretischer und praktischer Hufbeschlag.
Dozent Dr. H a r z :	Physik, Botanik und Zoologie.
Bezirks-Tierarzt R ö b l :	Fleischbeschau.
Assistent R ö c k l :	Diätetik.

Am 28. Juli 1890 wurde die Zentral-Veterinär-Schule anläßlich ihres 100-jährigen Bestehens zur Hochschule erhoben.

1891 entstand eine eigene ordentliche Professur für Tierzucht, Geburtshilfe und Exterieur.

Am 2. Juli 1892 wurden die Professoren durch allerhöchste Verordnung den Professoren der Universität gleichgestellt.

Am 15. Juli 1899 beantragte die Tierärztliche Hochschule München erstmals das Habilitationsrecht. Der Antrag auf Zulassung von Privatdozenten wurde 1903 nochmals wiederholt (28).

Nach der Ministerial-Entschließung vom 20. Dezember 1903 wurden auch weibliche Studierende zugelassen (5).

Am 7. April 1910, noch vor der Erteilung des Promotionsrechts, erhielt die Tierärztliche Hochschule eine erste Habilitationsordnung (98). Danach waren für die Zulassung als Privatdozent als Bedingungen nach § 3 der Nachweis über eine besondere Vorbereitung für das Fach, über das der Kandidat eine Vorlesung zu halten gedachte, unter Vorlage etwaiger früherer wissenschaftlicher Veröffentlichungen und nach § 6 eine zum Zwecke der Zulassung als Privatdozent verfaßte wissenschaftliche Abhandlung zu fordern. Nach Begutachtung durch den Fachprofessor als Referenten und eines Korreferenten wurde die Zulassung der Probeschrift mit Stimmenmehrheit des Lehrerrates entschieden. Wurde die

Probeschrift für genügend erachtet, so erfolgte nach Drucklegung der Habilitationsschrift die Zulassung zum Habilitationsakt. Hier war ein freier, ungefähr halbstündiger öffentlicher Vortrag vor versammeltem Lehrerkollegium zu halten. Das Thema wurde drei Tage vorher aus drei von dem Referenten der Probeschrift gestellten Themata durch das Los gezogen. Danach schloss sich eine Diskussion über die Probeschrift, den Vortrag sowie über die von dem Kandidaten zu diesem Zweck aufliegenden Thesen an. Unmittelbar darauf entschied das Professorenkollegium über die Würdigkeit des Kandidaten mit Stimmenmehrheit, wobei der Referent über den Ausfall der Vorlesung sowie der Diskussion zu referieren und einen Antrag zur Dozentur des Kandidaten zu stellen hatte.

Am 5. April 1912 erfolgte die erste Habilitation. Der Leiter des Schlachthoflaboratoriums München, Dr.med.vet. Max M ü l l e r habilitierte sich mit der Schrift: "Der Nachweis der Fleischvergifter in Fleisch und Organen von Schlachttieren" und hielt die Probevorlesung "Über angeborene Tuberkulose". M ü l l e r erhielt die Zulassung als Privatdozent für Tierpathologie, spezielle Fleischhygiene und bakteriologische Fleischbeschau (28).

Am 1. Dezember 1913 stimmte der Akademische Senat der Angliederung der Tierärztlichen Hochschule an die Universität zu.
Seit dem 1. Oktober 1914 existiert die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

An der Fakultät waren 1o ordentliche Professoren, ein außerordentlicher Professor und ein Privatdozent tätig.
Die Verteilung der Lehrgebiete war folgende (19):

Dr.med.vet.h.c. Michael A l b r e c h t , ordentlicher Professor für Geburtshilfe, Tierzucht und Exterieur.

Dr.med. Erwin V o i t , ordentlicher Professor für Physiologie und Diätetik.

Dr.med.et phil. Josef B r a n d l , ordentlicher Professor für Pharmakologie und Pharmazie.

Dr.phil. Bruno H o f e r , ordentlicher Professor für Zoologie und Fischkunde, Vorstand der Bayerischen Biologischen Versuchsstation für Fischerei.

Dr.phil. Karl G i e s e n h a g e n , ordentlicher Professor für Botanik und Pharmakognosie.

Dr.phil. Anton S t o ß , ordentlicher Professor für Anatomie, Histologie und Entwicklungsgeschichte.

Dr.med.vet. Josef M a y r , ordentlicher Professor für Chirurgie, Augenheilkunde und Geschichte der Tierheilkunde.

Dr.phil Franz S c h m i t t , ordentlicher Professor für spezielle Pathologie und Therapie.

Dr.med.h.c. Dr.med.vet.h.c. Theodor K i t t , ordentlicher Professor a.D. für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Seuchenlehre.

Dr.phil. Gustav v o n V a e r s t , (tit.) ordentlicher Professor für die Ambulatorische Klinik, gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde.

Dr.phil. Erwin M o s e r , außerordentlicher Professor für Hufkrankheiten und Theorie des Hufbeschlags.

Dr.med.vet.Max M ü l l e r , Privatdozent für Pathologie und Fleischhygiene.

Seit 1904 bestand eine Dozentur für animalische Fleischbeschau.

Die zweite Habilitationsordnung wurde am 24. November 1914 beschlossen und trat mit der Genehmigung des Ministeriums am 15. Dezember 1914 in Kraft (siehe Anhang S.157). Diese Habilitationsordnung ist gegenwärtig noch für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gültig (27).

5.1. Habilitationen

84 Habilitationsschriften wurden für die Tierärztliche Fakultät der Universität München ermittelt (16, 26, 58, 59, 6o, 61, 83, 123).

1912 erfolgte die erste Habilitation an der Tierärztlichen Hochschule München. M. M ü l l e r erhielt die venia legendi für Tierpathologie, spezielle Fleischhygiene und bakteriologische Fleischbeschau (28).

C o h r s (26) gab von 1912 - 1952 8 Habilitationen an.

Als erste Habilitationsschrift ist im "Jahresverzeichnis der Deutschen Hochschulschriften" von 1937 die Arbeit von J. W i t z i g m a n n "Experimentelle und klinische Untersuchungen über Schilddrüsenhormontherapie beim Hunde" vermerkt.

Die erste Habilitation einer Tierärztin in Deutschland erfolgte 1952. Frau Irmgard G y l s t o r f f habilitierte sich an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Schrift "Experimentelle Untersuchungen über die Morphologie bei zwei für Tuberkulose anfälligen Hühnerrassen" (19, 123). Am 28. Juni 196o erhielt sie an der Tierärztlichen Hochschule Hannover einen Lehrstuhl und übernahm 1965 den neu geschaffenen Lehrstuhl für Geflügelkunde der Tierärztlichen Fakultät München (19).

Von 1912 - 1939 erfolgten nur 7 Habilitationen. Keine Habilitationen konnten für den Zeitraum von 194o - 1949 ermittelt werden.

Mit je 13 Habilitationen (15,5 %) haben die Arbeiten aus den Gebieten der Physiologie und Mikrobiologie den höchsten Anteil. Von 195o - 1959 liegen die Habilitationsschriften aus der Physiologie mit 3o,7 % weit über den übrigen Fachgebieten.

1o,7 % aller Arbeiten wurden aus den Gebieten der Pathologie und Anatomie angefertigt.

Es folgen mit 9,5 % die Pharmakologie und die Lebensmittelkunde.
Die Gynäkologie und die Geburtskunde sind mit 7,1 % vertreten. In 3,6 % wurde die venia legendi für die Fächer Innere Medizin, Parasitologie, Tierzucht und Tierernährung, Geflügelkrankheiten und Tropenveterinärmedizin erteilt.
2,4 % der Habilitationen entfallen auf die Chirurgie.
Eine Habilitationsschrift wurde über das Fachgebiet Botanik eingereicht und eine Habilitation erfolgte für Verhaltungsforschung.
Abb. 9 zeigt die Verteilung auf die einzelnen Fachgebiete.

S i e w e r t (117) untersuchte die veterinärmedizinischen Dissertationen in München. Er konnte für den Zeitraum 191o - 196o 1839 Promotionsarbeiten ermitteln. Auch hier hatten die Arbeiten aus der Mikrobiologie den höchsten prozentualen Anteil.
Die Verteilung der Dissertationen auf Fachgebiete ergab folgendes:

Mikrobiologie	22,2 %
Innere Medizin	14,7 %
Tierzucht	11,2 %
Geburtshilfe/ Fortpflanzungskrankheiten	9,4 %
Pathologie	8,1 %
Lebensmittel-, Milchkunde und Fleischbeschau	7,6 %

Alle übrigen Fachgebiete lagen unter 5,o %.

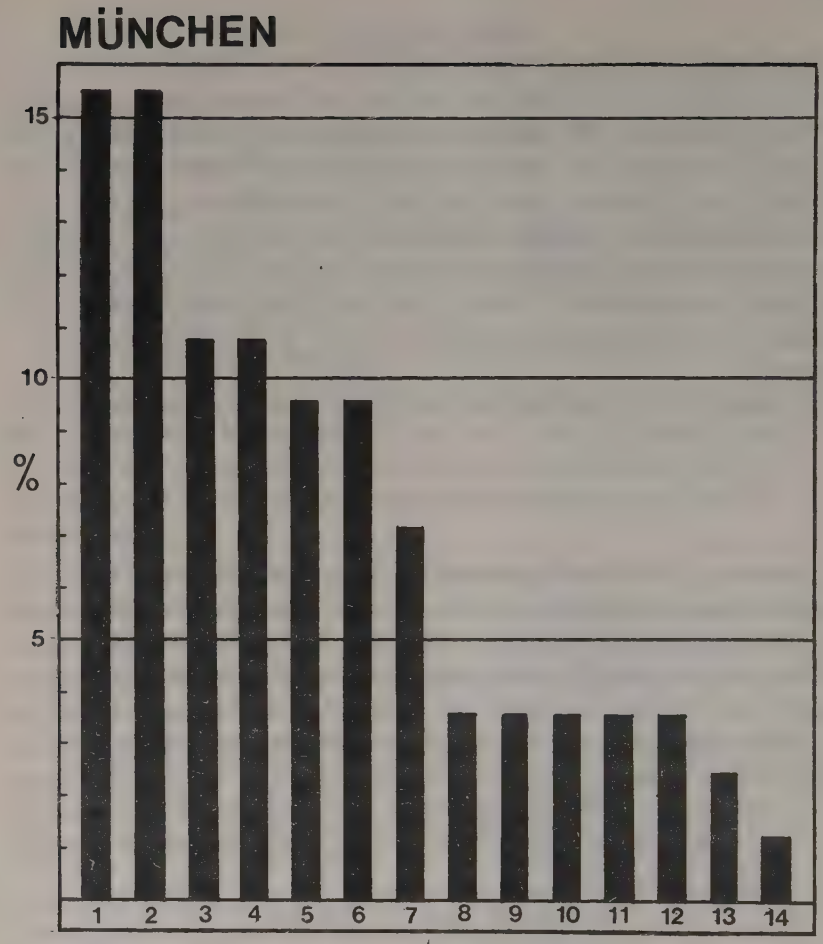

Abb. 9 München. 1912 - 1974.
Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.

1- Mikrobiologie
2- Physiologie
3- Pathologie
4- Anatomie
5- Pharmakologie
6- Lebensmittelkunde
7- Gynäkologie/Geburtskd.
8- Innere Medizin
9- Parasitologie
10- Tierzucht/Tierernährung
11- Geflügelkrankheiten
12- Tropenveterinärmedizin
13- Chirurgie
14- Botanik

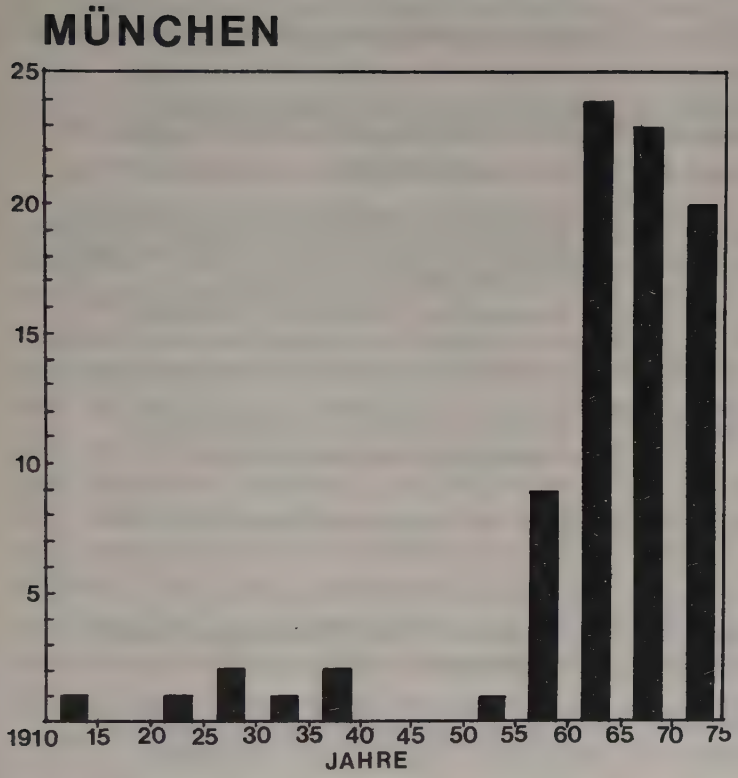

Abb. 1o · München. Habilitationsschriften, 1912-1974. Jede Säule stellt die Zahl der Habilitationsschriften innerhalb von 5 Jahren dar.

In München erfolgten im Zeitraum von 191o-195o relativ wenig Habilitationen. Ab 195o läßt sich eine starke Zunahme der Habilitationsschriften feststellen. Diese Entwicklung entspricht auch dem Verlauf der tierärztlichen Staatsexamina und Promotionen (117).

6. STUTTGART

Am 3. Dezember 1821 wurde in Stuttgart eine Tierarzneischule eröffnet. Initiator und erster Lehrer sowie Direktor der Schule war der Landestierarzt und Obermedizinalrat Gottlieb Heinrich W a l z (113). Außer W a l z waren noch 3 weitere Lehrkräfte angestellt. Es unterrichteten(93):

W a l z :	Osteologie, Materia medica, spezielle Pathologie, gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde.
v o n H o e r d t : Tierarzt	Hufbeschlag, Viehzucht, OP-Lehre.
H a u s s m a n n : Tierarzt	Exterieur, Chirurgie, Geburtshilfe.
S t r o e h l i n :	Physik, Anatomie der Weichteile, Physiologie und Pathologie.

1890 erfolgte die Erhebung der Tierarzneischule zur Hochschule.
Das Promotionsrecht erhielt die Hochschule 1910.

Im Wintersemester 1911/12 waren an der Hochschule 7 ordentliche Professoren und 4 Hilfslehrer tätig (93).

Die Tierärztliche Hochschule zu Stuttgart besaß kein Habilitationsrecht und wurde am 1. Oktober 1912 aufgelöst.

IV. Habilitationen von Tierärzten an Hochschulen und Universitäten ohne veterinärmedizinische Fakultäten

1. Der Lehrstuhl für Tierheilkunde an der Universität Hohenheim

Seit der Gründung der landwirtschaftlichen Versuchs- und Lehranstalt Hohenheim im Jahre 1818 war Veterinärmedizin als Lehrfach eingeplant (67).

1852 wurde der Lehrstuhl für Tierheilkunde zur nicht kündbaren Hauptprofessur erhoben (67). Der Inhaber erhielt Rang und Recht eines ordentlichen Universitäts-Professors.

1904 erfolgte die Erhebung zur Hochschule. Das Promotionsrecht wurde der Hochschule 1918 und das Habilitationsrecht 1919 erteilt (52).
Eine erste Privatdozentenordnung wurde am 18. Dezember 1919 erlassen (122).

1936 wurde aus der Professur für Anatomie, Physiologie und Tierheilkunde ein planmäßiges Extraordinariat (67).

Seit 1o. April 1974 besteht die gegenwärtige Habilitationsordnung der Universität Hohenheim (53).

Von der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule) wurden im Zeitraum von 1963 - 1973 4 Tierärzte habilitiert. Hiervon bekamen 3 die Lehrerlaubnis für Tierhygiene und einmal wurde die venia legendi für Veterinärmedizinische Virologie erteilt (85).

2. Historischer Rückblick auf die Habilitationen von Tierärzten an fachfremden Fakultäten

Bevor den Tierärztlichen Hochschulen das Habilitationsrecht verliehen wurde, erfolgten nur vereinzelte Habilitationen an fachfremden Fakultäten (z.B. F.H. R o l o f f , A.R. W a l t h e r). Dies war der einzige Weg zur Erlangung einer Privatdozentur.
Nachdem das Habilitationsverfahren an allen Tierärztlichen Hochschulen Deutschlands durch entsprechende Verordnungen geregelt wurde, verlagerten sich die Habilitationen in den Hochschulbereich. Die Möglichkeit der Habilitation an einer fachfremden Fakultät bestand weiterhin.

Auch an technischen Universitäten sind Habilitationen von Tierärzten nachweisbar. Am 1.8.1924 habilitierte sich Dr.med.vet. Anton K o e g e l an der landwirtschaftlichen Abteilung der Technischen Universität München über "Beiträge zur Abortusforschung" (142).

Die Habilitationen von Tierärzten an Medizinischen Fakultäten in den Jahren 192o - 1945 waren schwer zu ermitteln. Als Beispiele seien nur genannt: Dr.med.vet. Martin L e r c h e wurde 193o unter Vorlage der Habilitationsschrift "Abortus-Bang-Bakterien in Milch und Milchprodukten vom Rind" von der Med. Fakultät der Universität Breslau für die Fächer Bakteriologie und Hygiene habilitiert. Dr.med.vet. Heinz R ö h r e r erlangte 1941 von der Med. Fakultät der Universität Köln den Dr.med.vet.habil. und wurde 1942 Dozent an dieser Fakultät für das Fach "Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Tiere". Insgesamt wurden bis 1974 11 Habilitationen von Tierärzten an Medizinischen Fakultäten ermittelt.

Mit der Zulassung von Privatdozenten an den Tierärztlichen Hochschulen erfolgte ein systematischer und wissenschaftlicher Ausbau der einzelnen veterinärmedizinischen Fachgebiete. Die immer stärkere Verflechtung der Veterinärwis-

senschaften mit den Landwirtschaftswissenschaften und der Humanmedizin findet ihren Ausdruck in der steigenden Zahl der Tierärzte, die von den entsprechenden Fakultäten habilitiert wurden und werden.

Eine auffällige Zunahme der Habilitationen ist ab 1950 festzustellen. Bemerkenswert hoch liegt der Anteil der Arbeiten aus der Mikrobiologie und der Physiologie (Abb.11). Auf Grund der Zooanthroponosen (z.B. Tuberkulose, Salmonellose) und tierexperimenteller Versuche in der Physiologie, Pharmakologie und Pathologie sind diese Gebiete besonders für die Humanmedizin interessant.

Im Zeitraum von 1965 - 1973 wurden 10 Habilitationen an fachfremden Fakultäten ermittelt.

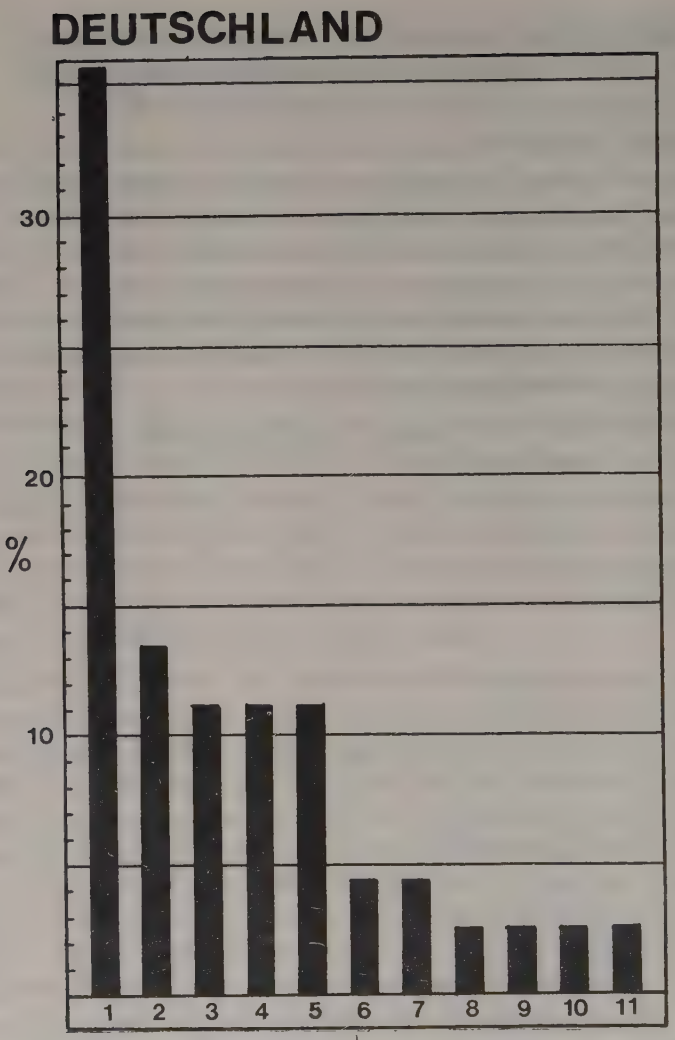

Abb.11 Deutschland. 1913 - 1974.
Habilitationen an fachfremden Fakultäten.
Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.

1- Mikrobiologie
2- Physiologie
3- Pathologie
4- Gynäkologie
5- Tierzucht
6- Lebensmittelkunde
7- Geflügelkrankheiten
8- Innere Medizin
9- Chirurgie
10- Tropenveterinärmedizin
11- Biometrie

V. Übersicht über die veterinärmedizinischen Habilitationen in Deutschland unter Berücksichtigung der Lehrfächer und über die Entwicklung der Fachgebiete auf Grund der Auswertung von Dissertationen sowie Publikationen in tierärztlichen Fachzeitschriften

Bereits 1794 lehrte der Arzt Dr.med. Ernst Ludwig Wilhelm N e b e l tierärztliche Fächer an der Landesuniversität Gießen.

1810 wurde von der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin dem Lehrer an der Tierarzneischule Berlin, Prof.Dr.med. et chir. J.D. R e c k l é b e n , erstmals die venia docendi für "Gegenstände der Thierheilkunde" verliehen.

Der Arzt und Tierarzt K.W. V i x erhielt 1827 die venia legendi für Veterinärwissenschaft an der Universität Gießen.

1828 bekam J.E.J. S t ö r i g die venia docendi für die Philosophische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Er hatte die Schrift "De cura ovibus inprimis ungularum morbo laborantibus adhibenda" vorgelegt.

Für den Zeitraum 1904 - 1974 wurden für die tierärztlichen Ausbildungsstätten in Berlin, Hannover, Gießen, München und Dresden/Leipzig 516 Habilitationen ermittelt.

Als erste Tierärztliche Hochschule bekam Dresden 1903 das Habilitationsrecht. 1918 besaßen alle tierärztlichen Ausbildungsstätten Deutschlands das Habilitationsrecht.

An fachfremden Fakultäten und Hochschulen wurde 46 Tierärzten die Lehrerlaubnis verliehen. 31 dieser Habilitationen erfolgten an Landwirtschaftlichen Fakultäten und Hochschulen, 11 an Medizinischen Fakultäten, 2 an Philosophischen und 2 an Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten.

Es wurden 11 Nicht-Tierärzte (z.B. Humanmediziner, Chemiker, Landwirte) registriert, welche die venia legendi an einer Tierärztlichen Fakultät oder Hochschule erwarben.

Die meisten Habilitationen erfolgten in Berlin (Friedrich-Wilhelms-Universität, Humboldt-Universität, Freie Universität); hier wurden 176 festgestellt.
111 Wissenschaftler erhielten die Lehrerlaubnis von der Tierärztlichen Hochschule Hannover. 98 Habilitationen wurden in Dresden/Leipzig durchgeführt, 84 in München und 47 in Gießen.

Abb.13 zeigt den prozentualen Anteil der einzelnen Fachgebiete an den Gesamthabilitationen für Deutschland.

Die Arbeiten aus dem Gebiet der Mikrobiologie stehen mit 14,6 % an erster Stelle, es folgen mit 12,1 % Habilitationen für Physiologie. Die Innere Medizin ist mit 1o,5 % vertreten. Für das Fach Anatomie wurde die venia legendi in 1o,4 % und für Pathologie in 1o,1 % erteilt.
Die übrigen Fachgebiete verteilen sich folgendermaßen:

Gynäkologie/Geburtshilfe	7,4 %
Chirurgie	6,8 %
Lebensmittelkunde	6,8 %
Tierzucht/Tierernährung	6,2 %
Pharmakologie	6,o %
Parasitologie	5,3 %
Geflügelkrankheiten	2,2 %
Tropenveterinärmedizin	o,8 %
Geschichte der Tierheilkunde	o,5 %
Gerichtliche Tierheilkunde	o,3 %

Von 19o4 - 1954 gab C o h r s (26) eine Zusammenstellung der Habilitationen an den tierärztlichen Ausbildungsstätten Deutschlands. Diese Angaben enthalten außerdem die Namen der Habilitierten und das Fach, für das die venia legendi erteilt wurde. Die Publikation von C o h r s (26) beinhaltet auch einige Nicht-Tierärzte, welche eine Privatdozentur an einer tierärztlichen Ausbildungsstätte erlangten.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der Habilitationen von 1904 - 1954:

Tabelle 1 (nach C o h r s)

	Leipzig	München	Berlin H.U.	Gießen	Hannover	Berlin F.U.	zusammen
Anatomie	5		2	2	5		14
Physiologie	3		2	2	4		11
Pathol. Anat.	4	2	3	2	3		14
Pharmakologie	5	1	3		2		11
Mikrobiologie u. Hygiene	7		8	5	5		25
Chirurgie	3		2	1	1		7
Hufbeschlag			1		1		2
Zahnheilkunde Röntgenologie						1	1
Inn. Medizin	6	1	5	1	3		16
Gynäkologie	3	1	1	1	3	1	10
Tierzucht Erbpathologie	2	2	1		1	1	7
Fleischhygiene	1	1	3	1	1		7
Parasitologie	1	1	1	2	2	1	8
Botanik					2		2
Chemie					2		2
Human-Medizin vergl.Gebiete	4		1		6		11
Bienenzucht u.-Krankheit			1		1		2
Geschichte Vet.-Med.	1		1				2
Zoologie	1						1
Landwirtschaft	1						1
	47	9	35	17	42	4	154

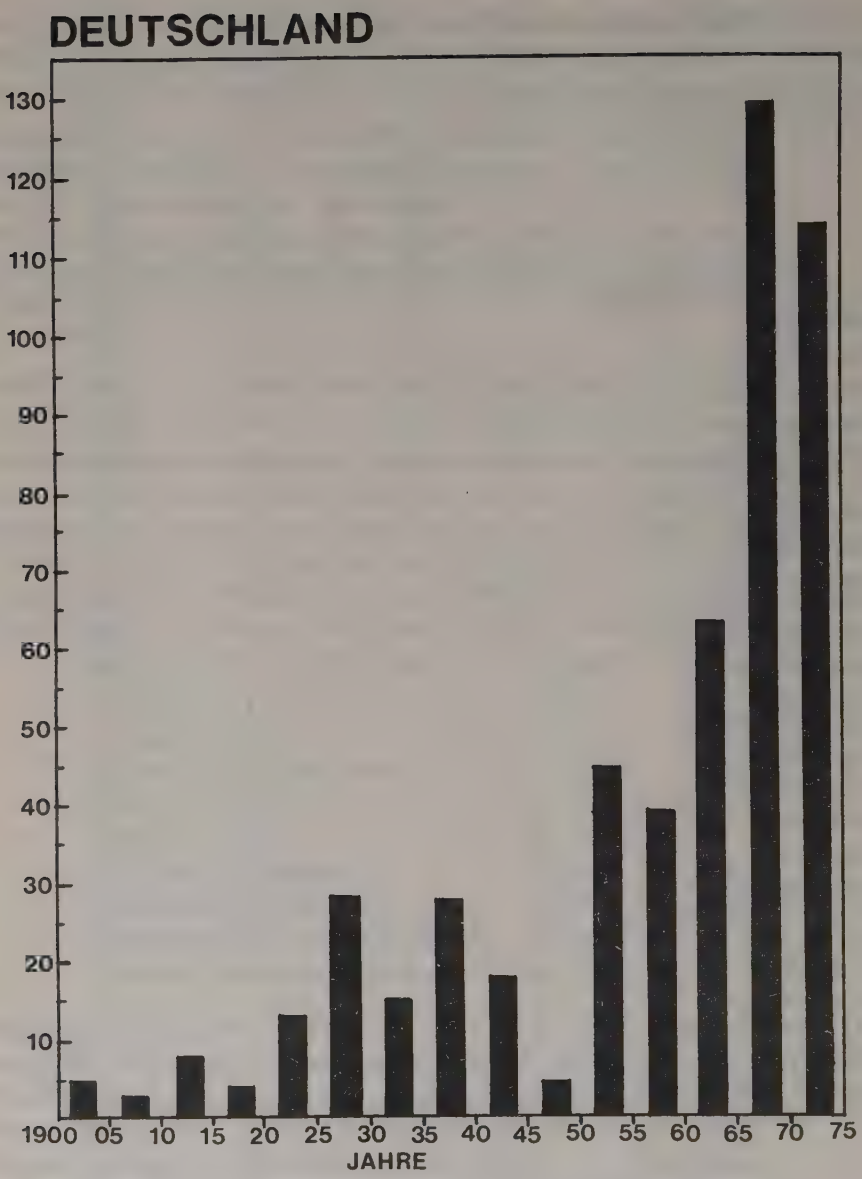

Abb. 12 Deutschland. Habilitationsschriften, 1904-1974. Jede Säule stellt die Zahl der Habilitationsschriften innerhalb von 5 Jahren dar.

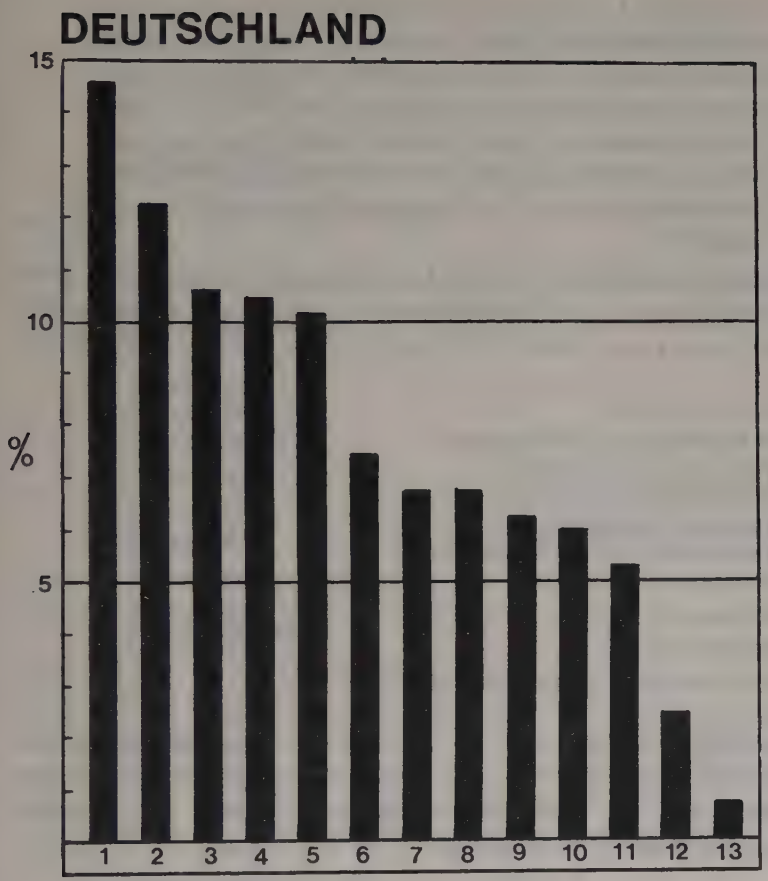

Abb. 13 Deutschland. 1904 - 1974.
Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.

1- Mikrobiologie
2- Physiologie
3- Innere Medizin
4- Anatomie
5- Pathologie
6- Gynäkologie/Geburtskd.
7- Lebensmittelkunde
8- Chirurgie
9- Tierzucht/Tierernährung
10- Pharmakologie
11- Parasitologie
12- Geflügelkrankheiten
13- Tropenveterinärmedizin
(Geschichte d.Tierheilkd. 0,5%,
Gerichtliche Tierheilkd. 0,3%)

Um einen Einblick in die Entwicklung einzelner Fachgebiete der Veterinärmedizin in Deutschland zu erhalten, werden Publikationen anderer Autoren angeführt. Die Darstellung der Verteilung der Fachgebiete erfolgte auf Grund der Auswertung veterinärmedizinischer Fachzeitschriften und Dissertationen. In diesem Zusammenhang werden auch Hinweise auf die Lehrkörperstruktur der tierärztlichen Ausbildungsstätten gegeben.

Die folgende Aufstellung stellt die prozentuale Verteilung der veterinärmedizinischen Dissertationen von 1900 - 1960 dar (112, 117):

Innere Medizin	18,2 %
Mikrobiologie und Hygiene	14,7 %
Geburtshilfe und Fortpflanzungskrankheiten	8,9 %
Lebensmittelhygiene, Fleischbeschau, Milchkunde	8,4 %
Pathologie	8,2 %
Chirurgie	7,1 %
Pharmakologie	7,1 %
Tierzucht und Tierernährung	7,1 %
Anatomie	6,5 %
Physiologie	6,0 %
Parasitologie	4,7 %
Geschichte der Veterinärmedizin	2,5 %
Gerichtliche Tierheilkunde	0,4 %

S c h ü t z l e r (109) analysierte die Veröffentlichungen im "Magazin für die gesammte Thierheilkunde" von 1835 - 1874. (Die Werte in den Klammern stellen die kasuistischen Beiträge dar.)

Innere Medizin	36,4 % (36,7 %)
Chirurgie	21,7 % (26,6 %)

Pathologie	13,8 % (19,9 %)
Geburtskunde	7,1 % (8,9 %)
Pharmakologie und Toxikologie	6,o % (7,9 %)

Die übrigen Fächer lagen unter 6 %.

Eine Analyse von S c h ü t z l e r (11o) der Veröffentlichungen im Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde 1875 - 1944 ergab folgendes:

Mikrobiologie und Hygiene	17,o %
Innere Medizin	16,9 %
Pathologie	12,7 %
Chirurgie	8,8 %
Anatomie	8,o %
Physiologie	7,1 %
Pharmakologie und Toxikologie	7,o %

Alle übrigen Fächer lagen unter 6 %.

Die Auswertung von H e r t s c h (46) der Originalarbeiten der "Berliner und Münchener tierärztlichen Wochenschrift" für den Zeitraum 1889 - 1968 hatte einen prozentualen Anteil für folgende Fachgebiete ergeben:

Innere Medizin	16,4 %
Mikrobiologie und Hygiene	15,3 %
Pharmakologie und Toxikologie	7,6 %
Chirurgie	7,5 %
Pathologie	7,3 %
Geburtskunde und Fortplanzungsstörungen	6,3 %

Bei den übrigen Fachgebieten lag der Anteil der Veröffentlichungen bei 5 % und darunter.

Ein Vergleich der Habilitationsschriften 1904 - 1974, der Dissertationen 1811 - 1960 (112, 117) sowie der Veröffentlichungen im "Magazin für die gesammte Thierheilkunde 1835 - 1874" (109), im Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde 1875 - 1944 (110) und in der "Berliner und Münchener tierärztlichen Wochenschrift 1889 - 1968" (46, 111) ergibt eine prozentuale Verteilung der Fachgebiete, wie sie in Tabelle 2, S. 87 dargestellt wird. Die Tabelle zeigt einen hohen Anteil von Publikationen aus dem Gebiet der Mikrobiologie. Eine Ausnahme bilden die Veröffentlichungen im "Magazin für die gesammte Thierheilkunde" für den Zeitraum von 1835 - 1874, da erst 1876 durch die Arbeit von Robert K o c h über den Milzbrandbazillus die gezielte bakteriologische Forschung begann.
Ebenfalls sehr hoch liegt der Anteil der Arbeiten über Probleme der Inneren Medizin.
Die Verteilung der übrigen Fachgebiete wird in Tabelle 2, S. 87 dargestellt.

Tab. 2 Vergleich der Habilitationsschriften, der Dissertationen, der Veröffentlichungen im "Magazin für die gesammte Thierheilkunde", im "Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde" sowie der Veröffentlichungen in der "Berliner und Münchener tierärztlichen Wochenschrift".

Habilitationen (1904-1974)		Dissertationen (1811-1960)		Veröffentlichungen im "Magazin für die gesammte Thierheilkunde" (1835-1874)		Veröffentlichungen im "Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde" (1875-1944)		Veröffentlichungen in der "Berliner und Münchener tierärztlichen Wochenschrift" (1889-1968)	
Mikrobiologie	14,6%	Innere Medizin	18,2%	Innere Medizin	36,4%	Mikrobiologie	17,0%	Innere Medizin	16,0%
Physiologie	12,1%	Mikrobiologie	14,7%	Chirurgie	21,7%	Innere Medizin	16,9%	Mikrobiologie	15,0%
Innere Medizin	10,5%	Geburtshilfe, Fortpflanzungsstörungen	8,9%	Pathologie	13,8%	Pathologie	12,7%	Pharmakologie u. Toxikologie	7,0%
Anatomie	10,4%	Lebensmittelkunde	8,4%	Geburtskunde	7,1%	Chirurgie	8,8%	Chirurgie	7,0%
Pathologie	10,1%	Pathologie	8,2%	Pharmakologie und Toxikologie	6,0%	Anatomie	8,0%	Pathologie	7,0%
Gynäkologie/ Geburtshilfe	7,4%	Chirurgie	7,1%	Gerichtl. Veterinärmedizin u. Tierschutz	3,0%	Physiologie	7,1%	Geburtskunde u. Fortpflanzungsstörungen	7,0%

VI. Biographien

1. Ludwig Heinrich B o j a n u s

B. wurde am 16. Juli 1776 als Sohn eines fürstlichen Forst-Registrators in Buchsweiler geboren. Nachdem er das Gymnasium in Buchsweiler absolviert hatte, sollte B. in der Malkunst ausgebildet werden, da er hierfür großes Talent hatte. Der Plan zerschlug sich und B. begann an der Universität Jena Medizin zu studieren (S c h r a d e r , 1863).

Am 16. Juli 1797 wurde er dort zum Dr.med.et chir. promoviert. Der Herzog von Weimar, der B. beim Studium gefördert hatte, ermöglichte ihm nun weiterhin, seine Kenntnisse in Berlin und Wien zu vertiefen.

Nach Beendigung seines Studienaufenthaltes in Berlin und Wien praktizierte B. als Arzt in Darmstadt. Seine Leistungen, besonders auf dem Gebiet der Geburtshilfe, wurden durch seine Mitgliedschaft im Collegii medici am 2o. Januar 18o1 belohnt.

Als die Errichtung der Tierarzneischule Darmstadt geplant wurde, sollte B. die Direktion übernehmen. Der hessische Minister von Barkhausen schickte ihn zu diesem Zwecke 18o1 zur Weiterbildung nach Alfort und London.

B. kehrte nach Deutschland zurück und vervollständige seine Kenntnisse an der Tierarzneischule Hannover, wo er auch H a v e m a n n kennenlernte (S c h ö n f e l d e r , 1973). In Hannover studierte B. die Anatomie der Haustiere und entdeckte das Fehlen des ductus venosus Aranti in der Leber des Pferdefötus. Sein Zeichentalent nützte ihm bei der Abbildung anatomischer Präparate.

Nach dem Besuch der Tierarzneischule Hannover reiste B. nach Kopenhagen, anschließend nach Berlin, Dresden und Wien.

18o3 heiratete er Wilhelmine Rose aus Kopenhagen und kehrte nach Darmstadt zurück.

Der Plan der Errichtung einer Tierarzneischule in Darmstadt hatte sich durch den Tod des Ministers zerschlagen und so eröffnete B. wieder seine Praxis in Darmstadt.
Im Oktober 1803 wurde er dort zum Medizinalrat und Mitglied des Regierungskollegiums ernannt.

Als B. von der freien Professur für Veterinärkunde in Wilna erfuhr, bewarb er sich und wurde am 8. August 1804 ordentlicher Professor für dieses Fach an der Universität zu Wilna. Er hatte die Probeschrift "Über die Thierarzneikunst" eingereicht.
Im Mai 1806 begann B. seine Tätigkeit und hielt am 15. September des gleichen Jahres eine Antrittsvorlesung über das Thema: "De veterinaria medicina excolenda ejusque disciplina rite ordinanda". Sein Lehrgebiet umfaßte vor allen die vergleichende Anatomie. Die Vorlesungen und Kurse waren für künftige Tierärzte und Mediziner bestimmt. Als anatomisches Demonstrationsobjekt benutzte B. das Schaf.

Die Gründung einer Tierarzneischule in Wilna unterblieb, da sich keine sprachkundigen Professoren fanden.

Als Napoleon nach Rußland einmaschierte, flüchtete B. mit anderen Professoren nach Petersburg. Dort blieb er bis zum Abzug der französischen Truppen und beschäftigte sich viel mit vergleichender Anatomie.

1815 kehrte B. nach Wilna zurück. Bei der Eröffnung des neu errichteten Gebäudes für das anatomische und zootomische Theater las er eine Abhandlung über die Pferderassen und deren Entstehung.

B. verließ 1824 Wilna aus gesundheitlichen Gründen und reiste nach Ems. Trotz seines Erholungsaufenthaltes besserte sich sein Gesundheitszustand nicht. Er starb am 2. April 1827 in Darmstadt (F r o e h n e r , 1968).

B. hatte einen erheblichen Anteil an den veterinärmedizinischen Veröffentlichungen seiner Zeit (A d a m o w i c z , B i n g e r , F r o e h n e r).

2. Johann Joseph Wilhelm L u x

L. wurde am 8. April 1773 in Oppeln/Schlesien geboren. Von 1785 - 1789 besuchte er das Gymnasium und half während dieser Zeit seinem Vater in der tierärztlichen Praxis. Hierdurch eignete sich L. Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Tierheilkunde an. Er war Empiriker und entstammte wahrscheinlich einer Scharfrichterfamilie (K ü h n , 1969).

1792 studierte L. an der Universität Breslau und beschäftigte sich mit den tierärztlichen Schriften von W o h l - s t e i n aus Wien (S t e i n h o f f , 1965). In einer Autobiographie schrieb L.: "... von 1793 - 18oo verschlang ich manches Buch in diesem Fache und praktizierte darin nebenbei als Wirthschafter".

Im April 18oo zog er nach Berlin und befaßte sich weiterhin mit der Tierheilkunde (S c h r a d e r , 1863). Auf Grund seiner Schrift "Der Thierarzt ist einer der wichtigsten Männer im Staate" versprach ihm der damalige preussische Minister H o y m die Direktion eines in Oberschlesien geplanten Instituts für Vieharznei und Landwirtschaft. Durch den Tod des Ministers zerschlug sich der Plan.

Am 9. Juli 18o5 reichte L. König Friedrich Wilhelm III. von Preussen eine scharfe Kritik über die Berliner Tierarzneischule und ihren Unterricht ein. Er forderte (69):

1. Befreiung der Scholaren vom Heeresdienst,
2. kostenlosen Unterricht,
3. Verlängerung der Ausbildungszeit auf 4 Jahre bei freier Kost,
4. obligatorischen Reitunterricht,
5. Anwartschaft auf eine staatliche Stelle und Versorgung,
6. Schaffung von Kreistierarzt- und Regimentsroßarztstellen.

Der König leitete das Memorandum von L. an das Ober-Collegium Medicum et Sanitates weiter, das darüber ein Gutachten mit folgendem Inhalt ausstellte (69):

" Die Beschreibung der bestehenden Anstalt und der neuen von ihm projektierten geht in das ekelhafteste Detail und doch sind wesentliche Punkte übergangen. Ich will nur einiges als Beleg anführen, wo ich ganz ohne Mühe herausgreife, um das Ganze als Produkt eines verbrannten Gehirns zu karakterisieren. Um Scholaren zu erhalten, soll im ganzen Lande ein Aufruf geschehen, wo denselben, die sich einstellen, Kantonfreyheit (Befreiung von der Militärdienstpflicht), freyer Unterricht, Beköstigung auf 4 Jahre und gewisse Versorgung zugesichert wird. Die eine Hälfte fängt mit dem theoretischen, die andere mit dem praktischen Unterricht an und beschließen ebenso umgekehrt den Cursum; es werden noch einige Professoren mit dem vom Verfasser schon bestimmten Gehalt angesetzt, er ist so gütig und bestimmt auch gleich die neuen Lehrer, nur eine Professur ist von ihm noch nicht bestimmt worden; die jungen Scholaren lernen zugleich reiten, wozu die kranken Pferde genommen werden, der beste Reiter wird nachher Regimentsroßarzt nach Analogie der Regimentswundärzte; alles dies, die neuen Professoren pp. kostet dem Staat gar nichts, denn der Graf von L i n d e n a u hat 1o - 2o ooo Tahler Gehalt, wovon derselbe mit dem größten Vergnügen die nöthige Summe hergeben wird; die Schmide wird mehr auf den Erwerb eingerichtet und der Scharfrichter erhält weniger für zerschnittene Häute wie bisher. Die Thierärzte, welche im ganzen Lande angestellt werden, erhalten ihre Besoldung, indem unsere bisherigen Physici etwas abgeben. Alles dies wird man für eine Dichtung halten, wenn man sieht, wie der Verfasser zur ersten Hälfte seines

Libells den heiligen Schatten des verstorbenen Königs (Friedrich Wilhelm II.) aus der Gruft heraussteigen läßt und nun zur letzten Hälfte mit aller poetischen Licenz unser jetzt regierender König mit dem zutraulichen Du auf den schönen Plan hingewiesen wird. "

L. arbeitete bei der Bekämpfung von Tierseuchen mit Professor S i c k mehrmals zusammen, bevor er nach Leipzig zog. Dort promovierte er mit einer politisch-ökonomischen Dissertation.

Am 28. Februar 18o5 erhielt L. den Grad eines Magisters der Philosophie und bezeichnete sich akademischer Privatdozent der Veterinärwissenschaften und ausübender Tierarzt an der Universität Leipzig (M e u s e l , 181o). Im Wintersemester 18o5/o6 las er über Veterinärwissenschaft (F r o e h n e r , 1954).

Ab 183o war L. Senior des Frauenkollegiums.
Er gab 1833 die Zeitschrift "Zooiasis" oder "Heilungen der Thiere nach dem Gesetze der Natur" heraus. Diese Zeitschrift erlangte nur eine Auflage von 4 Heften und wurde 1836 wieder eingestellt.

Bereits 1833 versuchte L., die Homöopathie in die Veterinärmedizin einzuführen (S c h r a d e r , 1863).

L. starb am 21. Februar 1851.

Zu seinen Werken gehörten (77, 78):

1. Der Thierarzt ist einer der wichtigsten Männer im Staate.
   Fragment 18oo

2. Skizze über das Entstehen, Zweck und Vortheile der Gesellschaften; eine Aufforderung an Jünglinge, litterarische Zusammenkünfte zu errichten.
   Berlin 18o1

3. Charakteristik der Rinderepedemie, oder Entzifferung noch nie erkannter früher Zeichen und ausführbarer Ideen zur Verhütung und schnellen Tilgung der sogenannten Hornviehseuche.
Ein unentbehrliches Handbuch für prüfende Kameralisten, Oekonomen, Physiker und Thierärzte: als Stellvertreter aller Kronen tragenden Schriften.
In zwey Theilen. Nebst einem vorausgeschickten Plan, den Vortrag der Heerdekrankheiten systematisch zu ordnen. Mit einer Karte, Kupfer und Tabellen.
Leipzig 18o3

4. Wie ist die Rindviehpest in ihrem ersten Entstehen untrüglich zu erkennen und zu behandeln?
Ein bisher verborgenes Geheimnis durch Zeitschriften derselben in einer Reihe von Berichten, Gutachten und Verhandlungen für Geschäftsmänner dargestellt.
Leipzig 18o3

5. Originalien über Gegenstände der Staatsökonomie und veterinarischen Polizey.
Leipzig 18o7

6. Alexander Tolnay's, öffentl. Prof. der Thierarzneykunde auf der königl. Ungarischen Universität zu Pesth und Vorsteher des dasigen veterinärischen Instituts, praktisches Handbuch der Erkenntnis und Heilung der Seuchen, Contagionen und der vorzüglichen sporadischen Krankheiten der Rinder, Pferde, Schafe und Schweine, und der Hundeswuth.
Aus dem Lateinischen für Teutsche denkende Landwirthe und Hausthierärzte bearbeitet. Nebst einer vorangehenden Abhandlung, wie ein Thierhospital mit einer populären viehärztlichen Anstalt in jeder grossen Stadt ohne Kosten der Regierung zu errichten sey.
Leipzig 18o8

7. Beytrag zu den Nachrichten vom Dyngus, vom Magen- und Johannisfeste; in dem Allgemeinen Anzeiger der Teutschen 1808

8. Der Scharfrichter in allen seinen Beziehungen Leipzig 1813

9. Beschreibung des epidemischen Nervenfiebers des Rindviehs und Methode, ihm Gränzen zu setzen Leipzig 1815

10. Vorschlag zur Kultur der Dorfschmiede, Hirten und Schäfer in der populären Hausthiererhaltungskunde Leipzig 1817

11. Anweisung, die Löserdürre oder Rindviehpest abzuhalten und zu heilen Leipzig 1818

12. Über das Abdeckerwesen und die Folgen seiner Aufhebung, die Arcana, sympathet. Kuren und die geheime Sprache der Scharfrichter und Abdecker Leipzig 1818

13. Ausführliche Abhandlung über die Maul- und Klauenseuche, besonders der Rinder und Schafe Leipzig 1819

14. Die Isopathik der Contagionen, oder alle ansteckenden Krankheiten tragen in ihrem eigenen Ansteckungsstoffe das Mittel zu ihrer Heilung o.A.

3. Johann Dietrich R e c k l e b e n

1766 wurde R. in Tangermünde/Altmark geboren und besuchte in seiner Heimatstadt das Gymnasium. Nach seiner Schulzeit studierte er Medizin am Collegio medico in Berlin.

Von 1785 - 179o diente R. im 4. Artillerie-Regiment als Subchirurgus.

Im April 179o stellte ihn die neugegründete Tierarzneischule in Berlin als Prosektor an.

Am 9. Sept. 18o3 promovierte R. an der Universität Erfurt mit der Dissertation "De Ruminatione animalum" zum Dr.medicinae et chirurgiae.*) Der Professorentitel wurde R. 18o4 in Berlin verliehen.

Mit der Gründung der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin bewarb sich R. um die venia docendi und habilitierte sich 181o mit einem Vortrag über "Gegenstände der Thierheilkunde" zum Privatdozenten (88). Außer seiner Tätigkeit als Prosektor las er 18o6 an der Tierarzneischule auch über Naturgeschichte der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie über Operationslehre und Chirurgie.
Da R. sich in der Praxis nicht bewährte, trug er ab 1817 nur noch theoretische Fächer vor (69, 1o6).

1811 heiratete R., aus seiner Ehe ging eine Tochter hervor.

Bis zu seiner Pensionierung am 2. August 1842 trug er Osteologie, Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie, Gestütskunde sowie Diätetik und Gerichtliche Tierheilkunde vor (88, 1o6).

R. war 52 Jahre Lehrer an der Berliner Tierarzneischule.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins praktischer Tierärzte zu Berlin erfolgte 1845.

Am 13. April 1851 starb R. an Altersschwäche. Sein Nachfolger wurde A l b e r s .

*) Die Dissertation ist in der Hauptbibliothek der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Humboldt-Universität zu Berlin vorhanden (114).

4. Karl Ignaz L o r i n s e r

Mit seiner Habilitation über das Thema "Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde" bekam die Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität den zweiten Privatdozenten für die Tierheilkunde.

L. wurde am 24. Juli 1796 als Sohn eines Wundarztes in Niemes/Böhmen geboren. In Prag begann er Philosophie und Naturwissenschaften zu studieren.

1814 ging L. nach Berlin, studierte dort Medizin und promovierte am 28. August 1817 mit seiner Dissertatione "De functione hepatis sana laesa" zum Doktor der Medizin. Anschließend unternahm er eine Studienreise und besuchte mehrere Hospitäler in Wien.

Nachdem er 1818 zurückgekehrt war, übernahm L. an der Berliner Tierarzneischule die Stelle eines Repetitors für Anatomie und Botanik (1o6).

1819 heiratete L. und verließ im gleichen Jahr die Tierarzneischule, um sich 182o an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin zu habilitieren (34).

Auf Empfehlung L a n g e r m a n n s wurde er 1822 Mitglied des Medizinal-Kollegiums und Medizinalrat in Stettin.

1824 ernannte man L. zum Regierungs- und Medizinalrat in Cöslin.
1825 hatte er die gleiche Stelle in Oppeln/Oberschlesien zu vertreten. Hier wurde ihm auch 1835 die Direktion der Hebammen-Lehranstalt übertragen (41).
In Oberschlesien befaßte sich L. intensiv mit der Erforschung von Menschen- und Tierseuchen. Als Produkt seiner Forschungen erschien das Werk "Untersuchungen über die Rinderpest".

In den Jahren 1829/3o untersuchte er die Verbreitung der Cholera an der türkischen Grenze.

Nach langjähriger Krankheit starb L. am 2. Oktober 1853 in Patschkau/Schlesien.

Zu seinem Buchschaffen zählen folgende Werke (32, 34, 41, 103):

1. Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde
   Berlin 182o

2. Die Lehre von den Lungenkrankheiten; nach ihrem gegenwärtigen Zustande und mit vorzüglicher Hinsicht auf die pathologische Anatomie dargestellt
   Berlin 1823

3. Versuche und Beobachtungen über die Wirkung des Mutterkorns auf den menschlichen und thierischen Körper u.s.w.
   Berlin 1824

4. Untersuchungen über die Rinderpest Berlin 1831

5. Zum Schutze der Gesundheit der Schüler
   Oppeln 1836

6. Die Pest des Orients, wie sie entsteht und verhütet wird
   Oppeln 1837

7. Die Siege über die Branntweinpest in Oberschlesien u.s.w.
   Oppeln 1845

5. Johann Erich Julius S t ö r i g

Bereits am 28. April 1828 legte Dr.phil. S t ö r i g eine Schrift zur Erlangung der venia docendi vor. Er wurde Professor Extraordinarius für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Tierheilkunde an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin.

S. wurde am 1o. November 179o in Braunschweig geboren. In Göttingen und anderen Orten studierte er Landwirtschaft.

In den Jahren 1813/14 nahm S. an den Befreiungskriegen teil. Nachdem er heimgekehrt war, arbeitete er als praktischer Landwirt.
Bis 1826 gab er an der landwirtschaftlichen Akademie zu Möglin im Oderbruch Unterricht in Tierzucht und Tierheilkunde. Am 1. April 1826 wurde S. als Lehrer für Viehzucht an die Tierarzneischule zu Berlin berufen.

1828 habilitierte sich S. mit der Schrift "De cura ovibus inprimis ungularum morbo laborantibus adhibenda" an der Berliner Universität zum Privatdozenten. Es war gleich sein Antrittsprogramm (Titelblatt S.1o2).

S. unterrichtete an der Tierarzneischule Berlin folgende Lehrfächer (1o6, 14o):

1826 - 1853	Zucht und Pflege des Schafs und die Krankheiten desselben.
1826 - 1853	Exterieur, Zucht und Pflege der Haustiere mit Ausnahme des Pferdes und Schafs.
1843 - 1845 und 1847	Physiologie.
1848 - 1852	Schafzucht und Wollkunde.
1848 - 1854	Gestütskunde und Enzyklopädie sowie Geschichte der Tierheilkunde.

S. gliederte seine Vorträge nach den Krankheiten von Organgruppen, die er folgendermaßen einteilte (G r a f , 1952):

I. Gehirn, Rückenmark, Nerven

1. Schwindel
2. Gehirnentzündung
3. Drehsucht
4. Gnubberkrankheit
5. Lämmerlähme
6. Starrkrampf
7. Tollkrankheit der Schafe

II. Respirations-Organe

1. Husten
2. Schnupfen oder Katarrh
3. Oestruslarven-Krankheit
4. Brustentzündung
5. Lungenwürmerseuche
6. Weiße Lunge
7. Nervöse Lungenseuche

III. Lymphatisches System

1. Egel-Krankheit
2. Bleichsucht oder wässrige Kachexie

IV. Verdauungswerkzeuge

1. Magenwürmerseuche
2. Trommelsucht oder Padde
3. Verstopfung
4. Durchfall
5. Ruhr
6. Darmentzündung
7. Gelbsucht

V. Urinwerkzeuge

1. Nierenentzündung
2. Blutharnen
3. Harnruhr oder Lauterstall

VI. Anthrax-Fieber mit seinen verschiedenen Formen

1. apoplektische und erysipelatöse Form des Anthrax
2. Hautkrankheiten
   2.1. Kopf- oder Blatterrose
   2.2. das schwarze Maul
   2.3. die Maulschwämmchen der Lämmer oder Frosch
   2.4. die Maulseuche oder Maulfäule
   2.5. die Flechten
   2.6. die Räude
   2.7. die Klauenseuche
   2.8. das kontagiöse Klauenübel
   2.9. Krämpfe oder Klauen-Krebs

Er führte als erster die Auskultation und die Perkussion in die klinische Diagnostik der Tierheilkunde ein (F r o e h n e r , 1954).

Am 9. Oktober 1854 starb S. an Gehirnerweichung im Alaunwerk zu Freienwalde (Nekrolog 3, 14o).

Seine Vorlesungen wurden von G e r l a c h und L e i s e r i n g weitergeführt.

S. veröffentlichte folgende Werke (14o):

1. Geschichte, Erscheinungen, Verläufe und Heilarten der unter dem Schafviehe in den Marken sowohl als in Pommern vom Sommer 1821 bis in das Frühjahr 1822 geherrschten Anthraxkrankheiten.
2. Beschreibung sieben verwandter und ähnelnder Krankheiten der Schafe 1825.

3. Gründliche Thierheilkunde für Landwirte 1824 bis 1826.

4. De cura ovibus inprimis ungularum morbo laborantibus adhibenda.
Antrittsprogramm als Professor Extraordinarius an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin vom 28. April 1828.

DE

CURA OVIBUS INPRIMIS UNGULARUM MORBO LABORANTIBUS ADHIBENDA.

PROGRAMMA

QUO

LOCUM PROFESSORIS INTER UNIVERSITATIS BEROLINENSIS PHILOSOPHOS EXTRAORDINARII

RITE INITURUS

AD

ORATIONEM DE METHODO, QUA IN RE RUSTICA DISCENDA UTI MAXIME CONVENIAT,

DIE XXIX. M. APRIL. HORA XI. HABENDAM

INVITAT

DR. JOHANNES ERICUS JULIUS STÖRIG,

PROFESSOR EXTRAORD. DESIGN.

SOCIETATIS NATUR. SCRUTT. HALENSENSIUM, NEC NON HANNOV. ET HASS. OECONOM., UT ET HORTICOL. BORUSS. SODAL. ORD., MARCH. OECONOM. SODAL. HONOR.

BEROLINI MDCCCXXVIII.

TYPIS *L. W. KRAUSII.*

Abb. 14

Titelblatt der 1828 vorgelegten Schrift zur Erlangung der venia docendi an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Die Arbeit befindet sich in der Bibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München. Sie ist auch in der Humboldt-Universität zu Berlin vorhanden (114).

6. Friedrich Heinrich R o l o f f

Am 19. Mai 1830 wurde R. als Sohn eines Mühlenbesitzers und Landwirts in Badersleben, Kreis Oschersleben geboren. Nach dem Besuch der Volksschule absolvierte er die höhere Bürgerschule zu Halberstadt und bestand am 22. Mai 1846 mit Auszeichnung das Abitur. Da die Aufnahme an der Tierarzneischule Berlin ein Mindestalter von 18 Jahren voraussetzte, arbeitete R. ein Jahr im Büro des Landratsamtes Dardesheim und anschließend 6 Monate als Schmiedegehilfe in Schlanstedt, wo er den Hufbeschlag erlernte.

Von Oktober 1847 bis Ostern 1851 besuchte R. die Tierarzneischule in Berlin als Zivileleve. Während dieser Zeit hörte er außerdem Vorlesungen an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. Ostern 1851 legte R. die Fachprüfung mit "sehr gut" ab.

Bis zum Herbst 1851 praktizierte er als Tierarzt in seinem Heimatort. Da in der Nähe von Badersleben bereits ein älterer Kollege seit langem eine Praxis ausübte, verlegte R. seinen Arbeitsbereich nach Calbe in der Altmark. Hier ging er ein Jahr seiner Tätigkeit nach, um sich anschliessend in Gröningen bei Halberstadt niederzulassen, wo R. bis November 1859 eine umfangreiche Praxis betrieb und viel Erfahrung über die Lungenseuche sammelte.

Ende 1855 legte er die Kreistierarztprüfung mit "sehr gut" ab.

Im November 1858 übertrug man ihm das Amt als Kreistierarzt von Steinfurt und Tecklenburg, Reg.-Bezirk Münster.

1859 beantragte R. seine Versetzung nach Liebenwerda, Reg.-Bezirk Merseburg, hier übte er sein Amt bis April 1862 aus.

Am 1. April 1862 erhielt R. einen Ruf als Repetitor und Assistent des klinischen Lehrers an die Tierarzneischule Berlin .

Neben seinen anatomischen, histologischen und pathologischen Studien belegte er auch Vorlesungen an der Friedrich-Wilhelms-Universität. Sein besonderes Interesse galt den Vorträgen und Demonstrationen von Rudolf V i r c h o w und F r e r i c h s .

Von 1862 bis 1865 war R. in dem von V i r c h o w geleiteten pathologisch-anatomischen Institut tätig.

Die Prüfung als Departementstierarzt absolvierte er im April 1863.

1865 erhielt R. einen Ruf als Dozent an das landwirtschaftliche Institut der Universität Halle und promovierte im gleichen Jahr an der Universität Göttingen mit der Dissertation "Ueber den Instinct der Thiere" zum Dr.phil..

1866 wurde R. unter Vorlage der Schrift "Über Knochenbrüchigkeit und Lähme (Osteomalacia und Rachitis) mit besonderer Rücksicht auf die Krankheiten der Hausthiere" in Halle habilitiert und am 12. Dezember 1866 zum außerordentlichen Professor der Universität Halle ernannt (65, 80).

Neben seiner Lehrtätigkeit versah R. das Amt als Departementstierarzt des Regierungsbezirks Merseburg bis zum Herbst 1876.

Am landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle war er 11 Jahre tätig und vertrat hier alle Fächer der Veterinärmedizin.

Berufungen an die Tierarzneischule von Gießen, Zürich und Bern sowie an die landwirtschaftlichen Institute von Jena und Leipzig lehnte er ab.

Zahlreiche Berichte, Artikel und Gutachten in landwirtschaftlichen Journalen in den Jahren 1865 bis 1876 zeugen von der Anwesenheits R o l o f f s bei den Verhandlungen der landwirtschaftlichen Vereine in der Provinz Sachsen.
Die Herzogliche Anhaltliche Regierung übertrug R., Maßnahnahmen gegen die Rinderpest zu treffen. Ein Produkt seiner

Tätigkeit war die Studie "Die Lungenseuche Impfung".

Am 25. Oktober 1876 wurde R. zum Regierungsrat und ordentlichen Mitglied des kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin ernannt.
Gleichzeitig wurde ihm vom Königlichen Ministerium für Landwirtschaft das Amt des Departementstierarztes für den Regierungsbezirk Potsdam übertragen.
Er hatte einen erheblichen Anteil an den Vorbereitungen für das Nahrungsmittelgesetz sowie für das Reichsgesetz über die Abwehr und Tilgung von Viehseuchen.
In den Verhandlungen des Reichstages ergriff er als einziger Tierarzt und Kommissarius der Reichsbehörde das Wort.

1876/77 zog man R. bei der Bekämpfung der Rinderpest zu Rate.

Von 1870 bis 1878 verfaßte er Denkschriften über die Wirksamkeit der Instruktion zum Rinderpestgesetz.

Am 6. April 1878 wurde er kommissarisch und am 22. Juli des gleichen Jahres zum Direktor der Tierarzneischule Berlin ernannt. Gleichzeitig erhielt er den Charakter eines Geheimen Medizinalrates.

Ab 1878 war R. der Herausgeber des Archivs für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde.

An der Tierarzneischule Berlin trug er die Fächer Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Diätetik, Enzyklopädie und Methodologie der Tierheilkunde, gerichtliche Tierheilkunde sowie Veterinärpolizei vor.

Trotz seiner Lehrtätigkeit schuf R. noch wissenschaftliche Arbeiten über den Milzbrand der Haustiere, die Lupinose der Schafe und über die Impfung gegen die Lungenseuche.

Seine Tätigkeit fand Anerkennung in der Mitgliedschaft zahlreicher Vereine, wie z.B. Mitglied der Belgischen Akademie der Medizin, Ehrenmitglied des Veterinär-Instituts zu Dorpat, des Royal College of Veterinary Surgeons, der tierärztlichen Vereine für die Provinz Brandenburg und

Elsaß-Lothringen, des Vereins praktischer Ärzte in Halle und der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde.

1874 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand. Seit dem Winter 1884/85 litt er unter Kräfteverfall mit Siechtum. Trotz eines Erholungsaufenthaltes besserte sich sein Zustand nicht. Nach zweimonatiger Krankheit starb R. am 22. Dezember 1885 in Berlin.

(Nekrolog, Portrait, Trauerreden von den Professoren M ü l l e r (8o) und V i r c h o w (134)).

VII. Zusammenfassung

Es wird über die Geschichte der venia legendi und Habilitation für Veterinärmedizin in Deutschland berichtet. Die Entwicklung einzelner veterinärmedizinischer Lehrfächer wird beschrieben.

1794 lehrte der Arzt Dr. E.L.W. N e b e l tierärztliche Fächer an der Universität Gießen. 1798 wurde er ordentlicher Professor für Arzneikunde und gab die Schrift heraus: "De nosologia brutorum cum hominum morbis comparata".

1810 wurde von der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin dem Lehrer an der Tierarzneischule Berlin, Prof.Dr.med.et chir. J.D. R e c k l e b e n, erstmals die venia docendi für "Gegenstände der Thierheilkunde" verliehen.

1828 legte der Landwirt Dr.phil. J.E.J. S t ö r i g bei der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin die Abhandlung vor: "De cura ovibus inprimis ungularum morbo laborantibus adhibenda". Er bekam die venia docendi für Landwirtschaft.

1918 hatten alle veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten Deutschlands das Recht, die venia legendi zu verleihen und die Möglichkeit, Privatdozenten zuzulassen.

Von 1904 bis 1974 erhielten in Deutschland 562 Tierärzte die venia legendi für veterinärmedizinische Fachgebiete. Hiervon bekamen 46 Tierärzte die venia legendi von Hochschulen und Universitäten ohne veterinärmedizinische Fakultäten.

Bis 1974 wurde die venia legendi für folgende veterinärmedizinische Fachgebiete verliehen:

Mikrobiologie	14,6 %
Physiologie	12,1 %
Innere Medizin	10,5 %
Anatomie	10,4 %

Pathologie	1o,1 %
Gynäkologie/Geburtshilfe	7,4 %
Lebensmittelkunde	6,8 %
Chirurgie	6,8 %
Tierzucht/Tierernährung	6,2 %
Pharmakologie	6,o %
Parasitologie	5,3 %
Geflügelkrankheiten	2,2 %
Tropenveterinärmedizin	o,8 %
Geschichte der Tierheilkunde	o,5 %
Gerichtliche Tierheilkunde	o,3 %

Es werden die Lebensläufe der ersten Privatdozenten für Gebiete der Tierheilkunde geschildert.

Die Habilitationsordnungen der tierärztlichen Ausbildungsstätten Deutschlands werden angeführt.

VII. Summary

About the history, documentation and analysis of the venia legendi in veterinary medicine with consideration of the veterinary subjects in Germany

The history of the venia legendi (to acquire the right of holding academical lectures) in veterinary medicine and the development of single veterinary subjects is described.

In 1794 the physician E.L.W. N e b e l teached veterinary subjects on the university of Gießen. In 1798, when N e b e l was appointed full professor in medicine, he published the essay: "De nosologia brutorum cum hominum morbis comparata".

1810 the venia docendi of "Gegenstände der Thierheilkunde" (Veterinary Science Matters) was bestowed for the first time by the medical faculty of the Friedrich-Wilhelms-University, Berlin, on the teacher at the Veterinary School, Berlin, Professor Dr.med.et chir. J.D. R e c k l e b e n .

In 1828 the thesis "De cura ovibus inprimis ungularum morbo laborantibus adhibenda" was submitted by the agriculturist Dr.phil. J.E.J. S t ö r i g to the philosophical faculty of the Friedrich-Wilhelms-University, Berlin. He received the venia docendi of agriculture.

In 1918 all German Veterinary Colleges had acquired the right to confer the venia legendi and the possibility, to admit academical lecturers.

From 1904 - 1974 562 veterinarians acquired the right of holding academical lectures in subjects of veterinary medicine in Germany. 46 of them received the venia legendi at universities and academies with no faculty of veterinary medicine.

Up to the year 1974 the venia legendi of veterinary medicine was confered for the following veterinary subjects:

Microbiology	14,6 %
Physiology	12,1 %
Internal Medicine	1o,5 %
Anatomy	1o,4 %
Pathology	1o,1 %
Gynaecology/Obstetrics	7,4 %
Science of Nutrition	6,8 %
Surgery	6,8 %
Animal breeding/Animal Nutrition	6,2 %
Pharmacology	6,o %
Parasitology	5,3 %
Diseases of Poultry	2,2 %
Tropical veterinary medicine	o,8 %
Judicial veterinary science	o,5 %
History of veterinary science	o,3 %

The biographies of the first university lecturers in subjects of veterinary medicine are described.

Also indicated are the orders and regulations to get the venia legendi in veterinary medicine.

VIII. Anhang

1. HABILITATIONSORDNUNGEN

1.1. Über die Habilitirung der Privatlehrer, deren Pflichten und Rechte

(Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg)
(1805)

§ 1

Niemand ist befugt, mittels öffentlichen Anschlags am schwarzen Brett, oder Einrückungen seiner Vorlesungen in den Lections-Catalog, als Privat-Lehrer aufzutretten, wenn er nicht in derjenigen Facultät einen akademischen Grad erlangt hat, worinn er Unterricht geben will. Nur in der Theologischen Facultät ist auch schon ein Doctor oder Magister der Philosophie habilitirt, doch muß er dann dieser Facultät alles leisten, was nach dem folgenden von jedem, welcher als Privat-Lehrer zugelaßen werden will, beobachtet werden muß.

§ 2

Wer nur privatißime Unterricht ertheilt, ohne seine Lehrstunden im Lections-Catalog oder am schwarzen Brett anzuzeigen, bedarf seiner Habilitirung.
Jedoch ist ein solcher Unterricht gebender schuldig, auf Erfordern bei dem Prorector oder dem Decan der Facultät, in welche sein Unterricht einschlägt, zu erscheinen, und über seinen Unterricht die verlangte Auskunft zu geben, damit die etwaigen Mißbräuche oder Nachtheile von dem engeren Senat, an welchen in solchem Fall die Sache zu bringen ist, verhütet werden können.

§ 3

Niemand ist als Privat-Lehrer zuläßig, welcher als Anrüchiger nach gemeinem Recht von Staats-Würden ausgeschloßen

ist. Dasselbe gilt, wenn nicht eine Dispensation vom Euratorio erlangt wird, von denen, welche hier mit dem Consilio abeundi oder der Relegation bestraft sind oder wegen auswärts erlittener Akademischer Strafen auf der hiesigen Academie nicht recipirt werden dürfen.

§ 4

Wenn der Graduirte, welcher als Privat-Lehrer auftretten will, seinen Grad auf der hiesigen Academie erlangt hat, und dabei von ihm eine öffentliche Disputation gehalten ist, so braucht er nur noch ein Programm drucken zu laßen. Hat er aber nicht disputirt, so muß er nicht blos ein Programm lifern, sondern auch die öffentliche Disputation nachholen.

§ 5

Wer auswärts promovirt hat, muß stets ein Programm drucken laßen, und dabei öffentlich disputiren.

§ 6

Alles, was in Gemäßheit der Vorschrift über die Promotionen bei Ausfertigung der Dißertation und bei der Disputation eines Candidaten zu beobachten ist, muß gleichfalls bei Programmen und Disputationen künftiger Privat-Lehrer statt finden.

§ 7

Wer darum nachsucht, unter obigen Voraussetzungen als Privat-Lehrer zugelaßen zu werden, muß vor allen Dingen bei dem Decan der betreffenden Facultät mündlich, zugleich aber bei dem Universitäts-Curatel-Amt von diesem seinem Vorhaben die schriftliche Anzeige, unter Beilegung glaubhafter Zeugniße von seinem Herkommen, Alter, und bisheriger literarischer, oder Geschäfts-Laufbahn machen, und um Bewilligung ansuchen, zu der vorerwähnten Habilitirung zugelaßen zu werden. Das Curatel-Amt eröffnet allenfalls nach eingeholtem Gutachten seine Entschließung, ob es die-

se Admittirung den Bedürfnißen der Universität oder anderen vorwaltenden Rücksichten angemeßen finde, der betreffenden Facultät, und dem Candidaten. Fällt die Entschließung bejahend aus, so muß der Candidat praenumerando 12 Gulden an den Pedell, und wenn er auswärts promovirt hat, außerdem 6 Gulden an die Bibliothek zahlen, von den ersten erhält der Decan für die Censur des Programms 8 Gulden, und der Pedell 4 Gulden. Die an die Bibliothek fallenden Gelder werden für Bücher verwendet, welche in das Fach der habilitirenden Facultät einschlagen.

§ 8

Ist das Programm so schlecht, daß der Decan den Druck deßelben dem Verfaßer für offenbar schimpflich hält, so muß jener das Concept circuliren laßen, und das Collegium votirt mündlich über die Zuläßigkeit des Drucks.

§ 9

Hat sich der Candidat bei der Disputation durch Mangel an Sprachkenntniß oder durch Unfähigkeit, seine Sätze zu vertheidigen, offenbar lächerlich gemacht, so referirt der Decan darüber an das Collegium, welches dann über die Gestattung des Lehramts zu entscheiden hat.

§ 1o

Entsteht bei den vorhin (§ 8, 9) gedachten Berathschlagungen eine Gleichheit der Stimmen, so ist der Candidat zuzulaßen.

§ 11

Nach beschloßener Verwerfung des Programms oder vom Collegio als schimpflich anerkannter Disputation verliert der Candidat für immer die Befugniß, sich hier als Privat-Lehrer zu melden.

§ 12

Leistet er dagegen alles, was nach dem obigen erforderlich ist, so ist die Facultät auf keine Weise befugt, die Erlaubniß zum Lesen zu verweigern. Bevor aber alles erwähnte vollständig geleistet ist, kann er weder im Catalog, noch am schwarzen Brett seine Vorlesungen ankündigen.

§ 13

Die Facultät ist verpflichtet, alles, was von ihrer Seite zu Habilitirung geschehen muß, auf Verlangen in möglichster Eile zu besorgen, vorzüglich dann, wann der Druck des Catalogs nahe bevorsteht.

§ 14

Ein zugelaßener Privat-Lehrer ist berechtigt, sowohl alle, zu seiner Facultät gehörenden Collegien, auch wenn sie von Profeßoren gehalten werden, zu lesen, als auch die Wißenschaften mehrerer Facultäten, wenn er sich in diesen mehreren habilitirt hat.

§ 15

Er darf aber weder die Wißenschaften anderer Facultäten, in denen er die Habilitirung nicht erlangt hat, lehren, noch auch mehr als wöchentlich drei Stunden unentgeldlich Vorlesungen halten.

§ 16

Der Anschlag eines Privat-Lehrers wird vom Decan weder revidirt noch unterzeichnet.

§ 17

Jeder Privat-Lehrer hat das Recht, den halbjährigen Versammlungen seiner Facultät, worinn über die anzuzeigenden Vorlesungen und die Wahl der Stunden Berathschlagungen gepflogen werden, beizuwohnen, doch findet hier wie unter den Profeßoren so auch unter und mit den Privat-Lehrern nur eine gütliche Vereinbarung statt.

§ 18

Der Gebrauch der Academischen Bibliothek auf eigenen Namen ist allen Privat-Lehrern für sich selbst zu gestatten, so wie die Benutzung der öffentlichen Auditorien gegen eine billige Vergütung an den Pedell, für deßen Auffsicht und sonstige Bemühungen bei Einrichtung des Auditorii. Doch müßen die Privat-Lehrer den ordentlichen, und nächst diesen den außerordentlichen Profeßoren bei dem Gebrauch der Auditorien nachstehen.

§ 19

Ist Jemand als Privat-Lehrer zugelaßen, so kann die Facultät die ertheilte Erlaubniß nicht wieder zurücknehmen, es sey dann, daß er sich solche Vergehen zu Schulden kommen ließe, welche nach gemeinem Recht die Beraubung der Staats-Würden, oder nach den hiesigen academischen Gesetzen bei Studirenden die Relegation oder das Consilium abcundi nach sich ziehen. Wer aus diesen Gründen ausgeschloßen wird, kann nie wieder auf die Zulaßung Anspruch machen.

§ 2o

Sollte derjenige, welcher als Privat-Docent aufzutretten sucht, erhebliche Gründe haben, von den oben vorgeschriebenen Formalitäten zum Theil oder ganz dispensirt zu werden, so bleibt es dem Kurfürstl. Curatel-Amt vorbehalten, über die Zuläßigkeit einer solchen Dispensation zu erkennen.

1.2. HABILITATIONSORDNUNG

für die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover

(1918)

§ 1

Die Zulassung von Privatdozenten gemäß § 2 der Satzung der Tierärztlichen Hochschule hat sich nach dem Bedürfnis und nach dem Zwecke der Ausbildung zur Lehrtätigkeit zu richten.

In der Regel soll sie sich auf solche Personen beschränken, die als Repetitoren, Prosektoren oder ältere Assistenten oder kraft eines besonderen Lehrauftrages an der Hochschule tätig sind.

§ 2

Die Privatdozenten haben den Unterricht, zu dem sie an der Tierärztlichen Hochschule zugelassen sind, auch an der Hochschule selbst zu erteilen. Ausnahmen sind von der Genehmigung des Professorenkollegiums abhängig.

Die Privatdozenten können nicht verlangen, daß ihnen außerhalb der Hörsäle Unterrichtsräume, Laboratorien, Sammlungen und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Die Zulassung als Privatdozent erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufes (§ 12), bei den im § 1 Abs. 2 benannten Personen in der Regel nur für die Dauer ihrer amtlichen Beschäftigung an der Hochschule.

§ 4

Wer eine Lehrerlaubnis als Privatdozent erlangen will, hat zunächst ein Gesuch um Zulassung zur Bewerbung unter Angabe des Lehrfaches dem Rektor zu überreichen.

Das Gesuch unterliegt der Beschlußfassung des Professoren-

kollegiums, das bei seiner Entscheidung nicht nur die Befähigung des Bewerbers, sondern auch die Bedürfnisfrage und die sonstigen Interessen der Hochschule zu berücksichtigen hat. Die Zulassung kann nur durch die Mehrheit aller vorhandenen etatsmäßigen Professoren ausgesprochen werden.

Bei Ablehnung des Gesuches kann eine Angabe der Gründe nicht verlangt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 5

Tierärztliche Bewerber haben dem Gesuche (§ 4) beizufügen:

a) einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums, Real-Gymnasiums oder einer Oberrealschule in Deutschland,
c) den in Deutschland erworbenen tierärztlichen Approbationsschein,
d) das in Deutschland erworbene Doktordiplom als Dr.med.vet. unter Beifügung der gedruckten Dissertation,
e) den Nachweis, daß der Bewerber nach erlangter Approbation mindestens vier Jahre im tierärztlichen Berufe tätig gewesen und sich davon mindestens zwei Jahre lang in dem zu wählenden Lehrfache besonders ausgebildet oder betätigt hat; falls der Bewerber Repetitor an der Hochschule ist, kommt dieser Nachweis in Fortfall,
f) die bereits veröffentlichten Arbeiten,
g) ein amtliches Führungszeugnis.

Bei Ausländern kann davon abgesehen werden, daß das Reifezeugnis, die Approbation und das Doktordiplom in Deutschland erworben sind, jedoch nur, wenn die beigebrachten Zeugnisse vom Minister als gleichwertig anerkannt sind.

§ 6

Nicht als Tierärzte approbierte Bewerber haben die im § 5 verlangten Belege beizubringen mit der Abänderung, daß an-

stelle des tierärztlichen Approbationsscheines der Nachweis eines dreijährigen akademischen Studiums, anstelle des Doktordiploms als Dr.med.vet. ein anderer deutscher Doktorgrad und anstelle der tierärztlichen Berufstätigkeit der Nachweis einer mehrjährigen Ausbildung oder Tätigkeit in dem Gebiete des gewählten Lehrfaches tritt.

§ 7

Ausnahmen von einzelnen Bedingungen (§§ 5, 6) können nur durch Beschluß des Professorenkollegiums zugelassen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Wird das Gesuch um Zulassung zur Bewerbung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vom Professorenkollegium anerkannt, so sind die Verhandlungen dem Minister einzureichen. Sofern der Minister die Zustimmung erteilt, wird der Bewerber vom Rektor zur Einreichung einer gedruckten oder geschriebenen Habilitationsarbeit aufgefordert.

§ 9

Der Rektor bezeichnet zur Beurteilung der eingereichten Habilitationsarbeit zwei etatsmäßige Professoren als Berichterstatter, an erster Stelle gegebenenfalls den Fachprofessor.

Die Berichterstatter haben nach eingehender Prüfung der Arbeit dem Professorenkollegium mündlich Bericht zu erstatten. Nach der Berichterstattung wird die Arbeit bei den Mitgliedern des Professorenkollegiums, mit höchstens achttägiger Frist für jedes Mitglied, in Umlauf gesetzt. Nach beendetem Umlaufe wird das Urteil über die Arbeit durch Stimmenmehrheit festgestellt.

§ 1o

Wird die Habilitationsarbeit als unzureichend abgelehnt,

so ist dem Bewerber die Einreichung einer neuen Arbeit nicht gestattet.

Wird die Arbeit als Befähigungsnachweis anerkannt, so hat der Rektor dem Bewerber dieses Ergebnis unter Aufforderung zur Abhaltung einer Probevorlesung und zur Einreichung von drei Vorschlägen für deren Gegenstand mitzuteilen.

Die Vorschläge sind vom Bewerber binnen 14 Tagen einzureichen. Vom Professorenkollegium ist ein Gegenstand auszuwählen. Der Bewerber hat binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Gegenstandes die Vorlesung zu halten, deren Zeitpunkt nach Bereiterklärung des Bewerbers vom Rektor festgesetzt wird.

§ 11

Die Probevorlesung findet nur vor dem Professorenkollegium statt und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Nach ihr kann ein Gespräch abgehalten werden, wobei ein jeder Professor zu Fragen berechtigt ist.

Unmittelbar nachher wird vom Professorenkollegium über die Erteilung oder Versagung der nachgesuchten Lehrerlaubnis Beschluß gefaßt.

Der Beschluß wird dem Bewerber vom Rektor durch ein mit dem Siegel der Hochschule versehenes Schreiben mitgeteilt, bei Zulassung des Bewerbers ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er durch die Zulassung keinerlei Anwartschaft auf Anstellung erwirbt.

Für die Zulassung ist eine Gebühr von 5o Mk. an die Kasse der Tierärztlichen Hochschule zu entrichten.

Die Zulassung gilt als vollzogen, sobald sich der Bewerber schriftlich zur Beobachtung der Satzungen der Hochschule und der sonstigen für die Hochschule erlassenen Bestimmungen verpflichtet hat.

§ 12

Über die Zulassung sowie über deren etwaigen Widerruf (§ 3)

und über das sonstige Ausscheiden von Privatdozenten ist an den Minister zu berichten. Der Widerruf gilt erst dann vollzogen, wenn sich der Minister damit einverstanden erklärt hat.

§ 13

Das Professorenkollegium kann mit Genehmigung des Ministers die Erteilung der Lehrerlaubnis unter Verzicht auf die Habilitationsarbeit oder Probevorlesung oder auf beides aussprechen. Der Beschluß des Professorenkollegiums bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Jeder Privatdozent muß im Semester wenigstens eine Vorlesung oder eine praktische Übung ankündigen.

Die angekündigten Vorlesungen und Übungen müssen abgehalten werden, wenn sich mindestens drei Teilnehmer angemeldet haben.

Findet sich diese Mindestzahl nicht, so gilt die Vorlesung oder Übung als nicht zustande gekommen.

§ 15

Unterbrechungen der Lehrtätigkeit in einem Semester sind von der Genehmigung des Rektors, bei längerer Dauer von der Genehmigung des Professorenkollegiums abhängig.

Wird die Lehrtätigkeit ohne Genehmigung unterbrochen oder kommt keine der von einem Privatdozenten angekündigten Vorlesungen und Übungen während zweier Studienjahre zustande, so erlischt die Lehrberechtigung.

§ 16

Die von Privatdozenten beabsichtigten privaten Vorlesungen und Übungen bedürfen der Genehmigung des Professorenkollegiums und ihre Ankündigung der Gegenzeichnung des

Rektors.

Sie werden in den vom Minister zu genehmigenden Vorlesungsplan (vergl. § 24 Nr. 9 der Hochschulsatzung) aufgenommen.

§ 17

Die Privatdozenten sind berechtigt, für die von ihnen abgehaltenen privaten Vorlesungen und Übungen ein besonderes Honorar von den Teilnehmern zu fordern.

Die Höhe der Honorare unterliegt der Genehmigung des Ministers.

Die Honorare sind an der Kasse der Tierärztlichen Hochschule gegen Quittung zu zahlen. Die Quittungen sind von den Inhabern den Privatdozenten auszuhändigen.

Die Kasse hat die Honorare vier Wochen vor Semesterschluß unter Abzug eines Kassenverwaltungskostenbeitrages in Höhe von 1 Prozent der vereinnahmten Honorare auszuzahlen.

Berlin, den 27. Dezember 1918

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

1.3. HABILITATIONSORDNUNG

für Veterinärmedizin
der Freien Universität Berlin

(1971)

§ 1

Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin erkennt nach erfolgreicher Habilitation die Lehrbefähigung für die folgenden Fachgebiete zu:

1. Anatomie, Histologie, Embryologie
2. Physiologie
3. Physiologische Chemie (Biochemie)
4. Ernährungsphysiologie
5. Tierzucht
6. Tierernährung
7. Tierhygiene
8. Pharmakologie (und Toxikologie)
9. Infektions- und Seuchenlehre
10. Mikrobiologie, Bakteriologie oder Virologie
11. Parasitologie
12. Allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Histologie
13. Lebensmittelhygiene, Milchhygiene, Fleischhygiene
14. Pferdekrankheiten
15. Klauentierkrankheiten
16. Krankheiten der kleinen Haustiere
17. Geflügelkrankheiten
18. Versuchstierkunde, Versuchstierkrankheiten
19. Innere Medizin
20. Pathophysiologie
21. Chirurgie, Anästhesiologie
22. Radiologie
23. Geburtskunde, Gynäkologie, Andrologie
24. Gerichtliche Tierheilkunde (und Tierschutz)

Der Fachbereichsrat kann weitere, insbesondere sich neu entwickelnde Fachgebiete für die Habilitation zulassen.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

a) die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen ausländischen Grades,

b) die Bestallung als Tierarzt, wenn sie für das gewählte Fach erforderlich ist, sonst ein als gleichwertig zu erachtendes Abschlußexamen,

c) die Wahl eines habilitationsfähigen Faches.

§ 3

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation in dem gewählten Fach ist bei dem Fachbereichsrat einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,

b) eine Erklärung über frühere oder gleichzeitige Zulassungsanträge und über das Scheitern oder den Abbruch früherer Habilitationsverfahren bei anderen Fachbereichen oder Hochschulen,

c) Zeugnisse über bestandene Prüfungen und die Bestallungsurkunde bzw. das Zeugnis eines gleichwertigen Abschlußexamens,

d) das Doktordiplom,

e) der Nachweis einer mindestens einjährigen Lehrtätigkeit (§ 3o Abs. 3 Nr. 3 HSchlG), die auch an Forschungsinstituten ausgeübt sein kann,

f) in je vierfacher Ausfertigung ein Schriftenverzeichnis, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie gegebe-

nenfalls eine Habilitationsschrift. Von den Habilitationsschriften verbleiben 2 Exemplare in der Bibliothek des Fachbereiches.

Legt der Bewerber keine Habilitationsschrift vor, so hat er diejenigen seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu bezeichnen, die er gemäß § 5 Buchst. a) als Habilitationsleistung beurteilt wissen möchte.

Beantragt er dabei nicht ausschließlich die Anerkennung einer hervorragenden Dissertation als Habilitationsleistung, muß er ein Sammelreferat einreichen, in dem er die Leitgedanken seiner Untersuchungen entwickelt und auf die daraus entstandenen Publikationen hinweist. Sind darunter Veröffentlichungen, die mit anderen Autoren publiziert wurden, weil der Charakter der Arbeiten eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern notwendig gemacht hat, so hat der Bewerber seinen Anteil an der Themenstellung und seine Mitwirkung, soweit möglich, zu erläutern, sofern dieses nicht aus den Arbeiten hervorgeht.

§ 4
Entscheidung über die Zulassung

1. Über den Zulassungsantrag und die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Fachbereichsrat während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats und teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

   a) die im § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

   b) der Bewerber an anderer Stelle einen noch nicht entschiedenen Antrag auf Zulassung zu einem Habilitationsverfahren gestellt hat oder ein solches Verfahren eingeleitet worden ist.

Der Bewerber ist im Falle der Ablehnung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Entscheidung des Universitätspräsidenten herbeizuführen.

2. Ist das Verfahren eingeleitet, so kann es auf Antrag des Bewerbers abgebrochen oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des Fachbereichsrats unterbrochen werden.

§ 5
Habilitationsleistungen

Seine Eignung zum Hochschullehrer für das von ihm gewählte Fach hat der Bewerber durch folgende Habilitationsleistungen nachzuweisen:

a) die Vorlage publizierter Forschungsergebnisse und/oder einer Habilitationsschrift gemäß § 3o Abs. 3 HSchLG,

b) einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Forschungsgebiet und eine anschließende Aussprache darüber vor dem Fachbereichsrat,

c) didaktische Leistungen gemäß § 3o Abs. 3 HSchLG.

§ 6
Habilitationsverfahren

1. a) Für die Durchführung der Habilitationsverfahren bildet der Fachbereichsrat einen Ausschuß ("Ausschuß für Promotionen und Habilitationen"), dem als ständige Mitglieder ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student (Haupt- oder Aufbaustudium) des Fachbereichsrats angehören und der für die einzelnen Habilitationsverfahren um weitere drei Hochschullehrer und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs erweitert wird. Unter ihnen sollen möglichst die Hochschullehrer sein, die für die Anfertigung der vorgeschriebenen Gutachten benannt werden.

   b) Mitglieder dieses Ausschusses, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, nehmen als Sachverständige an Beratungen des Fachbereichsrats über die Habilitation teil, die sich mit der Habilitation befassen.

c) Der Ausschuß sorgt dafür, daß alle eingereichten Schriften im Fachbereichssekretariat den Mitgliedern des Fachbereiches zur Einsicht- und Stellungnahme zugänglich sind.

2. a) Für die Beurteilung der gemäß § 5 Buchst. a) vorgelegten Schriften bestimmt der Fachbereichsrat drei Hochschullehrer des betreffenden Fachgebietes. Mindestens ein Gutachter muß dem Fachbereich angehören. Weitere Gutachten können eingeholt werden.

b) Die Gutachter bewerten die vorgelegten Schriften und schlagen dem Ausschuß vor, ob diese als Habilitationsleistungen angenommen oder abgelehnt werden sollen.

c) Der Ausschuß erstellt ein Gutachten über die didaktischen Leistungen des Habilitanden.

d) Die Schriften werden mit den Gutachten den Mitgliedern des Fachbereichsrats vorgelegt.

3. Für den öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag benennt der Habilitand innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung durch den Fachbereichsrat ein Thema aus seinem Forschungsgebiet. Der Vorsitzende des Fachbereiches bestimmt den Ort und Termin des Vortrages und lädt hierzu ein.

4. Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag findet in einer anschließenden nichtöffentlichen Sitzung vor dem Fachbereichsrat statt, zu der Hochschullehrer des Fachbereiches als beratende Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 7
Beschlußfassung

1. Nachdem alle Habilitationsleistungen gemäß § 5 und die Gutachten gemäß § 6 vorliegen, bereitet der Ausschuß ein Gesamtgutachten vor, in dem sämtliche Leistungen, die im Dienst wissenschaftlicher Einrichtungen erbracht wurden,

berücksichtigt werden. Er stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Lehrbefähigung gemäß § 3o Abs. 2 HSchLG gegeben oder nicht gegeben sind, und schlägt dem Fachbereichsrat die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung der Lehrbefähigung vor. Der Ausschuß übergibt zur Entscheidung dem Fachbereichsrat die Schriften, die Einzelgutachten sowie das Gesamtgutachten mit seinem Votum; Minderheitsvoten sind anzugeben.

2. Der Fachbereichsrat entscheidet über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens nach § 3o Abs. 2 HSchLG und nach den Bestimmungen der Fachbereichsordnung.

3. Die Entscheidung des Fachbereichsrats über die Zuerkennung oder Versagung der Lehrbefähigung ist möglichst innerhalb von neun Monaten nach dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu treffen. Kann dies wegen der Schwierigkeit der Beurteilung oder aus anderen Gründen nicht in dieser Frist geschehen, hat der Ausschuß die Forschungsleistungen vorab zu begutachten und sein Gutachten dem Fachbereichsrat so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Fachbereichsrat innerhalb der neun Monate wenigstens über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Forschungsleistungen beschließen kann.

4. Fristüberschreitungen bei der Anerkennung von Forschungsleistungen und ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 8
Vollziehung der Habilitation

Nach dem erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber die Lehrbefähigung gemäß § 29 HSchLG unter Aushändigung einer Urkunde vom Fachbereichsrat zuerkannt.

§ 9

Scheitern der Habilitation

1. Ist die Habilitation gescheitert, so ist dem Bewerber auf seinen Antrag hin Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Ausschuß oder mit dem Fachbereichsrat über die Gründe der Ablehnung zu geben. Hierfür ist ihm Einblick in die Gutachten zu gewähren.

2. Ein Antrag auf erneute Zulassung zur Habilitation kann frühestens ein Jahr nach dem Abbruch oder dem Scheitern eines Habilitationsverfahrens gestellt werden. Diese Frist gilt auch für Bewerber, deren Habilitationsversuch bei einer anderen Hochschule gescheitert ist.

3. Wird das zweite Habilitationsverfahren wiederum erfolglos abgeschlossen, so kann kein weiterer Habilitationsantrag gestellt werden.

§ 1o

Allgemeine Verfahrensfragen

Der Vorsitzende des Fachbereichsrats verständigt die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gemäß § 12 Abs. 3 UniG vom Eingang des Antrages, von der Einleitung, dem Abbruch bzw. dem Abschluß des Habilitationsverfahrens.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 2 UniG in Kraft.

Der Akademische Senat hat von der Ordnung gemäß § 11 Abs. 2 UniG Kenntnis genommen. Der Senator für Wissenschaft und Kunst hat die Ordnung am 29. April 1971 bestätigt.

1.3.1. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschullehrergesetz) in der Fassung vom 28. August 1969 in der vom 1. April 1971 geltenden Fassung

§ 3o
Habilitationsverfahren

(1) Als Bewerber ist zum Habilitationsverfahren zuzulassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß studiert hat und zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist. Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Angehörigen des Lehrkörpers für die Habilitation vorgeschlagen wird.

(2) Die Verleihung der Lehrbefähigung setzt Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre voraus. Die Leistungen werden in einem Gutachten des nach der Hochschulverfassung zuständigen Organs umfassend gewürdigt. Dabei sind sämtliche Leistungen, die im Dienst einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität erbracht wurden, besonders zu berücksichtigen. Aus dem Gutachten muß hervorgehen, ob der Bewerber nach seiner wissenschaftlichen Gesamtleistung die Eignung zum Lehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule in seinem Fach besitzt.

(3) Im einzelnen werden die Leistungen in der Forschung und wissenschaftlichen Lehrtätigkeit nachgewiesen durch

1. die Vorlage publizierter Forschungsergebnisse, wobei eine hervorragende Dissertation als Habilitationsleistung anerkannt werden kann, oder einer umfassenderen Monographie (Habilitationsschrift); sofern der Charakter der Arbeiten eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern notwendig gemacht hat, können auch diese Arbeiten bewertet werden;
2. einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Forschungsgebiet und eine anschließende wissen-

schaftliche Aussprache darüber mit dem nach der Hochschulverfassung zuständigen Organ;

3. ein Gutachten des nach der Hochschulverfassung zuständigen Organs über die didaktischen Leistungen während einer vorausgegangenen mindestens einjährigen Lehrtätigkeit, die auch an Forschungsinstituten ausgeübt worden sein kann; Bewerbern, die die geforderte Lehrtätigkeit nicht nachweisen können, muß Gelegenheit gegeben werden, durch selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit ihre Fähigkeiten in der akademischen Lehre zu erweisen, sofern sie Unterlagen gemäß Nr. 1 vorlegen.

(4) Über das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren soll binnen eines Monats, über die Anerkennung der Habilitationsleistungen in der Forschung binnen neun Monaten entschieden werden. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen. Der Universitätspräsident kann auf Antrag des Bewerbers den Bescheid, mit dem ein Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt wird, aufheben; § 26 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt. Auf die Möglichkeit, eine Entscheidung des Universitätspräsidenten herbeizuführen, ist hinzuweisen.

(5) Im übrigen wird das Verfahren in den Habilitationsordnungen geregelt.

§ 31
Lehrbefugnis

(1) Privatdozent ist derjenige, dem
1. die Lehrbefähigung zuerkannt und
2. die Lehrbefugnis verliehen

worden ist. Nach dem Erwerb der Lehrbefähigung darf der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis nur abgelehnt werden, wenn Gründe entgegenstehen, die die Ernennung zum beamteten Hochschullehrer gesetzlich ausschließen.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent weder Beamter noch Angestellter.

§ 32

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung (§ 29) wird aberkannt, wenn die Habilitation (§ 3o) erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

§ 33

Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. bei schriftlichem Verzicht,
2. durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, sofern nicht das nach der Hochschulverfassung zuständige Organ die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt,
3. mit der Aberkennung oder dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder
4. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten nach § 83 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis endet.

Der Zeitpunkt des Erlöschens ist festzustellen.

(2) Die Lehrbefugnis wird entzogen,

1. wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung des nach der Hochschulverfassung zuständigen Organs und ohne wichtigen Grund nicht gelesen hat oder
2. wenn er sich eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten gemäß § 4 Abs. 2 des Universitätsgesetzes schuldig macht.

§ 34

Zuständigkeit, Verfahren und Folgen

(1) Die Entscheidungen nach den §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 und 2 Nr. 1 trifft der Universitätspräsident auf Antrag des nach der Hochschulverfassung zuständigen Organs. Dem Hochschullehrer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bescheide sind schriftlich zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(3) Über den Entzug der Lehrbefugnis gemäß §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 2 Nr. 2 wird in einem Ordnungsverfahren gemäß § 42 des Universitätsgesetzes entschieden.

(4) In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 und Abs. 2 darf die Bezeichnung "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

1.3.2. Gesetz über die Universitäten des Landes Berlin (Universitätsgesetz) vom 16. Juli 1969

§ 6o

Überleitung für Hochschullehrer und Anwendung des § 3o des Hochschullehrergesetzes für Akademische Räte, Oberassistenten und Wissenschaftliche Assistenten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten die bis dahin ernannten

1. Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sowie Wissenschaftlichen Räte,
2. Akademischen Räte und Oberräte, Oberassistenten (Oberärzte, Oberingenieure, Prosektoren) und Lektoren, die die Lehrbefugnis besitzen,

die Rechtsstellung und Amtsbezeichnung eines Wissenschaft-

lichen Rates und Professors. Für Privatdozenten, Oberassistenten und Lektoren bleibt § 38 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes unberührt; die bisherige Dienstzeit als Privatdozent, Oberassistent oder Lektor ist auf die Probezeit anzurechnen.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ernannten und zur Führung des Doktorgrades berechtigten

1. Akademischen Räte und Oberräte, die ausschließlich oder überwiegend in der Lehre sowie in der Forschung tätig sind,
2. Oberassistenten (Oberärzte, Oberingenieure, Prosektoren) und Lektoren,
3. Wissenschaftlichen Assistenten, die seit wenigstens vier Jahren als solche beschäftigt sind,

ist ein Gutachten gemäß § 3o Abs. 2 und 3 des Hochschullehrergesetzes zu erstatten, soweit die Betroffenen nicht beantragen, davon Abstand zu nehmen.

(3) Auf Antrag eines Betroffenen wird das Gutachten durch das nach der bisherigen Hochschulverfassung für die Habilitation zuständige Organ innerhalb des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Semesters erstattet oder die Begutachtung um höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinausgeschoben; andernfalls ist das Gutachten innerhalb von neun Monaten nach der Bildung des Fachbereichsrats zu erstatten.

(4) Soweit die Betroffenen nicht zu Assistenzprofessoren ernannt werden, haben sie vor der Begutachtung innerhalb der Zweijahresfrist gemäß Absatz 3 Anspruch auf ein Forschungssemester; im übrigen findet § 16 des Hochschullehrergesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Ergibt das Gutachten die Eignung des Betroffenen zum Hochschullehrer, so wird er zum Wissenschaftlichen Rat und Professor ernannt.

1.4. HABILITATIONSORDNUNG

der Tierärztlichen Hochschule Hannover

(1973)

§ 1

Durch die Habilitation wird die venia legendi für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet an der Tierärztlichen Hochschule erworben und die Rechtsstellung eines Privatdozenten an dieser Hochschule begründet.

§ 2

Voraussetzungen der Habilitation

(1) Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 (R.G.Bl. I, S. 985) sein. Ist für das gewählte Fachgebiet eine Approbation erforderlich, so ist diese beizubringen.

(2) Der Bewerber soll mindestens drei Jahre wissenschaftlich vorwiegend auf dem Gebiet gearbeitet haben, für das er die Lehrbefugnis zu erwerben beabsichtigt.

(3) Der Bewerber soll zum Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsantrages das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(4) Ein Externer soll an der Tierärztlichen Hochschule Hannover nur dann zur Habilitation zugelassen werden, wenn er sich innerhalb eines Studienhalbjahres im Lehrbetrieb der Hochschule bewährt hat.

(5) Von den Erfordernissen der Absätze 2 - 4 kann in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines Beschlusses des Habilitationsausschusses abgesehen werden.

§ 3

Habilitationsantrag

(1) Der Habilitationsantrag wird dem Rektor der Tierärztlichen Hochschule eingereicht. In dem Antrag muß das Fachgebiet, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, eindeutig bezeichnet sein. Dem Antrag sind in mindestens 4-facher Ausfertigung beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen nach § 2,
3. eine Habilitationsschrift oder eine Leistung nach § 7,
4. die Doktorarbeit und sämtliche anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und ein Verzeichnis derselben,
5. ein Verzeichnis der auf wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen gehaltenen Vorträge,
6. ein Verzeichnis der selbständig und der in Zusammenarbeit mit anderen abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie eine Aufstellung sonstiger Lehrtätigkeiten,
7. eine Versicherung darüber, daß zur Anfertigung der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel vom Bewerber verwendet wurden,
8. eine Erklärung über frühere oder gleichzeitige Zulassungsanträge sowie über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers,
9. eine Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
10. eine Erklärung über das Einverständnis des Bewerbers mit der Beziehung etwaiger Personal- und Prüfungsakten.

(2) Sämtliche eingereichten Unterlagen - außer Originalzeugnissen, von denen ggf. Abschriften genommen werden - gehen in das Eigentum der Tierärztlichen Hochschule über.

§ 4

Habilitationsausschuß - Habilitationskommission

(1) Der Senat delegiert die Zulassung zum Habilitationsverfahren an einen Habilitationsausschuß, die Prüfung der Habilitationsleistungen an eine Habilitationskommission.

(2) Dem Habilitationsausschuß gehören der Rektor als Vorsitzender und je 2 habilitierte Mitglieder jeder Fachabteilung an, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden; für jedes gewählte Mitglied wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind alle der Fachabteilung zugehörigen Hochschullehrer; die Wahlversammlung wird von dem Vorsitzenden der Fachabteilung einberufen. An den Sitzungen des Habilitationsausschusses nehmen 2 wissenschaftliche Mitarbeiter und 2 Studenten beratend teil, die von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Senat auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden; Wiederwahl ist möglich. Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der Merheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Habilitationskommission besteht aus 11 habilitierten Mitgliedern. Sie wird vom Habilitationsausschuß für jedes Habilitationsverfahren eingesetzt. Der Habilitationsausschuß beruft Angehörige der für das gewählte Habilitationsfach zuständigen Fachabteilung; sofern das Habilitationsfach es erfordert, muß er auch fachkompetente Angehörige anderer Fachabteilungen berufen. Die Habilitationskommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 9 Mitgliedern. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 6 Mitgliedern.

§ 5

Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund einer eingehenden Beurteilung der Eignung des Bewerbers. Mit der Zulassung setzt der Habilitationsausschuß die Habilitationskommission ein.

(2) Um einem externen Bewerber, der die übrigen Voraussetzungen zur Habilitation erfüllt, Gelegenheit zu geben, sich im Lehrbetrieb zu bewähren, verschafft der Habilitationsausschuß ihm die Möglichkeit, für die Dauer eines Studienhalbjahres eigenverantwortlich allein oder gemeinsam mit anderen Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(3) Wird der Bewerber nicht zugelassen, kann das Verfahren nicht eröffnet werden.

§ 6
Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Eine schriftliche wissenschaftliche Leistung gemäß § 7,
2. eine 1-stündige Lehrveranstaltung für Studenten gemäß § 8,
3. ein nicht-öffentliches wissenschaftliches Kolloquium gemäß § 9.

§ 7
Schriftliche wissenschaftliche Leistung

(1) Der Habilitand soll schriftlich nachweisen, daß er neue wissenschaftliche Fragen seines Fachgebietes behandeln und durch eigene Gedanken die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern vermag. Als schriftliche wissenschaftliche Leistungen gelten:

a) Eine Habilitationsschrift in deutscher Sprache,

b) mehrere veröffentlichte oder zu veröffentlichende wissenschaftliche Arbeiten, deren Fragestellungen in einem erkennbaren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen sollen. Der Anteil des Habilitanden an diesen muß bezeichnet werden. Die Leitgedanken der vorgelegten Arbeiten müssen unter einem gemeinsamen Titel in einem umfassenden, in deutscher Sprache abgefaßten Übersichtsreferat dargestellt werden.

(2) Die Habilitationskommission bestimmt zur Begutachtung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung drei habilitierte Berichterstatter, von denen im Bedarfsfall einer ein auswärtiger Gutachter sein soll. Unter den zur Tierärztlichen Hochschule gehörenden Berichterstattern muß sich, wenn das Fach an der Tierärztlichen Hochschule vertreten ist, ein Fachvertreter befinden. Die Berichterstatter bewerten die vorgelegten Schriften unabhängig voneinander entsprechend § 7 (1) der vorliegenden Habilitationsordnung innerhalb von 6 Wochen und schlagen der Kommission vor, ob diese als Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt werden sollen.

(3) Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter werden alle eingereichten Unterlagen mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Urteilsbildung mit höchstens 14-tägiger Frist für jedes Mitglied in Umlauf gesetzt. Es ist dem Habilitanden freigestellt, zur Abkürzung der Umlaufzeit seine Unterlagen in mehr als 4-facher Ausfertigung einzureichen.

(4) Bei Ablehnung der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung ist das Habilitationsverfahren beendet, eine Neueinreichung des Habilitationsantrages kann frühestens nach einem Jahr unter Vorlage einer neuen Habilitationsschrift oder weiterer schriftlicher Arbeiten erfolgen.

§ 8

Die Lehrveranstaltung

(1) Wurde von der Kommission der schriftlichen wissenschaftlichen Leistung zugestimmt, so muß der Habilitand in einer einstündigen Lehrveranstaltung zeigen, daß er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema vor Studierenden verständlich darzustellen. Dafür schlägt der Habilitand der Kommission ein Thema aus seinem Fachgebiet vor. Nach Genehmigung des Themas legt die Kommission einen Termin für die Durchführung dieser Veranstaltung, die möglichst im Rahmen eines ordentlichen Lehrplanes stattfinden soll, fest.

(2) Bei Ablehnung ist eine einmalige Wiederholung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Jahres, frühestens nach einem halben Jahr, möglich.

(3) Nach endgültiger Ablehnung dieser Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 9
Wissenschaftliches Kolloquium

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrveranstaltung muß der Habilitand durch ein nicht-öffentliches Kolloquium in Form einer wissenschaftlichen Aussprache mit der Habilitationskommission zeigen, daß er mit dem Stand und der Entwicklung seines Faches vertraut ist und daß er auch Einblick in dessen Beziehungen zu Nachbardisziplinen besitzt. Das Kolloquium wird eröffnet durch ein Einführungsreferat des Habilitanden - Dauer 2o Min. - über ein wissenschaftliches Thema seines Fachgebietes mit Berücksichtigung eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Habilitand nennt nach Aufforderung durch die Habilitationskommission das Thema zu diesem Einführungsreferat.

(2) Bei Ablehnung dieser Habilitationsleistung ist eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums innerhalb eines Jahres, frühestens nach einem halben Jahr, möglich.

(3) Nach endgültiger Ablehnung dieser Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 1o
Vollziehung der Habilitation

(1) Nach Annahme aller Habilitationsleistungen durch die Habilitationskommission wird dem Habilitanden die venia legendi durch den Rektor zuerkannt. Der Rektor fertigt dem Habilitanden eine Urkunde über die Verleihung der venia legendi aus. Die Urkunde enthält:

1. Die Personalien des Habilitanden,
2. die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die venia legendi erteilt wird,

3. den Tag der Zuerkennung der venia legendi,

4. die eigenhändige Unterschrift des Rektors mit dem Siegel der Hochschule.

Mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Habilitand die Rechtsstellung eines Privatdozenten an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 11

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Hat der Privatdozent eine Habilitationsschrift vorgelegt, so ist er verpflichtet, diese innerhalb eines Jahres nach Erteilung der venia legendi in 15 Exemplaren der Hochschule einzureichen. Kürzungen der Originalfassung können von der Habilitationskommission genehmigt werden.

(2) Wurden bereits veröffentlichte oder zu veröffentlichende Arbeiten vorgelegt, so sind diese mit dem Übersichtsreferat in 15 Exemplaren innerhalb eines Jahres nach Erteilung der venia legendi der Hochschule einzureichen.

(3) Die einzureichenden Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, aus dem hervorgeht, daß es sich um eine Habilitationsleistung zur Erlangung der venia legendi an der Tierärztlichen Hochschule Hannover handelt.

§ 12

Umhabilitation

Bei Umhabilitation von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule können die Habilitationsleistungen durch Beschluß einer für die Beschlußfassung über den Antrag eingesetzten Habilitationskommission ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Erweiterung der venia legendi

(1) Die venia legendi kann auf andere Fachgebiete der Hochschule, auf die sich diese noch nicht erstreckt, ausgedehnt

werden. Die Erweiterung der venia legendi setzt besondere wissenschaftliche Leistungen in dem betreffenden anderen Fachgebiet voraus. Für das Verfahren der Erweiterung setzt der Habilitationsausschuß eine besondere Habilitationskommission ein. § 7 Abs. 2 - 4 gilt entsprechend.

(2) Der Rektor bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung.

§ 14

Das Verfahren ist gebührenfrei

§ 15

Rechtsstellung des Privatdozenten

Der Privatdozent hat das Recht, sich als Privatdozent an der Tierärztlichen Hochschule zu bezeichnen. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner venia legendi Lehrveranstaltungen regelmäßig anzukündigen und abzuhalten.

§ 16

Erlöschen der venia legendi

Die venia legendi erlischt

a) bei schriftlicher Verzichterklärung an den Rektor,

b) wenn der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, seine Lehrtätigkeit ohne Genehmigung des Rektors einstellt,

c) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule.

Das Erlöschen wird durch Beschluß des Senats auf Vorschlag des Habilitationsausschusses festgestellt. Dieser Beschluß ist dem Privatdozenten schriftlich durch den Rektor zuzustellen.

§ 17

Widerruf der venia legendi

(1) Die Verleihung der venia legendi muß durch den Senat auf

Vorschlag des Habilitationsausschusses widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß

1. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt waren, oder
2. sich der Privatdozent zur Erlangung der venia legendi unlauterer Mittel bedient hat.

(2) Die venia legendi kann durch den Senat auf Vorschlag des Habilitationsausschusses widerrufen werden, wenn der Privatdozent nicht innerhalb der dort bestimmten Frist seine Pflichten nach § 11 dieser Ordnung erfüllt hat.

§ 18

Entziehung der venia legendi

(1) Die venia legendi kann durch Beschluß des Senats auf Vorschlag des Habilitationsausschusses entzogen werden, wenn

a) ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, als solcher im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt wird,

b) ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Amt rechtskräftig entlassen wird,

c) ein Privatdozent wegen einer unehrenhaften Handlung gerichtlich rechtskräftig verurteilt wird.

(2) In diesen Fällen wird das Entziehungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens ausgesetzt. Der Senat kann jedoch für die Dauer der Aussetzung des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der venia legendi vorläufig untersagen.

§ 19

Wirkungen des Erlöschens, des Widerrufs und der Entziehung der venia legendi

Im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erlöschens oder der Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf oder die Entziehung der venia legendi verliert der Betroffene die Rechte aus § 15 dieser Ordnung. Nach diesem Zeitpunkt ist auch bei der Führung des Namens des ehemaligen Privatdozenten und bei Veröffentlichungen kein Hinweis auf die frühere Priatdozentur zulässig.

§ 2o

Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen, mit denen die Zulassung zum Habilitationsverfahren abgelehnt oder das Habilitationsverfahren durch Nichtverleihung der venia legendi beendet, die Umhabilitation oder die Erweiterung der venia legendi abgelehnt oder die venia legendi widerrufen oder entzogen wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Diese Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 21

Anzeigen

Der Rektor zeigt dem Senat und dem Niedersächsischen Kultusminister unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde bzw. der Verfügung die Verleihung, das Erlöschen, den Widerruf und die Entziehung der venia legendi an. Verleihung, Widerruf und Entziehung der venia legendi werden auch den deutschen veterinärmedizinischen Bildungsstätten schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Herrn Niedersächsischen Kultusminister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 5.1.1961 in der Fassung der Änderung vom 2.9.1968 außer Kraft.

Hannover, den 4. Mai 1973

Der Rektor
der Tierärztlichen Hochschule
Hannover

1.5. Bestimmungen zur Erlangung der venia legendi an der Landes-Universität zu Gießen

(1830)

Betreff: Die Venia legendi. Das Großherzogliche Hessische Ministerium des Innern und der Justiz (Darmstadt) an Großherz. Hess. Landes-Universität zu Gießen, auf den Bericht vom 14. Juli d.J.

Wir finden uns veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Venia legendi auf der Landes-Universität soll künftig nur denjenigen ertheilt werden, welche a), in einer vor dem einschlägigen Promotions-Colleg schriftlich und mündlich zu bestehenden strengen Prüfung diejenigen Kenntnisse und diejenige Gabe der Deutlichkeit und des Vortrags in genügendem Maase bewährt haben, die zur Ertheilung eines zweckmäßigen, die Würde des Lehramts nicht herabsetzenden academischen Unterrichts unerläßliche Bedingung sind, sodann b) öffentlich disputirt haben und c) eine mit dem Imprimatur des Decans der einschlägigen Facultät versehene Probeschrift haben drucken lassen. Auch soll d) die Venia legendi denjenigen nicht ertheilt werden, welchen ein unsittliches Leben zur Last fällt, und welche sich über die Möglichkeit ihrer Subsistenz auf der Academie nicht wenigstens einigermasen ausweisen können.

2) Die Erlangung des Doctorgrads allein soll demnach die Venia legendi noch nicht zur Folge haben, so wie dieselbe auf der anderen Seite, wenigstens in den theologischen Facultäten, die Ertheilung der Venia legendi nicht nothwendig bedingt, indem auch dem bloßen Licentiaten der Theologie die Venia legendi soll ertheilt werden können, sobald dieser den im §.1. vorgeschriebenen Anforderungen Genüge geleistet hat.

3) Die ertheilte Venia legendi begründet für den Erwerber das Recht, in allen einzelnen Zweigen der Facultätswissenschaft, worauf sich diese Venia bezieht, Privat-Unterricht zu ertheilen. - Diese Regel leidet wegen des bedeutenden Umfangs und der großen Mannigfaltigkeit der der philosophischen Facultät angehörigen Fächer nur in der Art eine Ausnahme, daß die in dieser Facultät zu ertheilende Venia legendi die einzelnen Lehrzweige namentlich aufführen soll, worin der Candidat geprüft und genugsam befähigt befunden worden ist.

4) Den auf einer auswärtigen Universität promovirten oder die Venia legendi daselbst erlangt habenden Individuen kann die Venia legendi auf der Landes-Universität nur dann ertheilt werden, wenn sie den dieselbe bedingenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet haben werden. - Es versteht sich indessen von selbst, daß von einer nochmaligen Promotion derselben keine Rede seyn kann.

5) Die Venia legendi soll in einer im Namen und Auftrag des ganzen academischen Senats auszufertigenden und von dem Rector, dem Kanzler und dem Decan der Facultät, unter Beifügung des Universitätssiegels zu unterschreibenden besonderen Urkunde ertheilt und es soll darin zugleich ausgesprochen werden, daß die Venia legendi wieder eingezogen werden würde, sobald der dieselbe Erlangende den von ihm als Privatdocent zu übernehmenden Verpflichtungen nicht getreu nachkommen werde.
Die geschehene Ertheilung der Venia legendi ist sodann durch einen Anschlag an das schwarze Brett nachrichtlich bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung von dem Rector, dem Kanzler und dem einschlägigen Decan zu unterzeichnen.

6) Wer sich Werbungen zur Vorlesungen erlaubt, sich einem unsittlichen und unanständigen Lebenswandel ergiebt,

bei Ertheilung des Unterrichts nicht den möglichsten Fleiß anwendet und überhaupt die auf den academischen Unterricht sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften nicht genau befolgt, verliert die erhaltene Venia legendi.

17. Dezember 183o

1.6. HABILITATIONSORDNUNG

der Veterinärmedizinischen Fakultät
der Justus Liebig-Universität Gießen

(1961)

Zulassung

§ 1

Die Voraussetzung zur Habilitation ist der Besitz eines deutschen oder eines gleichwertigen ausländischen Doktorgrades und der Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen Leistung.
Der Bewerber soll dem Alter nach zum wissenschaftlichen Nachwuchs zählen.

§ 2

(1) Der Bewerber hat an den Dekan ein schriftliches Gesuch zu richten, in dem das Gebiet genau zu bezeichnen ist, für das er die venia legendi zu erwerben wünscht.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Die Approbationsurkunde (Bestallungsurkunde) als Tierarzt.
2. Die Dissertation und das Doktordiplom.
3. Der Nachweis, daß der Bewerber mindestens 3 Jahre in dem Fach tätig gewesen ist, für das er sich habilitieren will; davon sollen tunlichst 2 Jahre auf eine Assistententätigkeit an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität entfallen.
4. Ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.
5. Ein ausführlicher Lebenslauf, aus dem die Staatsangehörigkeit zu ersehen ist, und der besonders über die wissenschaftliche Fortbildung und Tätigkeit des Bewer-

bers nach Abschluß des Studiums Auskunft gibt. Auch muß ersichtlich sein, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber früher bei einer anderen Fakultät ein Habilitationsgesuch eingereicht hat.

6. Die bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers, denen auch druckfertige Manuskripte beigefügt werden dürfen.

7. Eine deutschsprachige, druckwürdige und druckfertige Habilitationsschrift als wissenschaftliche Abhandlung, die eigene Untersuchungen zum Gegenstand hat, und deren Thema aus dem wissenschaftlichen Gebiet entnommen ist, für das die venia legendi erstrebt wird. Dem Bewerber wird gestattet, in einer Beilage zu der druckfertigen Arbeit Zeichnungen, Abbildungen und Ähnliches einzureichen, die nicht unbedingt veröffentlicht zu werden brauchen, der Fakultät aber zur besseren Beurteilung der Arbeit von Nutzen sein könnten. In Ausnahmefällen kann auch eine bereits im Druck erschienene Arbeit als Habilitationsschrift vorgelegt werden, oder es können Teile der als Habilitationsschrift vorgesehenen Arbeit bereits veröffentlicht sein.

8. Eine eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt, oder ob und gegebenenfalls wie weit er sich dabei fremden Rates und fremder Hilfe bedient hat, auch daß er keine andere Literatur als die ausdrücklich angegebene verwendet und die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht hat.

(2) Habilitationsgesuch und Beilagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Approbationsurkunde (Bestallungsurkunde) und dem Doktordiplom sind beglaubigte Abschriften in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Originale (Approbations- oder Bestallungsurkunde und Doktordiplom) werden dem Bewerber nach Einsichtnahme zurückgegeben.

Der Lebenslauf und ein Verzeichnis über die bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Soweit nicht alle Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind (z.B. bei Angehörigen anderer Fakultäten und Ausländern), aber Befreiung davon erbeten wird, ist eine entsprechende Begründung beizulegen. Die Befreiung kann nur durch Beschluß der Engeren Fakultät mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Entscheidung über die Zulassung

§ 3

(1) Der Dekan beauftragt den Lehrstuhlinhaber des Faches, für das sich der Bewerber habilitieren will, ein Gutachten in 2 Exemplaren über seinen wissenschaftlichen Werdegang, seine Persönlichkeit und seine bisherigen Arbeiten zu erstatten.
Falls der Lehrstuhlinhaber den Bewerber nicht oder zu wenig kennt, hat er bei auswärtigen Fachvertretern, unter denen der Bewerber ausgebildet worden ist und gearbeitet hat, Erkundigungen über die Persönlichkeit des Bewerbers einzuholen.

(2) Ist für das Fach, für das der Bewerber sich zu habilitieren wünscht, bei der Fakultät kein Lehrstuhl vorgesehen, so ist ein diesem Fach nahestehender Lehrstuhlinhaber oder ein auswärtiger Fachvertreter mit der Erstattung des Gutachtens zu betrauen.

(3) Das Gutachten wird mit dem Gesuch des Bewerbers um Zulassung mit allen Unterlagen bei den Mitgliedern der Engeren Fakultät in Umlauf gesetzt, damit diese Gelegenheit haben, sich über die Persönlichkeit und die wissenschaftliche Leistung des Bewerbers zu unterrichten.
Die Engere Fakultät entscheidet über die Zulassung durch 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Der Zulassungsbeschluß wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet.
Im Falle der Ablehnung braucht dem Bewerber eine Begründung nicht mitgeteilt werden.

Das Habilitationsverfahren

§ 4

(1) Hat die Fakultät die Zulassung der Habilitation beschlossen, so beauftragt sie aus dem Kreise der nächstbeteiligten Fachvertreter zwei Gutachter. Der ordentliche Fachvertreter sollte 1. Gutachter sein. In besonderen Fällen kann ein Gutachter einer anderen Hochschule angehören. Die Gutachter geben ihr Urteil schriftlich ab.

(2) Die Gutachten werden zusammen mit der Habilitationsschrift und den anderen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers bei den Mitgliedern der Engeren Fakultät in Umlauf gesetzt. Jedem Mitglied der Fakultät steht es frei, ein weiteres schriftliches Gutachten über die Arbeit zu erstatten, das dann gleichfalls bei den Mitgliedern der Engeren Fakultät in Umlauf gesetzt wird.

(3) Auf Grund der Gutachten entscheidet die Engere Fakultät durch Mehrheitsbeschluß über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift. In Zweifelsfällen können weitere, nicht der Fakultät angehörende, sachverständige Gelehrte als Gutachter hinzugezogen werden.

§ 5

(1) Wird die Habilitationsschrift als nicht ausreichend abgelehnt, so ist der Bewerber schriftlich zu verständigen. Für die Ablehnung braucht ein Grund nicht angegeben zu werden.

(2) Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Beilagen können auf Beschluß der Fakultät zurückgegeben werden (§ 2 (1), Ziff. 7.).

Der Vortrag und das Kolloquium

(wissenschaftliches Gespräch)

§ 6

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift durch die Fakultät hat der Bewerber vor der Engeren Fakultät einen Vortrag von etwa 2o Minuten (Probevortrag) zu halten. Für diesen Vortrag hat er auf Aufforderung der Fakultät drei Themen einzureichen, unter denen diese eines auswählt. Das Thema ist dem Bewerber acht Tage vor dem Kolloquium bekanntzugeben. Die Themen müssen den Gebieten entnommen sein, für die der Bewerber die venia legendi anstrebt. Der Vortrag ist frei zu halten und soll dem Bewerber Gelegenheit geben, sich über seine Befähigung zum Lehren und zum freien Vortrag auszuweisen.

(2) Dem Vortrag schließt sich das Kolloquium vor der Engeren Fakultät an. Sein Zweck ist, den Eindruck von den Fähigkeiten und dem Wissen des Bewerbers zu vervollständigen. Das Kolloquium wird vom Dekan geleitet. Jedes Mitglied der Engeren Fakultät kann Fragen stellen.

§ 7

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums beschließt die Fakultät, wobei die Mehrheit entscheidet, ob die venia legendi erteilt oder versagt werden soll. Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan sofort mitgeteilt.
Eine Nachholung von Leistungen, die als nicht ausreichend beurteilt worden sind, wird nicht bewilligt.

(2) Durch die Erteilung der venia legendi wird der Bewerber Privatdozent und gehört damit dem Lehrkörper der Justus Liebig-Universität an.

Die Antrittsvorlesung

§ 8

(1) Dem Habilitationsverfahren folgt die öffentliche Antrittsvorlesung. Sie ist über ein frei gewähltes, von der

Fakultät gebilligtes Thema zu halten. Der Dekan lädt dazu durch Anschlag im Namen der Fakultät ein. Mit dieser Vorlesung nimmt der Privatdozent seine Lehrtätigkeit auf.

(2) Die vom Rektor und dem Dekan unterzeichnete Habilitationsurkunde, in der das Fachgebiet der Lehrbefugnis genau anzugeben ist, wird dem Privatdozenten nach der Antrittsvorlesung in feierlicher Form überreicht. Die Urkunde trägt das Datum der Erteilung der venia legendi (Anlage 1).

Drucklegung der Habilitationsschrift

§ 9

(1) Der Privatdozent hat die Habilitationsschrift in der angenommenen Form spätestens nach einem Jahr drucken zu lassen und 1oo Exemplare mit der Aufschrift

"Habilitationsschrift zur Erlangung der venia legendi an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen"
beim Dekanat einzureichen.

(2) Erscheint die Habilitationsschrift in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, so ist auf dem Titelblatt der Sonderdrucke anzugeben, daß die Abhandlung eine Habilitationsschrift ist. In diesem Falle sind 5o Abzüge beim Dekanat einzureichen.

(3) Auf Beschluß der Engeren Fakultät kann der Zeitpunkt der Veröffentlichung hinausgeschoben werden.

(4) Wurde eine bereits gedruckte Arbeit als Habilitationsschrift angenommen, so kann auf die Abgabe von Sonderdrucken verzichtet werden.

Ausdehnung der venia legendi auf andere Gebiete

§ 1o

Die Engere Fakultät kann mit Mehrheitsbeschluß die venia legendi über das ursprüngliche Gebiet hinaus erweitern.

Der Dekan teilt diesen Beschluß dem Rektor und dem Minister für Erziehung und Volksbildung mit.

Pflichten des Privatdozenten

§ 11

(1) Der Privatdozent muß in jedem Semester wenigstens eine Vorlesung oder eine Übung ankündigen. Die angekündigten Vorlesungen oder Übungen müssen gehalten werden, wenn sich mindestens 3 Teilnehmer angemeldet haben. Findet sich diese Mindestzahl nicht, so gilt die Vorlesung oder Übung als nicht zustandegekommen.

(2) Auf Antrag des Privatdozenten kann die Fakultät ihn jeweils auf ein Jahr beurlauben (von der Vorlesungsverpflichtung entbinden).

§ 12

Der Privatdozent hat Anspruch auf die Benutzung eines Hörsaales der Hochschule. Die Benutzung von Instituts- oder Kliniksräumen und Instituts- oder Klinikseinrichtungen ist mit dem Instituts- oder Kliniksdirektor zu vereinbaren.

Umhabilitierung

§ 13

(1) Bei Umhabilitierung von Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren von einer anderen Fakultät oder Hochschule an die Veterinärmedizinische Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen hat der Bewerber ein entsprechendes Gesuch bei der Fakultät einzureichen. Die in § 2 geforderten Unterlagen mit Ausnahme von Ziffer 7. und 8. sind beizufügen, außerdem eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit als Privatdozent.

Die Fakultät entscheidet auf Vorschlag des Fachvertreters mit 2/3 Mehrheit über die Zulassung zur Umhabilitierung.

(2) Der Umhabilitierte hält über ein selbstgewähltes Thema eine öffentliche Antrittsvorlesung.

Verlust der venia legendi

§ 14

(1) Die venia legendi erlischt durch Verzicht, Widerruf oder Entzug. Einen Verzicht hat der Privatdozent durch schriftliche Erklärung gegenüber der Fakultät auszusprechen.

(2) Die venia legendi ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß im Habilitationsverfahren ein Irrtum über die in der Habilitationsordnung geforderten Voraussetzungen vorlag oder wenn der Privatdozent sich zur Erlangung der venia legendi unlauterer Mittel bedient hat.

Nach Vortrag des Sachverhaltes durch den Dekan in der Engeren Fakultät, gegebenenfalls nach Anhören des Universitätsrechtsrates, und Beschluß durch einfache Stimmenmehrheit, ist der Privatdozent von dem Widerruf in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Engere Fakultät kann die venia legendi durch Beschluß entziehen, wenn der Privatdozent

1. die Drucklegung der Habilitationsschrift in der vorgeschriebenen Zeit unterläßt;
2. ohne Genehmigung der Engeren Fakultät die Vorlesungstätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht;
3. ohne Genehmigung der Engeren Fakultät eine hauptberufliche Stellung außerhalb der Universität annimmt oder beibehält, die nach Ansicht der Engeren Fakultät eine ernste Beeinträchtigung seiner Tätigkeit als Forscher und akademischer Lehrer bedeutet;
4. gegen die Würde des akademischen Lehrers gröblich verstößt;
5. als Bediensteter des Landes Hessen an der Universität auf Grund eines Disziplinarverfahrens aus seinem Amt entlassen worden ist;
6. als Beamter außerhalb der Universität in einem Dienststrafverfahren aus dem Dienst entfernt worden ist;

7. wegen einer ehrenrührigen Handlung gerichtlich bestraft worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes (3), Ziffer 1 - 3, ist der Privatdozent nach Anhören der Fakultät durch den Dekan auf die Möglichkeit des Entzuges der venia legendi aufmerksam zu machen. Dabei ist ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandungen zu geben. Auch in den Fällen des Absatzes (3), Ziffer 4 - 7, ist dem Privatdozenten vor der Beschlußfassung durch die Engere Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In allen Fällen erfolgt der Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Engeren Fakultät.

(5) Der den Entzug begründete Beschluß ist dem Privatdozenten nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14.2.1957 (GVBl. Seite 9) zuzustellen.

§ 15

Gegen eine Entscheidung nach § 14 stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I Seite 17) zu.

§ 16

Erteilung, Widerruf, Verzicht und Entziehung der venia legendi sind vom Dekan dem Minister für Erziehung und Volksbildung, dem Rektor und dem Senat der Universität mitzuteilen.

Inkrafttreten der Habilitationsordnung

§ 17

Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1.6.1961 in Kraft. Gleichzeitig wird die Habilitationsordnung vom 17.2.1939 (Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin, - WA 2920/38, Z II a, Z I (a) -) außer Kraft gesetzt.

Gießen, 30. Mai 1961
Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung, Wiesbaden, vom 11.7.1961-IV/2-424/630-54-

1.7.

HABILITATIONSORDNUNG
der Tierärztlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
M ü n c h e n

(1914)

A. Vorbedingungen

§ 1

Wer sich um Aufnahme in die tierärztliche Fakultät als P r i v a t d o z e n t bewerben will, hat bei dem Dekan in Vorlage zu bringen:

1. das Zeugnis der Reife eines humanistischen oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule,
2. ein ordnungsmäßig und auf Grund einer gehaltvollen Dissertation von einer deutschen Hochschule erlangtes Doktorkiplom mit gedruckter Dissertation,
3. eine Lebensbeschreibung,
4. die Bezeichnung des Faches, für welches er sich zu habilitieren wünscht,
5. den Nachweis besonderer Vorbereitung für das Fach, über welches der Kandidat Vorlesungen zu halten gedenkt, unter Vorlage seiner etwaigen früheren wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. eine zum Zwecke der Zulassung als Privatdozent verfaßte wissenschaftliche Abhandlung, entweder gedruckt oder handschriftlich.

§ 2

Die Habilitationsschrift wird von Seite des Dekans dem Fachprofessor als Referenten und einem Korreferenten zur Beurteilung übergeben und sodann mit den Referaten bei allen Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf gesetzt. Über die Zulassung als Probeschrift wird mit Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden.

§ 3

Ist die Probeschrift als genügend erachtet, so wird der Kandidat nach Drucklegung seiner Habilitationsschrift zu dem Habilitationsakte zugelassen. Von der gedruckten Habilitationsschrift sind 3o Exemplare an die Fakultät abzuliefern.

B. Habilitationsakt

§ 4

Der Kandidat hat einen freien, ungefähr halbstündigen öffentlichen Vortrag vor versammelter Fakultät zu halten.

§ 5

Das Thema hierzu hat der Kandidat drei Tage vorher aus drei von dem Referenten der Probeschrift gestellten und dem Dekan versiegelt übermittelten Thematas durch das Los zu ziehen.

An den Probevortrag schließt sich eine Diskussion über die Probeschrift, den Vortrag, sowie die von dem Kandidaten zu diesem Zwecke aus verschiedenen Gebieten der Tiermedizin aufgestellten und im Drucke aufliegenden Thesen an.

§ 6

Zu dem Habilitationsakte werden durch den Dekan der Rektor der Universität und die weitere Fakultät schriftlich eingeladen; ebenso erfolgt eine Einladung der Studierenden durch Anschlag am schwarzen Brett.

§ 7

Unmittelbar nach Beendigung des Habilitationsaktes entscheidet die engere Fakultät mit Stimmenmehrheit, ob und für welche Fächer sie den Bewerber als Privatdozenten aufnimmt; hierbei hat der Referent über den Ausfall der Vorlesung wie der Diskussion zu berichten und Antrag auf Verbescheidung

des Habilitationsgesuches zu stellen.

Der Beschluß der Fakultät auf die Erteilung der venia legendi bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Allerhöchsten Genehmigung (der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) und wird zur Erwirkung dieser Genehmigung dem akademischen Senate mitgeteilt.

§ 8

Für Privatdozenten, welche von einer anderen Hochschule an die Universität München übersiedeln wollen, gelten die gleichen Bedingungen, vorbehaltlich der Dispensation in besonderen Fällen.

(Beschlossen von der Tierärztlichen Fakultät am 24. November 1914, genehmigt mit Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1914.)

2. Bestimmungen über die Verleihung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis an der Humboldt-Universität Berlin und der Karl-Marx-Universität Leipzig

2.1. Anordnung über die Erteilung und den Entzug der Facultas docendi (Lehrbefähigung) vom 1.Dezember 1968

Auf Grund des § 7 Abs. 6 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - (GBl. II S.997) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Antrag des Bewerbers auf Verleihung der Facultas docendi ist schriftlich an den Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers und seine gesellschaftspolitische Aktivität Aufschluß geben muß
b) Schriftstücke in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, durch die der Nachweis über den Erwerb akademischer Grade erbracht wird
c) ein schriftlicher Bericht des Bewerbers, der Aufschluß gibt über seine Tätigkeit in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung, bei der Anleitung wissenschaftlicher Arbeit, bei der Leitung wissenschaftlicher Kollektive und in der sozialistischen Praxis.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Facultas docendi kann bei dem Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule gestellt werden, an der der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht wurde oder an der eine Lehrtätigkeit ausgeübt werden soll.

§ 2

(1) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann zur Prüfung der pädagogischen Voraussetzungen des Bewerbers ein Kolloquium zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Hochschullehrer und gegebenenfalls eine Lehrprobe festlegen.

(2) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann die pädagogische Eignung des Bewerbers für die Lehre auf Grund der Erfahrungen in einer Lehrtätigkeit als nachgewiesen betrachten.

§ 3

(1) Zur Prüfung der wissenschaftlichen Voraussetzungen der Erteilung der Facultas docendi sind die bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten vorzulegen.

(2) Die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule kann zur weiteren Prüfung der wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse über die Durchführung eines Kolloquiums vor der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule oder einem von ihr bestimmten Gremium entscheiden.

§ 4

(1) Hat der Bewerber seinen Antrag auf Erteilung der Facultas docendi eingereicht, so sind von der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule Gutachten über die wissenschaftlichen und praktischen Leistungen und Fähigkeiten einzuholen. Sind die Gutachten positiv, kann die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule die Facultas docendi durch Beschluß erteilen.

(2) Der Beschluß der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule bedarf der Bestätigung durch den Rektor.

§ 5

(1) Über die Erteilung der Facultas docendi wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage).

(2) Das Fachgebiet, für das die Facultas docendi erteilt wird, ist zu bezeichnen.

(3) Die einmal für ein bestimmtes Fachgebiet erteilte Facultas docendi gilt als Lehrbefähigung auf diesem Gebiet an allen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

(1) Treten in der Tätigkeit eines Hochschullehrers Mängel auf oder Umstände ein, die eine der Voraussetzungen der Facultas docendi betreffen, ist der Dekan der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule verpflichtet, diese Angelegenheit in der Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu behandeln. In einem Beschluß ist festzulegen, welchen Nachweis der Hochschullehrer zur Beibehaltung der Facultas docendi zu erbringen hat oder ob die Facultas docendi für eine bestimmte Zeit ausgesetzt oder ob sie entzogen wird. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule.

(2) Werden gemäß Abs. 1 Auflagen erteilt, ist zugleich eine Frist für ihre Erfüllung festzulegen, bei deren Ablauf die Fakultät des Wissenschaftlichen Rates der Hochschule zu entscheiden hat, ob die Faclutas docendi beibehalten, zeitweilig entzogen oder entzogen wird.

(3) Die zeitweilige Aussetzung der Facultas docendi darf maximal ein Jahr betragen. Für die Dauer der Aussetzung darf der Hochschullehrer keine Vorlesungstätigkeit ausüben sowie keine Prüfungen abnehmen. Nach Ablauf der Frist ist zu entscheiden, ob die Facultas docendi beibehalten oder entzogen wird.

§ 7

(1) Über Einsprüche gegen den Beschluß des Rektors gemäß § 4 Abs. 2 bzw. des Präsidiums des Wissenschaftlichen Rates gemäß § 6 Abs. 1 entscheidet der Minister für Hoch-

und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) auf Vorschlag des zuständigen wissenschaftlichen Beirates beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen endgültig.

(2) An Hochschulen, die dem Minister nicht unterstehen, ist der Einspruch gemäß Abs. 1 über den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs an den Minister zur Entscheidung einzureichen.

§ 8

Die Erteilung der Facultas docendi verpflichtet die Hochschule nicht zur Einleitung eines Berufungsverfahrens gemäß § 9 HBVO.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

2.2. Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Promotionsordnung B -

vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Das Recht zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften

(1) Das Recht zur Verleihung des Doktors der Wissenschaften "Promotionsrecht B" wird den Wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen (nachstehend Wissenschaftlicher Rat genannt) und entsprechenden Gremien anderer wissenschaftlicher Institutionen erteilt.

(2) An Institutionen ohne Wissenschaftlichen Rat nimmt ein entsprechendes wissenschaftliches Gremium das Recht zur Verleihung akademischer Grade wahr.

(3) Der Wissenschaftliche Rat kann Verfahren von Fakultäten durchführen lassen oder Kommissionen, denen Vertreter der Fakultäten und weitere Wissenschaftler angehören, mit der Durchführung der Verfahren beauftragen. Diese Entscheidung trifft der Senat.

§ 2

Der Antrag des Wissenschaftlers

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist an den Wissenschaftlichen Rat zu richten bzw. bei dem Leiter der Institution zu stellen, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Ihm sind mindestens 4 Exemplare der Arbeit und die vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplare der Thesen beizufügen.
Außerdem sind einzureichen:

a) ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt
b) eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen, darüber vorhandene Einschätzungen, Stellungnahmen und Rezensionen
c) eine Einschätzung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die wissenschaftliche Tätigkeit des Wissenschaftlers und seine Persönlichkeitsentwicklung Auskunft gibt
d) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Promotion.

(3) Der Antrag ist nur an einer Institution zu stellen. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn nicht entschieden ist.

(4) Empfehlungen für die Durchführung von Verfahren können von den Mitgliedern der Gesellschaftlichen und der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen sowie von zentralen gesellschaftlichen und wirtschaftsleitenden Organen den Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Räte gegeben werden.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung

(1) Der Doktor der Wissenschaften wird verliehen nach
a) positiver Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation)
b) erfolgreicher Verteidigung der Forschungsergebnisse.

(2) Über weitere Voraussetzungen, insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b bis d der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade, ist der Nachweis in geeigneter Form zu führen. Einzelheiten regeln die Senate der Wissenschaftlichen Räte.

§ 4

Die wissenschaftliche Arbeit

(1) Der Kandidat hat seine hervorragende wissenschaftliche

Qualifikation durch eine schriftliche Promotionsleistung nachzuweisen. Das kann auch durch mehrere Arbeiten gleicher oder zusammenhängender Thematik in der für den Wissenschaftszweig spezifischen Form (nachstehend Arbeit genannt) erfolgen. Sie ist in der Regel aus kollektiver Forschungsarbeit hervorgegangen.

(2) Grundlage für die Verleihung sind Forschungsergebnisse, die dem Höchstniveau in der Wissenschaft entsprechen und die erkennen lassen, daß zur Mitbestimmung des internationalen Entwicklungsstandes von Wissenschaft und Technik die wissenschaftlichen Aufgaben mit hohem technischen Niveau gelöst wurden. Die theoretischen und praktischen Möglichkeiten für die Anwendung der Forschungsergebnisse sind konzeptionell nachzuweisen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeit sind in Thesen im Umfang von in der Regel einem Druckbogen zusammenzufassen.

(4) Bei Kollektivarbeiten hat der Wissenschaftler über seinen Anteil eine schriftliche Erklärung abzugeben. Der Leiter des Kollektivs hat über die Leistung und den Anteil des Wissenschaftlers bei der Lösung der Aufgabe eine schriftlische Einschätzung zu geben.

§ 5
Die Gutachten

(1) Die Arbeit ist von 3 Gutachtern zu beurteilen; davon dürfen 2 Gutachter Angehörige der Universität, Hochschule oder Institution sein, an der das Verfahren durchgeführt wird. Die Gutachter werden von der fachlich zuständigen Fakultät bestätigt.

(2) Als Gutachter können tätig werden
a) ordentliche und Honorarprofessoren der Universitäten und Hochschulen
b) außerordentliche Professoren der Universitäten und Hochschulen
c) Professoren der wissenschaftlichen Akademien
d) hochqualifizierte Vertreter der Praxis.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von 12 Wochen zu erstatten. Die Gutachter haben festzustellen, ob die Arbeit den Anforderungen, die an den Doktor der Wissenschaften zu stellen sind, entspricht und zur Annahme empfohlen wird.

§ 6

Die Annahme der Arbeit

(1) Der Senat entscheidet über die Annahme der Arbeit, wenn die Mehrzahl der Gutachten positiv ist und Mitglieder des Senats bzw. der Fakultät keinen Einspruch erhoben haben. In Zweifelsfällen kann die Fakultät weitere Gutachter bestellen.

(2) Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei der fachlich zuständigen Fakultät.

§ 7

Die Verteidigung

(1) Die theoretische bzw. praktische Bedeutung der Forschungsergebnisse für die Gesellschaft und Wissenschaft sind zu verteidigen. Es sind Wege für ihre praktische Anwendung oder die weitere wissenschaftliche Bearbeitung zu begründen. Grundlage der Verteidigung sind die Thesen.

(2) Die Verteidigung ist grundsätzlich öffentlich.

(3) Zur Teilnahme an der Verteidigung sind die vom Dekan nach Konsultation mit zuständigen Fachvertretern bestimmten Mitglieder der Fakultät und Wissenschaftler der Sektionen bzw. die Mitglieder der Kommission verpflichtet.

(4) Den Vorsitz bei der Verteidigung führt ein Mitglied des Senats, der Dekan bzw. der Vorsitzende der Kommission gemäß § 1 Abs. 3.

(5) Nach der Verteidigung entscheiden die teilnehmenden Mitglieder des Senats, der Fakultät bzw. der Kommission über das Ergebnis der Verteidigung und empfehlen dem Senat die Verleihung bzw. Nichtverleihung des Doktors der Wissenschaften.

(6) Auf Beschluß des Senats kann bei hervorragenden Wissenschaftlern, deren wissenschaftliche Leistungen hohe Anerkennung gefunden und die sich besondere Verdienste um die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erworben haben, auf die Verteidigung verzichtet werden.

§ 8

Das nichtöffentliche Verfahren

(1) Die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens ist zur Sicherung der Forschungsergebnisse vom zuständigen staatlichen Organ, Auftraggeber oder Nutzer der Forschungsergebnisse vorzuschlagen und durch den Senat festzulegen.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, sich über den Vertraulichkeitsgrad des Themas bzw. seiner Forschungsergebnisse zu informieren. Der Vertraulichkeitsgrad des Themas ist im Zulassungsantrag anzugeben. Wenn erforderlich, haben die Gutachter einen Vertraulichkeitsgrad vorzuschlagen.

(3) Anstelle der öffentlichen Verteidigung ist ein Kolloquium durchzuführen. Dafür kann der Kandidat 3 Themen vorschlagen. Die dafür vom Senat bestimmte Kommission führt das Kolloquium zu einem dieser Themen durch.

§ 9

Die Verleihung

(1) Auf Grund des Vorschlages der bei der Verteidigung anwesenden Mitglieder des Senats, der Fakultät bzw. der Kommission beschließt der Senat über die Verleihung bzw. Nichtverleihung.

(2) Über die Verleihung ist vom Wissenschaftlichen Rat eine Urkunde auszustellen (Anlage). Sie ist in deutscher Sprache unter dem Datum des Beschlusses auszufertigen, vom Rektor und dem zuständigen Dekan bzw. dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und mit dem Prägesiegel der Universität oder Hochschule zu versehen.

(3) Die Urkunde ist auszuhändigen, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert worden sind.

§ 1o

Die Pflichtexemplare

(1) Die Arbeitist in 6 Exemplaren und die Thesen sind in den vom Wissenschaftlichen Rat geforderten Exemplaren einschließlich einer Dokumentationskarte in zweifacher Ausfertigung an die zentrale Bibliothek der Hochschule bzw. wissenschaftlichen Institution abzuliefern, an der das Verfahren durchgeführt wird.

(2) Ein Exemplar der Arbeit muß fotokopierfähig sein.

(3) Die eingereichten Exemplare müssen ein Titelblatt haben, das die Arbeit als Dissertation kennzeichnet sowie Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort des Wissenschaftlers und das Datum des Beschlusses gemäß § 9 enthält.

(4) Arbeiten, die durch Druck- oder druckähnliche Verfahren hergestellt werden, müssen als Dissertation gekennzeichnet sein.

(5) Wissenschaftler, die auf der Grundlage bereits veröffentlichter Arbeiten promoviert wurden, haben nur die Thesen entsprechend Abs. 1 einzureichen.

§ 11

Das Protokoll

Über den Verlauf jedes Verfahrens ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates oder Dekan bzw. Vorsitzenden der Kommission zu bestätigen ist.

§ 12

Die Verfahrensordnung

Der Senat erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

(2) Für Hochschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen bzw. Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erforderliche Bestimmungen für die Verleihung des Doktors der Wissenschaften.

IX. Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abb.		Seite
1	Berlin. 1919-1974. (Tierärztliche Hochschule, Friedrich-Wilhelms-Universität, Humboldt-Universität, Freie Universität) Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.	38
2	Berlin. Habilitationsschriften, 1919-1974. (Tierärztliche Hochschule, Friedrich-Wilhelms-Universität, Humboldt-Universität, Freie Universität).	39
3	Hannover. 1922-1974. Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.	45
4	Hannover. Habilitationsschriften, 1922-1974.	46
5	Gießen. 1920-1974. Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.	52
6	Gießen. Habilitationsschriften, 1920-1974.	53
7	Dresden-Leipzig. 1904-1974. Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.	62
8	Dresden-Leipzig. Habilitationsschriften, 1904-1974.	63
9	München. 1912-1974. Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.	72
10	München. Habilitationsschriften, 1912-1974.	73
11	Deutschland. 1913-1974. Habilitationen an fachfremden Fakultäten. Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.	78
12	Deutschland, Habilitationsschriften, 1904-1974.	82
13	Deutschland. 1904-1974. Prozentualer Anteil der Fachgebiete an den Habilitationsschriften.	83
14	Titelblatt der im Jahre 1828 vorgelegten Schrift zur Erlangung der venia docendi an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin.	102

Verzeichnis der Tabellen

Tab.		Seite
1	Habilitationen von 1904-1954 (nach Cohrs)	81
2	Vergleich der Habilitationsschriften, der Dissertationen, der Veröffentlichungen im "Magazin für die gesammte Thierheilkunde", im "Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde" sowie der Veröffentlichungen in der "Berliner und Münchener tierärztlichen Wochenschrift".	87

X. Literaturverzeichnis

1. Adamowicz, A.J. (1839): Biographische Skizze von Bojanus. Mag.ges.Thierheilk. 5, 149.

2. Anonym (1843): Die Carlsruher Lehrerstelle und ihre Besetzung. Repertorium der Thierheilk. 4, 317.

3. Anonym (1855): Störig, verstorben. Mag.ges. Thierheilk. 21, 128.

4. Anonym (1860): Besetzung thierärztlicher Lehrerstellen in Frankreich. Wschr. Thierheilk., S. 135.

5. Anonym (1899/1900): Jahresbericht der Kgl. Thierärztlichen Hochschule München, S. 43.

6. Anonym (1903): Habilitation von Privatdozenten an der Dresdner Tierärztlichen Hochschule. Dtsch.tierärztl. Wschr. 11, 495.

7. Anonym (1911): Habilitation an der Tierärztlichen Hochschule in Dresden. Tierärztl. Rdsch. 17, 409.

8. Anonym (1922): Habilitation Dr.med. M. Weiser. Schweiz. Arch.Tierheilk. 64, 148.

9. Anonym (1955): Veröffentlichungen aus der Veterinärmedizinischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig, abgeschlossen am 15. Juli 1955. Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Reihe 5, Heft 1/2. Herausgeber: Der Rektor der Karl-Marx-Universität Leipzig.

10. Anonym (1969): Empfehlungen der 69. Westdeutschen Rektorenkonferenz. Zur Reform des Habilitationswesens. Dtsch.Universitätszeitung, 2. Januarausgabe, S. 12.

11. Anordnung (1971): Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften -Promotionsordnung B- vom 21. Januar 1969. (GBl.DDR 1969, Teil II, S.11o) In: Hochschulgesetze der Welt, Herausgeber: Wengler W. und J. Tittel, Berlin-Verlag.

12. Asen, J. (1955): Gesamtverzeichnis des Lehrkörpers der Universität Berlin 181o - 1945. Die Friedrich-Wilhelms-Universität, die Tierärztliche Hochschule, die Landwirtschaftliche Hochschule, die Forstwirtschaftliche Hochschule. O. Harrassowitz, Leipzig.

13. Baresel, K. (1975): Persönliche Mitteilung, Tierärztliche Hochschule Hannover.

14. Berlin, Universität (1939): Personal- und Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1939.

15. Bibliographie, Deutsche (1972-1975): Deutsche Bibliographie Hochschulschriften-Verzeichnis Jg. 1972 - 1975. Buchhändler-Vereinigung GmbH Frankfurt/Main.

16. Bibliothek der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (1975): Persönliche Mitteilung.

17. Binger, A. (1933): Ludwig Heinrich Bojanus, Tierärztl.Rdsch. 39, 52o.

18. Boedecker, E. u. M. Meyer-Plath (1974): 5o Jahre Habilitation von Frauen in Deutschland. Eine Dokumentation über den Zeitraum von 192o - 197o. Schriften des Hochschulverbandes, Heft 27. Otto Schwartz & Co., Göttingen.

19. Boessneck, J. (1972): Chronik der Tierärztlichen Fakultät. In: Die Ludwig-Maximilians-Universität in ihren Fakultäten. Im Auftrag von Rektor und Senat herausgegeben von Laetitia Boehm und Johannes Spörl, Bd. 1. Duncker & Humblot, Berlin.

20. Bornhak, C. (1900): Geschichte der preussischen Universitätsverwaltung bis 1810. G. Reimers, Berlin.

21. Brinkmeier, E. (1856): Glossarium diplomaticum, Bd.1. Perthes Gotha.

22. Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen (1969): Die akademischen Grade im anderen Teil Deutschlands. Deutscher Bundes-Verlag, Bonn und Berlin.

23. Burrer, F. (1957): Der Lehrstuhl für Tierheilkunde an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Vet.med. Diss., München.

24. Busch, A. (1959): Geschichte des Privatdozenten. Eine soziologische Studie zur großbetrieblichen Entwicklung. Enke, Stuttgart.

25. Cohrs, P. (1952): Habilitation Dr. Guertuerk. Mhefte. Vet.med. 7, 332. Gustav Fischer, Jena.

26. Cohrs, P. (1954): 50 Jahre veterinärmedizinische Habilitationen. Dtsch.tierärztl. Wschr. 61, 280.

27. Dahme, E. (1971): Persönliche Mitteilung, Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

28. Eichhorn, E. (1951): Beiträge zur Geschichte der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München. Vet.med.Diss.,München.

29. Eulner, H.-H. (197o): Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes. Ferdinand Enke, Stuttgart.

3o. Ferber, Ch. (1956): Die Entwicklung des Lehrkörpers der deutschen Universitäten und Hochschulen 1864-1954, Bd. 3. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

31. Freudenberg, F. (1952): Das Institut für Veterinärwesen und Tierklinik der Universität Halle. In: Festschrift zum 9o. Geburtstag des Geheimen Medizinalrates Oskar Röder, herausgegeben von E. Berge und H.Schebitz. S. Hirzel, Leipzig.

32. Froehner, R. (194o): Der Anteil des Lehrkörpers der Berliner tierärztlichen Lehranstalt am tiermedizinischen Buchschaffen 179o - 194o. Ein Blatt zum Jubiläums-Kranze für die Veterinärmedizinische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. (Mit 2 Bildnissen und 2 Buchtiteln). Dtsch.tierärztl.Wschr. 48, 593.

33. Froehner, R. (195o): Von der Tierarzneischule zur Veterinärmedizinischen Fakultät 179o - 195o. Mhefte Vet. med. 5, 1o7, Leipzig.

34. Froehner, R. (1954): Kulturgeschichte der Tierheilkunde, 2. Bd. Geschichte des deutschen Veterinärwesens. Terra-Verlag, Konstanz.

35. Froehner, R. (1968): Kulturgeschichte der Tierheilkunde, 3. Bd. Geschichte des Veterinärwesens im Ausland. Bearbeitet von H. Grimm, Terra-Verlag, Konstanz.

36. Geck, W. (1966): Promotionsordnungen und Grundgesetz. Heymanns, Köln-München.

37. Gerber, H. (1965): Das Recht der Wissenschaftlichen Hochschulen in der jüngsten Rechtsentwicklung. J.C.B. Mohr, Tübingen.

38. Gesetz (1969): Gesetz über die Universitäten des Landes Berlin (Universitätsgesetz) v. 16. Juli 1969. GVBl. 1969, 25. Jg., S.9o9 § 6o. Freie Universität Berlin. Mitteilungen für Dozenten und Studenten. Nr. 128 a.

39. Gesetz (1971): Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschullehrergesetz-HschLG) in der Fassung v. 6. Mai 1971. GVBL. 1971, 27. Jg. S. 756 § 3o.

4o. Graf, J. (1952): Der veterinärklinische Unterricht in Berlin vor 125 Jahren. Vet.med.Diss., Giessen.

41. Haberling W. u. F. Hübotter (1931): Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte aller Zeiten und Völker. Urban und Schwarzenberg, Berlin und Wien.

42. Habilitationsordnung für die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover des Jahres 1918 (1919): Dtsch.tierärztl.Wschr. 27, 23.

43. Habilitationsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin (1965): Mitteilungsblatt für Dozenten und Studenten Nr. 1o5.

44. Habilitationsordnung für Veterinärmedizin (1971): FU-Mitteilungen. Amtsblatt der Freien Universität Berlin 71, Nr.3. 1. Berlin.

45. Hahn, C. u. F. Viandt (1890): Geschichte der K.B.Zentral-Tierarzneischule München 1790 - 1890. Selbstverlag der Lehranstalt München.

46. Hertsch, B.-W. (1970): Die "Berliner und Münchener tierärztliche Wochenschrift", ihre Geschichte und eine quantitative Analyse der Veröffentlichungen der Jahre 1889-1968. Vet.med.Diss., Berlin Freie Universität.

47. Herxheimer, H. (1960): Die Entwicklung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin seit 1810. In: Studium Berolinense, herausgegeben von H. Leussink, E. Neumann und G. Kotowski. Gedenkschrift der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Freien Universität Berlin zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. S. 205 - 211. Walter de Gruyter & Co., Berlin.

48. Hirsch, E.E. (1963): Akademische Grade und Würden. Dtsch.Universitätszeitung 18, Heft 5, 10.

49. Hochschule, Tierärztliche Hannover (1953): Die Tierärztliche Hochschule in Hannover 1778 - 1953. M. & H. Schaper, Hannover.

50. Hochschule, Tierärztliche Hannover (1974): Persönliche Mitteilung

51. Hochschullehrergesetz (1971): FU-Mitteilungen. Amtsblatt der Freien Universität Berlin 71, 4.

52. Hohenheim, Universität (1974): Persönliche Mitteilung

53. Hohenheim, Universität (1975): Persönliche Mitteilung

54. Horn, E. (1893): Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert. O. Harrassowitz, Leipzig.

55. 2. Jahresbericht Freie Universität Berlin 1.4.1971 - 30.9.1972: Habilitationen an der Freien Universität Berlin (ohne Umhabilitationen) Tabelle 6, S. 114, Lehrkörper und Studentenzahlen S. 98.

56. 4. Jahresbericht Freie Universität Berlin 1.10.1973 - 30.9.1974: Habilitationen nach zusammengefaßten organisatorischen Einheiten Tabelle 5, S. 134.

57. Jahresverzeichnis (1885-1912): Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten erschienenen Schriften. Von A. Asher & Co., Berlin.

58. Jahresverzeichnis (1913-1923): Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen erschienenen Schriften. Von Behrend & Co., Berlin.

59. Jahresverzeichnis (1924-1935): Jahresverzeichnis der an den Deutschen Universitäten und Hochschulen erschienenen Schriften. Preussische Staatsbibliothek, Berlin.

60. Jahresverzeichnis (1936-1965): Jahresverzeichnis der deutschen Hochschulschriften. Verlag der Deutschen Buchhändler in Leipzig.

61. Jahresverzeichnis (1970-1972): Jahresverzeichnis der Hochschulschriften (der DDR, der BRD und Westberlins). Verlag für Buch- und Bibliothekswesen Leipzig.

62. Jellinek, G. (19o8): Gesetze und Verordnungen für die Universität Heidelberg. Carl-Winter, Heidelberg.

63. Kaiser, W. u. K.H. Krosch (1967): Die Statuten der Medizinischen Fakultät im 18. Jahrhundert. In: 25o Jahre Collegium Clinicum Halense 1717 - 1967. Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle/Saale, Gesamtherstellung: Nowa Doba, Druckerei der Domowina, Bautzen.

64. Kaufmann, G. (1958): Die Geschichte der deutschen Universitäten, Bd.2. Akademische Druck- u.Verlagsanstalt, Graz.

65. Kayser, Ch.G. (1865-187o): Vollst. Bücherlexikon. Ch.H. Tauchitz, Leipzig.

66. Kitt, Th. (1931): Der tierärztliche Beruf und seine Geschichte. Ferdinand Enke, Stuttgart.

67. Klein, E. (1968): Die akademischen Lehrer der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule) 1818-1968. W. Kohlhammer, Stuttgart.

68. Kluge, A. (1958): Die Universität-Selbstverwaltung. Ihre Geschichte und gegenwärtige Rechtsform. Vittorio Klostermann, Frankfurt/Main.

69. Koch, T. (1965): Zur Geschichte der Veterinärmedizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. In: Veterinärmedizin in Berlin 179o-1965. Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Sonderband S. 9-52. Verlag Humboldt-Universität zu Berlin.

70. Kössler, F. u. Schüling (1971): Katalog der Dissertationen und Habilitationsschriften der Universität Gießen. Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Gießen im 19. Jahrhundert. Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen.

71. Kühn, U. (1969): Inschriften und Verzierungen auf Richtschwertern; ihre Deutung aus der Person des Scharfrichters. Jur.Diss. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen - Nürnberg.

72. Lenz, M. (1910): Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses Halle.

73. Lerche, M. (1965): 175 Jahre tierärztliche Lehre und Forschung in Berlin. In: Veterinärmedizinische Fakultät der Freien Universität Berlin. Zur 175. Wiederkehr des Gründungstages der Königlichen Tierarzneischule Berlin. Paul Parey, Berlin und Hamburg.

74. Lexis, W. (1893): Die Deutschen Universitäten. Von A. Asher & Co., Berlin.

75. Liewers, G. (1940): Beiträge zur Geschichte der Tierärztlichen Hochschule zu Hannover zur Zeit von Ullrich Friedrich Hausmann. Vet.med. Diss. Hannover.

76. Meiners, Ch. (1801): Über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Röwer, Göttingen.

77. Meusel, J.G. (1810): Das Gelehrte Teutschland im 19. Jahrhundert oder Lexikon der jetzt lebenden Teutschen Schriftsteller. Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung,Lemgo.

78. Meusel, J.G. (1821): Das Gelehrte Teutschland im 19. Jahrhundert oder Lexikon der jetzt lebenden Teutschen Schriftsteller. Im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, Lemgo.

79. Monatshefte für Veterinärmedizin (1946-1974): Monatshefte für Veterinärmedizin. Zeitschrift der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der Deutschen Demokratischen Republik, Jg. 46, Bd. 1 - Jg. 74, Bd. 29. Gustav Fischer, Jena.

80. Müller, G.F. u. J.W. Schütz (1886): Friedrich Heinrich Roloff †. Nekrolog, Portrait. Arch. wiss. prakt. Thierheilk. 12, I - XXIV.

81. Münzer, B. (1973): Beiträge zur Geschichte der tierärztlichen Ausbildung in Berlin. Prüfungsordnungen und Studienfächer 1790 - 1945. Vet.med.Diss., Berlin, Freie Universität.

82. Muther, Th. (1866): Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation. Amsterdam Schippers, Erlangen.

83. National-bibliographie, Deutsche (1966-1975): Deutsche Nationalbibliographie und Bibliographie des im Ausland erschienenen deutschsprachigen Schrifttums, Jg.1966 - 1975. Verlag für Buch- und Bibliothekswesen, Leipzig.

84. Pilz und Schindler (1965): Studium der Veterinärmedizin, Approbation, Erwerb akademischer Grade. In: Tierarzt und Recht in der Deutschen Demokratischen Republik, S.363-385. Herausgegeben von L. Hussel. Gustav Fischer, Jena.

85. Platz, E. (1975): Persönliche Mitteilung, Universität Hohenheim.

86. Plessner, H. (1956): Untersuchungen zur Lage der Deutschen Hochschullehrer. Nachwuchsfragen im Spiegel einer Erhebung 1933 - 1955. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

87. Plessner, H. u. A. Busch (1956): Stellenplan und Lehrkörperstruktur der Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik und Berlin (West) 1953/54. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

88. Pollmer, R. (1971): "Gerichtliche Tierheilkunde" an der Tierarzneischule - Tierärztlichen Hochschule zu Berlin im 19. Jahrhundert unter Berücksichtigung der Vorlesung von J.D. Reckleben im Wintersemester 1836. Vet.med. Diss., Berlin, Freie Universität.

89. Puschmann, Th. (1890): Geschichte des medicinischen Unterrichts von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Veit & Co., Leipzig.

90. Reichs-Habilitations-Ordnung (1935): Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1, 13.

91. Reichs-Habilitations-Ordnung (1939): Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 5, 126.

92. Reichs-Habilitations-Ordnung (1939): Die Deutsche Hochschulverwaltung 2, 18.

93. Reinhardt, R. (1953): Die Geschichte der ehemaligen Tierärztlichen Hochschule zu Stuttgart. Enke, Stuttgart.

94. Röder, O. (1930): Geschichte der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig. Berliner tierärztl.Wschr., 46, 651.

95. Rössler, E.F. (1854): Zur Geschichte des deutschen wissenschaftlichen Lebens im 18. Jahrhundert. Die Gründung der Universität Göttingen. Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitgenossen, herausgegeben und mit einer geschichtlichen Einleitung versehen. Eine Sammlung bisher ungedruckter Entwürfe, Berichte und Briefe von G.A.v.Münchhausen, J.L.v.Mosheim, A.v.Haller, G.C.Gebauer. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

96. Schauder, W. (1957): Zur Geschichte der Veterinärmedizin an der Universität und Justus-Liebig-Hochschule Giessen. In: Ludwigs-Universität, Justus-Liebig-Hochschule 1607-1957 zur 350 Jahrfeier, Festschrift. W. Schmitz, Gießen.

97. Schmaltz, R. (1910): Privatdozenten und Professorenersatz. Berliner tierärztl. Wschr. 26, 10.

98. Schmaltz, R. (1910): Habilitationsordnung für die Tierärztliche Hochschule München. Berliner tierärztl. Wschr. 26, 359.

99. Schmaltz, R. (1936): Entwicklungsgeschichte des tierärztlichen Berufes und Standes in Deutschland. R. Schoetz, Berlin.

100. Schneidemühl, E.(1890): Das thierärztliche Unterrichtswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung und Bedeutung für den thierärztlichen Stand. Felix in Corum, Leipzig.

101. Schönfelder, Ch.(1973): Die Inhaber der Lehrstühle für Pharmakologie an den tierärztlichen Bildungsstätten Hannover, München, Berlin. Vet.med.Diss., Hannover.

1o2. Schönherr, S. (1956): Fünf Jahre Veterinärmedizinische Fakultät der Freien Universität Berlin. 1951 - 1956. Berlin.

1o3. Schrader, W. u. E. Hering (1863): Biographisch-literarisches Lexicon der Thierärzte aller Zeiten und Länder, sowie der Naturforscher, Ärzte, Landwirthe, Stallmeister usw., welche sich um die Thierheilkunde verdient gemacht haben. Ebner u. Seubert, Stuttgart.

1o4. Schrader, W. (1894): Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle. F. Dümmler, Berlin.

1o5. Schüling, H. (1975): Persönliche Mitteilung, Universität Gießen.

1o6. Schütz, J.W. (189o): Die Thierärztliche Hochschule zu Berlin 179o - 189o. Festschrift. A. Hirschwald, Berlin.

1o7. Schützler, G. (1961): Fünfzig Jahre Berliner veterinärmedizinische Promotionen. Berl. Münchn.Tierärztl.Wschr. 74, 9.

1o8. Schützler, G. (1965): Die Veterinärmedizinische Fakultät an der Freien Universität Berlin. In: "Die Freie Universität Berlin", S. 27 - 32. Herausgegeben von G. Kotowski. Länderverdienstverlag, Berlin-West, Basel.

1o9. Schützler, G. (1969): Das "Magazin für die gesammte Thierheilkunde" 1835 - 1874, die Herausgeber Gurlt und Hertwig und die Veröffentlichungen. Berl.Münchn.Tierärztl. Wschr. 82, 81.

11o. Schützler, G. (1969): Das Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde, 1875 - 1944 und eine Analyse der Veröffentlichungen. Berl.Münchn.Tierärztl.Wschr. 82, 37o.

111. Schützler, G. (1970): Statistik und Entwicklung veterinärmedizinischer Disziplinen im "Magazin für die gesammte Thierheilkunde", im "Archiv für wissenschaftliche und praktische Tierheilkunde" und in der "Berliner und Münchener tierärztlichen Wochenschrift". 1835 - 1968. Berl. Münch.Tierärztl.Wschr. 83, 189.

112. Schützler, G. (1964): u. E. Siewert Die veterinärmedizinischen Promotionen in Deutschland 1811 - 1960. Berl.Münchn.Tierärztl.Wschr. 77, 238.

113. Schwab, U. (1954): Die ehemalige Tierärztliche Hochschule in Stuttgart. Ihre geschichtliche Entwicklung von der Gründung bis zu ihrer Aufhebung. Vet.med.Diss., Gießen.

114. Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Humboldt-Universität zu Berlin (1975): Persönliche Mitteilung.

115. Sellert, W. (1972): Zur Problematik der Habilitation in ihrer historischen Entwicklung. Zeitschrift für Rechtspolitik 5, Heft 3, 68.

116. Senger, F. (1939): Reichs-Habilitations-Ordnung. Amtliche Bestimmungen über den Erwerb des Dr. habil. und der Lehrbefugnis an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen. Weidmann, Berlin.

117. Siewert, E. (1964): Zur Geschichte der veterinärmedizinischen Promotionen und tierärztlichen Ausbildung in Deutschland 1811 - 1960. Vet. med.Diss., Berlin, Freie Universität.

118. Steinhoff, K.P.(1965): Lebensläufe einiger verdienter Buiatriker (Deutschsprachiger Raum I). Vet.med.Diss., Hannover.

119. Störig, J.E.J. (1828): De cura ovibus inprimis ungularum morbo laborantibus adhibenda. Antrittsvorlesung. Friedrich-Wilhelms-Universität, Berlin.

120. Thieme, W. (1956): Deutsches Hochschulrecht. Carl Heymann, Köln, Berlin.

121. Tholuck, U. (1859): Vorgeschichte des Rationalismus. 1. Teil: 1. und 2. Abth. Das akademische Leben im siebzehnten Jahrhundert mit besonderer Beziehung auf die protestantisch - theologischen Fakultäten Deutschlands, nach handschriftlichen Quellen.
1. Abth. Die akademischen Zustände
2. Abth. Die akademische Geschichte der deutschen, skandinavischen, niederländischen, schweizerischen Hohenschulen.
Wiegandt & Grieben, Berlin.

122. Thomas, U. (1975): Persönliche Mitteilung, Universität Hohenheim.

123. Universitäts-Archiv (1958-1968): Chronik der Ludwig-Maximilians-Universität München. Herausgegeben vom Universitäts-Archiv.

124. Vaerst, von G. (1911): Privatdozententum an den Tierärztlichen Hochschulen. Deutsche tierärztl. Wschr. 19,418.

125. Verordnung (1902): Verordnung, die organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen betreffend. Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 31, 199.

126. Verordnung (1956): Verordnung über die Verleihung akademischer Grade, vom 6. September 1956 (GBl.Teil I Nr. 83). In: Die akademischen Grade im anderen Teil Deutschlands. Herausgeber: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen. Bonn - Berlin 1969.

127. Verordnung (1968): Verordnung über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen - Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) - vom 6. November 1968. Mhefte Vet.med. 24, 438, 1969.

128. Verordnung (1971): Verordnung über die akademischen Grade, vom 6. November 1968 (GBl.DDR 1968, Teil II, S. 1022). In: Hochschulgesetze der Welt. Herausgeber: Wengler, W. und J. Tittel. Berlin-Verlag.

129. Veterinärmedizinische Fakultät der Freien Universität Berlin (1965): Zur 175. Wiederkehr des Gründungstages der Königlichen Tierarzneischule Berlin. Paul Parey, Berlin und Hamburg.

130. Veterinärmedizin, Fachbereich der Freien Universität Berlin (1972): Wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Zeit vom 1.1.1965 - 30.6.1971. Paul Parey, Berlin und Hamburg.

131. Veterinärmedizin, Fachbereich der Freien Universität Berlin (1974): Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge in der Zeit vom 1.7.1971 - 31.12. 1973. Paul Parey, Berlin und Hamburg.

132. Veterinärmedizin und Tierzucht, Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen (1974): Persönliche Mitteilung

133. Veterinärmedizin und Tierzucht, Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen (1975): Persönliche Mitteilung

134. Virchow, R. (1886): Rede des Geheimen Medicinalrath Professor Dr. Virchow. In: Friedrich Heinrich Roloff, Nekrolog. Arch.wiss. prakt.Thierheilk. 12, XVII - XXI.

135. Wagner, A. (1960): Die Entwicklung der Universität Berlin 1810 - 1896. Aus der Rektoratsrede gehalten am 3.8.1896. In: Idee und Wirklichkeit einer Universität, herausgegeben von W. Weischedel. Gedenkschrift der Freien Universität Berlin zur 150. Wiederkehr des Gründungsjahres der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, S. 430 - 440. Walter de Gruyter & Co., Berlin.

136. Waibel, W.W. (1966): Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Hochschulrechts seit 1845. E. Albert, Freiburg.

137. Walter (1911): Eine Betrachtung über das Privatdozententum an den tierärztlichen Hochschulen. Berliner tierärztl.Wschr. 11, 229.

138. Watermann, R. (1970): Zum Problem externer Habilitanden. Selbstverlag, Neuß.

139. Westen, K. (1969): Das Hochschulrecht in der DDR. Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 47, 44. Köln.

140. Westphalen, H. (1973): Studien über Berufsausbildung und Lebensweg der stud.med.vet. K. Bockmann und Friedrich Rickert sowie des letzteren Kollegmitschrift der Vorlesung des Dr.phil. Werner Spinola über Pathologie und Therapie. Vet.med.Diss., Hannover.

141. Wischerath, H. (1967): Reinhold Schmaltz (186o - 1945) und die Tierärztliche Standespolitik in Deutschland. Vet.med.Diss., Berlin, Freie Universität.

142. Zapf, (1975): Persönliche Mitteilung, Technische Universität München.

143. Zedler, (1735): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. Bd.11. Verlegts Johann Heinrich Zed.

144. Zietzschmann,O.(1954): 5o Jahre tierärztliche Habilitation. Dtsch.tierärztl.Wschr. 61, 277.

Für die Überlassung des Themas und die freundliche Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation möchte ich Herrn Professor Dr. phil. Dr. med. vet. Dr. med. G. S c h ü t z l e r herzlich danken.

Mein Dank gilt auch Herrn Dr. S c h ü l i n g von der Universitätsbibliothek Gießen für seine nützlichen Hinweise über das Habilitationswesen.

Den Dekanaten und Fachbereichen der Universitäten danke ich für die zahlreichen Informationen über die Habilitationen.

XI. Lebenslauf

Am 1. März 1947 wurde ich, Rolf Brauns, als Sohn des Ingenieurs Erich Brauns und dessen Ehefrau Margarete, geb. Feldengut, in Berlin geboren.

Meine Reifeprüfung legte ich 1965 an der Carl-von-Ossietzky-Schule in Berlin ab.

Von Oktober 1969 bis April 1972 studierte ich Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin.

Im Sommersemester 1972 wechselte ich die Universität und setzte mein Studium an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München fort.

Im Dezember 1974 bestand ich das Staatsexamen und erhielt am 5.3.1975 die Bestallung als Tierarzt.